

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

31. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Vorwort	1
A Überblick zur Arbeit im Jahr 2025	6
1. Aufgabenstellung, Zahlen und Fakten	6
2. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	10
B Arbeit des Bürgerbeauftragten, dargestellt nach Aufgabengebieten	11
1. Inneres, Bau und Digitalisierung; Tätigkeit zur Landespolizei	11
a) Inneres, Bau und Digitalisierung	11
Beinahe Funkstille	13
Bei den Ausländerbehörden dauert es weiterhin	13
Brandschutz: Tor auf, Tor zu?	14
Endlich im amtlichen Hafen der Ehe	14
Einfach doppelte Staatsbürgerschaft erfasst	15
Bürger wieder in allen Ortsteilen vertreten	15
Nicht aufs Glatteis führen lassen	17
Sieben Dorfstraßen sind sechs zu viel	17
Smarte Paketzustellung?	18
Zweimal Hausnummer 3	18
Widersprüchliche Kommunikation	19
Gute Grenzüberschreitung	20
Zehn Jahre nichts gehört und dennoch pünktlich	21
Wohngeld	22
Cyberangriffe und deren Folgen	22
Feiern auf den Straßen	23
Bauangelegenheiten	24
Kreisverwaltung unterstützt kreativ	24
Häuser suchen andere Nutzungen	25
Auch Ruinen haben Rechte	26
b) Eingaben von Polizeibeschäftigten an den Polizeibeauftragten	26
Rahmeninklusionsvereinbarung für die Polizei	27
Langandauernde Abordnung von Polizeibeamten	28
Einsatz im „Bädderdienst“ auch im Schichtdienst möglich	28
Es dauert: Disziplinarverfahren in der Landespolizei	29
Kein Rechtsschutz durch den Dienstherrn?	30
c) Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung des Polizeibeauftragten	31
Überprüfung einer Ausschreibung und einer Beförderung im Bereich der Landespolizei	31
d) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zur Tätigkeit der Landespolizei	32
Altes Auto, neues Problem	33
Immer Anschluss bei der Polizei	33
Muss die Polizei in die Wohnung?	34
Freie Wahl des Bestatters	35
Bei der Polizei kann (nicht mehr) mitgehört werden	35

	Seite
2. Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	36
Zuständigkeit auf Abwegen	36
(Kein) Anschluss unter dieser Nummer?	37
Bessere Prozesse bei Kontrollen	37
Manche Mühlen mahlen langsam	38
3. Finanzen	38
Grundsteuerreform	39
Grundsteuer unter Hochspannung	39
Wenn das Kindergeld (nicht) abgezweigt wird	40
4. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	41
Mehr Ermessen, weniger Lärm?	41
Campingplatz im Schilderwald	42
Das LFI verschließt sich nie	42
Im Farben-Dschungel: Der „gelbe Parkausweis“	42
Kommen „E-Scooter“ unter die Räder?	45
Ehrenamtliches Parken	46
Führerscheinstelle nicht erreichbar	47
Heute bleibt das Dorf zu	48
Trotz Fahrerlaubnis kein Führerschein	49
5. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	50
Der Müll muss weg!	50
(Nicht) auf der Jagd	51
Kein Hochsitz neben der Gedenkstätte	52
Leinen los für Assistenzhunde im Nationalpark?	52
6. Bildung und Kindertagesförderung	53
Schulgeldfreiheit für Pflegeassistentenkräfte und Gesundheitsfachberufe	53
Schülerbeförderung in Sonderfällen in Endlosschleife	54
Bildungsfreistellungsgesetz – Dauerbrenner auf kleiner Flamme	56
Wer zahlt fürs Internat?	57
Chorfahrt mit Schwerbehinderung	57
Zur Schule in den Ferien?	58
Abitur fast ohne Vorbereitung?	58
7. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	59
Bildungsfachkräfte und Inklusion an der Hochschule	59
Alte oder neue Schneisen?	60
Hochschulprüfungsrecht – Ermessen nicht vergessen!	61
8. Soziales, Gesundheit und Sport	61
a) Kinder- und Jugendhilfe	62
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	62
b) Arbeitsförderung SGB III	63
18 + 6 = 24	64
Arbeitsvermittlung geht vor	64
c) Grundsicherung für Arbeitsuchende	65
Wohnungslosigkeit wegen 91 Cent?	65
Kinder haften nicht für ihre Eltern	66

	Seite
d) Sozialhilfe	67
Wenn Angehörige helfen	67
Wer zahlt für die Bestattung?	67
Hilfe zur Pflege	68
e) Kinderzuschlag	69
f) Gesetzliche Sozialversicherungen	69
aa) Gesetzliche Krankenversicherung	70
Reha im Ausland	70
Hilfsmittel müssen schnell helfen	71
14 Monate Warten auf Reha nach Schlaganfall	71
bb) Gesetzliche Rentenversicherung	72
Grundrentenzuschlag	72
Vergessener Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente	73
Zeugen für die Rente gesucht	73
cc) Gesetzliche Pflegeversicherung	74
Unzufriedenheit mit dem Pflegeheim	74
Beim Duschen muss nicht alles nass werden	74
g) Soziales Entschädigungsrecht	75
h) Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen	75
Petitionen von Menschen mit Behinderungen	79
Weiterhin keine Hortbetreuung für Kinder mit Behinderung	
(Fortsetzung der Vorjahre)	79
Feststellungsverfahren	80
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger	
und körperlicher Behinderung	82
Auch Fahrtkosten lassen sich integrieren	82
Viel zu tun für Integrationshelfer und Schulbegleiter	83
9. Was sonst so war ...	84
Steuererklärung trotz Gemeinnützigkeit	84
Bienenkasse	85
Psychedelisches Festival könnte Meerschweinchen schaden	85
Ermäßigte Steuer für Wachhunde?	86
Wenn Wildschweine im Garten wildern	86
Schüsse in der Gemeinde	87
Was lange währt ... dauert immer noch	87
C Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen	87
Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	87
Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten	87
D Anhang	89
Mainzer Erklärung	89
Hamburger Erklärung	92
Positionspapier	96

Liebe Leserinnen und Leser,

nun bin ich der neue Bürgerbeauftragte unseres Bundeslandes und dies ist für mich eine große Ehre. Mit wenigen Worten kann man die Arbeit des Bürgerbeauftragten und seines Teams nicht auf den Punkt bringen. Dafür sind die einzelnen Petitionen und die dahinterstehenden Menschen zu unterschiedlich. Dies zeigt einmal mehr der hier vorliegende Bericht.

Er veranschaulicht das Aufgabenspektrum in seiner ganzen Bandbreite. Nicht nur in der Themenvielfalt, sondern auch in der Tiefe der einzelnen Fälle. Viele verdeutlichen die Schwere des Lebens. Gerade, wenn es um Notsituationen mit der Gesundheit, in der Familie oder auf der Arbeit geht. Gelegentlich gibt eine Situation aber auch ein wenig Anlass zum Schmunzeln, da sie den Blick auf etwas wirft, was den meisten Menschen eher unbekannt ist oder weil einfach ein Missgeschick passiert ist.

In allen Fällen sind wir dann Unterstützer, Übersetzer und vielleicht auch manchmal nur Zuhörende. Auch das ist unsere Aufgabe. Gerade in einer Zeit, in der Menschen mehr denn je das Vertrauen in einen funktionierenden Staat brauchen.

Die Petitionen zeigen: Unser Land funktioniert in vielen Bereichen im Grunde reibungslos. Und wenn dies einmal nicht der Fall ist, sind der Bürgerbeauftragte und sein Team zur Stelle. So, wie es das Gesetz vorsieht und manchmal auch ein wenig mehr.

Vielleicht ist die beste Beschreibung unserer Arbeit daher: Wir sind Partner – und das allumfassend.

Eine anregende und interessante Lektüre
wünscht Ihr

Silvio Witt
Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, im März 2026

A Überblick zur Arbeit im Jahr 2025

1. Aufgabenstellung, Zahlen und Fakten

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt in Artikel 10 das Petitionsrecht. Danach hat jede und jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten oder Beschwerden an Behörden und an die Volksvertretung zu wenden. Ergänzend dazu ist das Amt des Bürgerbeauftragten in Artikel 36 der Landesverfassung verankert. Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) von 1995 konkretisiert diese Bestimmung.

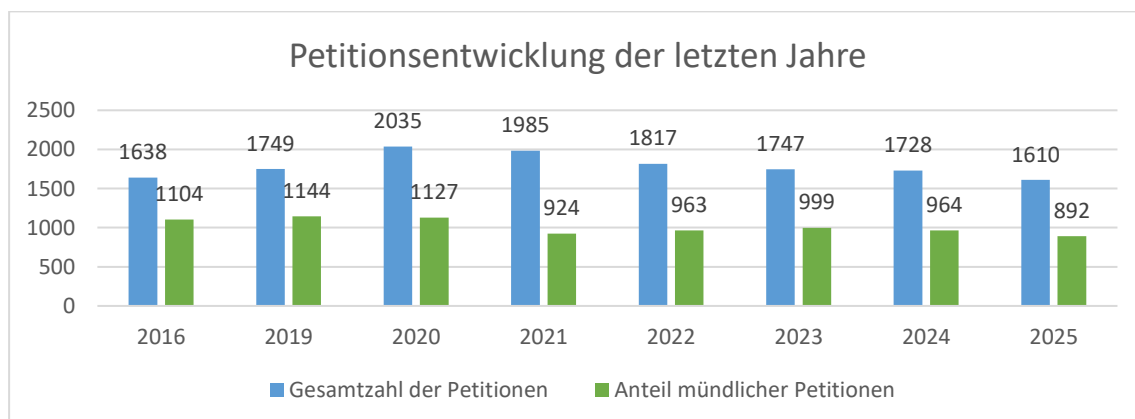
Gemäß § 6 Absatz 1 PetBüG M-V ist es die Aufgabe des Bürgerbeauftragten,

- die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren,
- die Bürgerinnen und Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie
- insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.

Mit diesem gesetzlichen Auftrag obliegt dem Bürgerbeauftragten nicht nur die Behandlung von Petitionen im klassischen Sinne. In sozialen Angelegenheiten und bei der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist das Amt auch auf Beratung und Unterstützung ausgerichtet. Seit Frühjahr 2021 nimmt der Bürgerbeauftragte zudem gemäß § 6 Absatz 5 PetBüG M-V die besondere Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei wahr.

Insgesamt haben sich im Jahr 2025 die Bürgerinnen und Bürger in 1.610 Fällen an den Bürgerbeauftragten gewandt. Wegen der starken Ausrichtung auf soziale Angelegenheiten bezog sich wieder ein großer Teil der Eingaben auf soziale oder sozialrechtliche Themen. Dies entsprach einem Anteil von circa 42 Prozent (675 Fälle).

Die Entwicklung des Petitionsaufkommens der letzten Jahre zeigt die folgende Übersicht:



Bei der Verteilung nach Sachthemen wurden erneut Verschiebungen in den Schwerpunkten sichtbar. Der leichten Verringerung von Anfragen zu sozialrechtlichen Themen stand ein Anstieg der Eingaben zu steuerrechtlichen Fragen sowie zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegenüber.

Hier auszugsweise zu ausgewählten Sachgebieten eine Übersicht:

Verteilung der Petitionen nach ausgewählten Sachthemen im Jahresvergleich			
Themen	2025	2024	2023
Gesetzliche Sozialversicherungen	150	142	143
Kinder- und Jugendhilfe	52	60	65
Grundsicherung für Arbeitssuchende	164	143	161
Sozialhilfe	46	81	86
Wohngeld, kommunales Wohnen	60	67	64
Belange der Menschen mit Behinderungen	133	141	137
Schule	56	59	59
Kommunales	169	180	195
Bauen	66	76	71
Steuern und Abgaben	71	68	75
Straßenverkehr	50	59	76
ÖPNV und Bahnverkehr	30	32	42
Natur, Umwelt- und Immissionsschutz	58	54	66
Migrationsrecht	61	53	40
Gerichte und Staatsanwaltschaften	62	60	38
Eingaben von Bürgern zur Polizei	64	45	36
Beauftragter für die Landespolizei (Eingaben aus der Polizei)	24	38	38

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 PetBüG M-V können Eingaben an den Bürgerbeauftragten auch mündlich vorgetragen werden. Wieder wurden mehr als die Hälfte der Anliegen persönlich oder telefonisch geschildert, nämlich in 892 Fällen. Dabei nutzten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit dem Bürgerbeauftragten bei den Bürgersprechstunden (Sprechtagen) in 228 Fällen. Bei 38 Eingaben sprachen sie persönlich in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten vor. Weitere 626 Beschwerden gingen telefonisch ein. Dieser niedrigschwellige Zugang durch eine mündliche Kontaktaufnahme zu dem Bürgerbeauftragten wurde am meisten genutzt.

Häufig wurden auch elektronische Medien (E-Mail, Kontaktformular der Webseite, seltener per Fax) zur Kontaktaufnahme genutzt (580). Per Brief gingen 136 Petitionen ein (Vorjahr: 172).

Zwei Petitionsverfahren wurden durch den Bürgerbeauftragten von Amts wegen eingeleitet. In einem Fall ging es um die Anregung eines einheitlichen Antragsformulars für die Straßenverkehrsämter zu Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen. Im anderen Fall wurde der Bürgerbeauftragte in seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei tätig. Dies betraf ein im Innenministerium geführtes Verfahren einer Ausschreibung und einer Beförderung beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz.

Neben der Aufklärung des konkreten Einzelfalls ging es dem Bürgerbeauftragten auch um den öffentlich geäußerten Verlust des Vertrauens in sachgerechte Abläufe im Innenministerium. Die Ergebnisse seiner Untersuchung gab er dem Innenausschuss des Landtages bekannt.

Petitionen nach Art des Eingangs		
mündlich 892	telefonisch	626
	persönlich	38
	Sprechtag	228
schriftlich 716	Brief	136
	Fax	11
	E-Mail	391
	Kontaktformular	178
von Amts wegen		2
gesamt:		1.610

Die Arbeit des Bürgerbeauftragten zielt auf eine schnelle Beratung der Bürgerinnen und Bürger ab. Soweit notwendig werden die Anliegen an die zuständigen Behörden herangetragen. Nicht immer lässt sich das gesetzliche Ziel, auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken, umsetzen. Dies kann daran liegen, dass zunächst der genaue Sachverhalt ermittelt, die Rechtslage bewertet oder auch mit den Behörden die unterschiedlichen Positionen diskutiert werden müssen. Der Bürgerbeauftragte musste nach seiner Überprüfung Petenten auch mitteilen, dass die von ihnen gewünschte Lösung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht, nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erreichbar ist.

Von den 2025 eingegangenen 1.610 Petitionen waren im März 2026 bereits 1.373 abgeschlossen. In circa 19 % dieser Erledigungen wurde dem Anliegen voll oder teilweise entsprochen. Bei über 62 % der erledigten Petitionen konnte den Bürgerinnen und Bürgern durch Auskunft und Beratung geholfen werden. Darin zeigt sich, dass ein großer Beratungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger zum Verwaltungshandeln besteht.

Petitionen nach Art der Erledigung	
Abhilfe in der Sache war möglich	201
Abhilfe in der Sache war teilweise möglich	53
Abhilfe in der Sache war nicht möglich	106
Abhilfe durch Beratung, Information, Auskunft, Vermittlung, Weiterleitung	848
Sonstige Erledigung	106
Keine Zuständigkeit	59
Gesamtzahl der erledigten Petitionen aus dem Jahr 2025	1.373

Gemäß § 6 Absatz 3 PetBüG M-V führt der Bürgerbeauftragte im ganzen Land Bürgersprechstunden durch. Auf diese Weise bietet er den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, mit ihm persönlich vor Ort sprechen zu können. Einerseits nimmt er neue Anliegen auf, andererseits berät er mit den Petenten auch den Fortgang in laufenden Verfahren.

Die Sprechstage werden in gut erreichbaren öffentlichen Räumen durchgeführt, zumeist in Kommunalverwaltungen. Die Verwaltungen vor Ort unterstützen damit die Arbeit des Bürgerbeauftragten, auch durch die Bekanntmachung der Bürgersprechstunden. Der Bürgerbeauftragte nutzt die Termine oft auch dazu, mit den örtlichen Leitungen der Verwaltung die Probleme und Anliegen zu besprechen, Ortstermine durchzuführen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schulen oder Polizeidienststellen zu besuchen.

Im Jahr 2025 führte der Bürgerbeauftragte in folgenden Orten insgesamt 46 Bürgersprechstunden durch:

Orte der 46 Bürgersprechstunden im Jahr 2025 (* wegen sehr geringer Beteiligung telefonisch durchgeführt)			
Datum	Ort	Datum	Ort
09.01.	Stralsund	22.07.	Ribnitz-Damgarten*
29.01.	Rostock	12.08.	Zarrentin*
06.02.	Waren (Müritz)	12.08.	Schönberg*
11.02.	Pasewalk	21.08.	Demmin
26.02.	Neubrandenburg	26.08.	Grevesmühlen*
06.03.	Bad Doberan	09.09.	Bad Doberan
11.03.	Greifswald	23.09.	Torgelow
25.03.	Laage	23.09.	Löcknitz
25.03.	Gnoien*	25.09.	Neubrandenburg
02.04.	Anklam	30.09.	Waren (Müritz)
08.04.	Bergen auf Rügen	07.10.	Güstrow
29.04.	Wismar	14.10.	Parchim
06.05.	Güstrow*	21.10.	Anklam
08.05.	Ueckermünde	28.10.	Rostock
13.05.	Altentreptow	04.11.	Bergen auf Rügen*
20.05.	Parchim	18.11.	Tessin
05.06.	Rostock	18.11.	Krakow am See
18.06.	Neustrelitz	25.11.	Neustrelitz
20.06.	Greifswald	27.11.	Ludwigslust
24.06.	Röbel/Müritz*	02.12.	Ribnitz-Damgarten*
01.07.	Wolgast	09.12.	Wolgast
08.07.	Stralsund	11.12.	Schwerin
15.07.	Schwerin	16.12.	Wismar

2. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Über seine Tätigkeitsschwerpunkte, Termine und Veranstaltungen versucht der Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger so umfassend wie möglich zu informieren. Dazu dient die „klassische“ Homepage, aber auch ein Instagram-Kanal, der sich wachsender Beliebtheit erfreut. Zur eingängigen Information der Bürgerinnen und Bürger wurde eine neue Broschüre entwickelt.

NDR-Tag des Bürgerbeauftragten

Fast einen Tag lang konnte der Bürgerbeauftragte seine Tätigkeitsschwerpunkte und ausgewählte Fälle beim NDR vorstellen. Dabei spielten alle Formate des NDR eine Rolle: vom klassischen Radio, über Informationen auf der Homepage und einen Online-Filmbeitrag bis zum Interview im abendlichen „Nordmagazin“. Da Tageszeitungen und andere Medienformen in ihrer Reichweite abnehmen, war der Tag beim NDR eine gute Möglichkeit, viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

30 Jahre Bürgerbeauftragter in Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz schuf der Landtag Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1995 das in Artikel 36 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Amt des Bürgerbeauftragten. Anlässlich des 30. Jubiläums des Amtes haben die Landtagspräsidentin Birgit Hesse und der Bürgerbeauftragte im September 2025 zu einer Festveranstaltung in den Plenarsaal des Schweriner Schlosses eingeladen. Den Festvortrag hielt Björn Engholm, Bundesminister a. D. und Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein a. D. In einem Podiumsgespräch tauschten sich die ehemaligen Bürgerbeauftragten Heike Lorenz und Matthias Crone über ihre Zeit im Amt aus.

MV-Tag in Greifswald und Tag der offenen Tür im Landtag

Regelmäßig präsentiert der Bürgerbeauftragte sich und seine Arbeit bei landesweiten Veranstaltungen und ist dort längst ein fester Bestandteil geworden, so auch im Jahr 2025 wieder beim „MV-Tag“ in Greifswald, beim Tag der offenen Tür des Landtages und bei der Veranstaltung der Initiative „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“ in Schwerin. Hier konnte er seine Arbeit und sein Team vorstellen und mit Menschen vor Ort ins Gespräch kommen.

Neue Broschüre

Der Bürgerbeauftragte stellt in einer neuen Broschüre sein Beratungsangebot und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Arbeitsschwerpunkte vor. Dabei wurde großer Wert auf leichte Sprache und eine gut verständliche Bebilderung gelegt. Wegen des großen Interesses ist die Broschüre bereits in zweiter Auflage erschienen.

Instagram

Immer wieder informierte der Bürgerbeauftragte auch über Instagram über seine Arbeit und gab Einblicke zu Sprechtagen und Veranstaltungen. Auf diesem Weg gab er auch Hinweise zu Terminen. Mittlerweile gibt es über 1.200 Follower, die sich für die Arbeit des Bürgerbeauftragten interessieren.

B Arbeit des Bürgerbeauftragten, dargestellt nach Aufgabengebieten

1. Inneres, Bau und Digitalisierung; Tätigkeit zur Landespolizei

Die Anzahl der Petitionen in der Zuständigkeit des Innenausschusses bewegte sich im Jahr 2025 mit 521 weiterhin auf hohem Niveau (Vorjahr: 586). Der Schwerpunkt lag bei kommunalen Angelegenheiten.

Seitdem der Bürgerbeauftragte mit der Aufgabe des Polizeibeauftragten betraut wurde, hat sich auch die Anzahl der Petitionen, die die Landespolizei betreffen, deutlich erhöht. Neben den 26 Eingaben aus dem Bereich der Landespolizei gingen auch 64 von Bürgerinnen und Bürgern ein. Erneut musste der Bürgerbeauftragte über längere Zeiträume wiederholt die Beantwortung der vorgelegten Petitionen anmahnen. Die von ihm gestellten Fragen wurden manchmal gar nicht oder nur oberflächlich beantwortet.

Die Vorstellung des Bürgerbeauftragten als Polizeibeauftragten bei den Führungskräften der Polizei war ein besonderer Schwerpunkt. Vor diesem Hintergrund wurden regelmäßige Besprechungen der Führungskräfte der Polizeidienststellen und Polizeibehörden genutzt, um Erfahrungen auszutauschen. So wurden unter anderem die Polizeiinspektion Güstrow, die Kriminalpolizeiinspektion Schwerin, die Polizeiinspektion Anklam, die Polizeiinspektion Schwerin und das Landesbereitschaftspolizeiamt besucht.

Daneben fanden Dienststellenbesuche in Polizeihauptrevieren, Kriminalkommissariaten, Wasserschutzpolizeiinspektionen und polizeilichen Spezialdienststellen, wie der Diensthundeschule, statt. Der Bürgerbeauftragte informierte sich auch persönlich über besondere polizeiliche Einsatzsituationen. Er nahm an einem Polizeieinsatz anlässlich eines Fußballspiels in Rostock teil sowie an einem Polizeieinsatz anlässlich einer Demonstration in Wismar. Der Bürgerbeauftragte unterrichtete sich aber auch über die Arbeit des Streifendienstes durch seine Teilnahme an Streifenfahrten in Güstrow und Schwerin.

a) Inneres, Bau und Digitalisierung

Im Jahr 2025 bezogen sich insgesamt 203 Eingaben auf kommunale Angelegenheiten. Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden dabei meist lokale Themen angesprochen. Diese betreffen oft den eigenen Wirkungskreis der Kommunen und unterfallen damit der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Dies betraf beispielsweise Fragen zum Verkauf oder zur Nutzung kommunaler Grundstücke (36), den Zustand der Gemeindestraßen (18), die fehlende oder defekte Straßenbeleuchtung (3) und die Fällung oder die Pflege öffentlicher Bäume (5).

In 20 Petitionen wurden Themen zur Kommunalverfassung angesprochen. Dabei kam der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Informationen zu kommunalen Abläufen und Entscheidungen sowie einer stärkeren Bürgerbeteiligung zum Ausdruck. In weiteren 60 Petitionen ging es um Wohngeldangelegenheiten sowie um Probleme mit gemeindlichen Wohnungen beziehungsweise kommunalen Wohnungsunternehmen.

Zu kommunalen Gebühren und Abgaben wurden 34 Eingaben an den Bürgerbeauftragten herangetragen (Vorjahr: 44). Davon bezogen sich 7 Petitionen auf Kurabgaben und 4 Petitionen auf Fragen zur Zweitwohnungssteuer. Die Anzahl der Petitionen mit ausländerrechtlichem Bezug stieg auf 57 an (Vorjahr: 48).

Erneut gingen eine Reihe an Beschwerden zu baurechtlichen Angelegenheiten ein. Dabei sank die Zahl der Petitionen im Berichtszeitraum auf 66 Petitionen (Vorjahr: 76). Bei diesen Eingaben ging es überwiegend um Fragen zur Erteilung und Versagung von Baugenehmigungen (30) oder um bauordnungsrechtliche Verfahren (24) und die Beeinträchtigung nachbarlicher Belange. Auch lange Bearbeitungszeiten und häufige Nachforderungen fehlender Unterlagen waren immer wieder ein Thema. Andere Petitionen (6) betrafen die Aufstellung oder Änderung gemeindlicher Satzungen, hier insbesondere von Bebauungsplänen, damit Bauvorhaben überhaupt realisiert werden können.

Wie vielfältig die Themen in der Zuständigkeit des Innenausschusses im Berichtsjahr waren, zeigen die nachfolgend dargestellten Einzelfälle.

„Eigenes Heim“ auf fremdem Boden

Im Bereich des Liegenschaftsrechts betrafen eine Reihe von Eingaben Garagen, die zu DDR-Zeiten auf fremden Grundstücken gebaut wurden. Hintergrund der vermehrten Anfragen war, dass einige Städte und Gemeinde wegen der Grundsteuerreform dazu übergegangen waren, die Vertragsverhältnisse neu zu ordnen. Sie kündigten die bisherigen Nutzungsverträge über den Grund und Boden und boten neue Verträge für die Fläche inklusive Garage an.

Nach dem Zivilgesetzbuch der DDR war es rechtlich zulässig und gerade bei Gartenhäusern und Garagen gängige Praxis, Gebäude auf einem fremden, regelmäßig volkseigenen, Grundstück zu errichten. In diesen Fällen verblieb das Eigentum am Gebäude beim Erbauer, konnte also auch an einen Dritten verkauft werden. Zwischen dem Grundeigentümer und dem Gebäudeeigentümer wurde die Nutzung des Bodens üblicherweise vertraglich abgesichert. Das bundesdeutsche Recht kennt eine solche Möglichkeit hingegen nicht; nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch stehen nämlich Gebäude im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Nach der Wiedervereinigung regelte der Gesetzgeber diese Problematik mit dem Schuldrechtsanpassungsgesetz. Danach bleiben das Eigentum am Grundstück und am Gebäude zunächst weiter getrennt bestehen. Bei Aufgabe der Nutzung fällt das Eigentum am Gebäude automatisch an den Grundeigentümer, der hierfür im Gegenzug eine Entschädigung zu zahlen hat, wenn er das Gebäude weaternutzt. Voraussetzung ist jedoch immer, dass seit der DDR-Zeit ununterbrochen ein Nutzungsvertrag bestanden hat.

Gerade diese Voraussetzung war in einigen dem Bürgerbeauftragten vorgetragenen Fällen nicht erfüllt, sodass die Petenten trotz vermeintlichen Kaufs kein Eigentum an der Garage erworben hatten. Die Kündigung der bisherigen Nutzungsverträge erzeugte in vielen Fällen bei den Betroffenen den Eindruck einer „Enteignung“. Hier blieb dem Bürgerbeauftragten häufig nur, den Petenten die Rechtslage zu erläutern.

Einige Fälle betrafen darüber hinaus die Erhöhung des Nutzungsentgelts, wobei zu klären war, ob die Schutzvorschriften der Nutzungsentgeltverordnung greifen, welche ebenfalls nur auf Altverträge aus DDR-Zeiten Anwendung finden.

Eine weitere Petition zur Grundstücksnutzung betraf einen seit 1964 durch den Petenten genutzten Garten. Die Gemeinde lehnte auf Nachfrage des Petenten die Weiternutzung und den Abschluss eines Pachtvertrages ab. Nach Intervention des Bürgerbeauftragten erklärte sich die Gemeinde aber dazu bereit, die Nutzung des Gartens auch weiterhin zu dulden.

Aktuelleren Bezug wies der Fall einer Petentin auf, deren Pachtvertrag über ein Erholungsgrundstück mit Häuschen von der Stadt gekündigt worden war. Stattdessen wurde ihr ein Erbbaupachtvertrag über 30 Jahre angeboten. Die Petentin hätte hier gern die Möglichkeit eines Vorkaufsrechts und einer Verlängerung am Ende der Pachtzeit gehabt. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten stellte die Stadt jedoch klar, dass dem Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung entgegenstünden. Daher – und vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit, welche grundsätzlich auch für Kommunen gilt – musste es bei dem Vertragsangebot bleiben.

Beinahe Funkstille

Gegenstand einer weiteren Petition war, dass die Gemeinde einem gemeinnützigen Verein für Funkamateure die Miete zur Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle deutlich erhöhte. Für eine jährlich wiederkehrende zweitägige internationale Veranstaltung sollte der Verein ab dem Jahr 2024 – statt der bislang üblichen 120 bis 150 Euro – 700 Euro Miete zahlen. Hintergrund der Erhöhung war eine Änderung der kommunalen Gebührensatzung. Auch die Nutzung anderer gemeindeeigener Flächen wurde dem Verein untersagt.

Auf mehrfache Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte die Gemeinde schließlich mit, dass sie auf Antrag des gemeinnützigen Vereins sogar eine kostenlose Überlassung der Sporthalle aufgrund von Ausnahmeregelungen in der Satzung prüfen würde. Der Bürgerbeauftragte empfahl dem Petenten daher, für die nächste Funkveranstaltung einen Antrag auf kostenlose Nutzung der Sporthalle zu stellen.

Bei den Ausländerbehörden dauert es weiterhin

Im Berichtsjahr betrafen 57 Petitionen ausländerrechtliche Fragestellungen. Ein großer Teil dieser Eingaben bezog sich auf die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen. Hier war im Vergleich zum Vorjahr eine Verlängerung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf 18 bis teilweise über 24 Monate zu beobachten. Im Fall eines Petenten und seiner beiden minderjährigen Kinder lag die Bearbeitungsdauer bereits bei fast drei Jahren. Nach Anfrage beim zuständigen Landkreis konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten mitteilen, dass er bald positive Bescheide zu den Einbürgerungsanträgen erhalten werde.

Auch rechtliche Änderungen im Jahr 2024 und 2025 sorgten nicht nur für Unsicherheit bei den Betroffenen, sondern auch für einen erhöhten Prüfaufwand bei den Einbürgerungsbehörden. Insbesondere die späte Veröffentlichung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern im Juni 2025 zur bereits im Jahr 2024 in Kraft getretenen Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes führte zu Problemen. Über Einbürgerungsanträge wurde auch deswegen sehr spät entschieden. In einigen Fällen erfolgte im Nachgang zur Veröffentlichung der Hinweise auch eine Entscheidung zugunsten der Petenten.

Neben der langen Bearbeitungsdauer war auch die schwierige Erreichbarkeit der Behörden eines der geschilderten Probleme. Hier wurde durch die Einrichtung von Hotlines oder mit terminfreien Sprechzeiten gegengesteuert.

Weitere Petitionen befassten sich mit der nicht rechtzeitigen aufenthaltsrechtlichen Gestattung zur Aufnahme einer Ausbildung und in einem Fall mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Arzt, damit dieser seine Tätigkeit in einem Klinikum antreten konnte. Insbesondere in diesen Fällen ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten eine zügige und vor allem rechtzeitige Bescheidung wichtig, um Integration zu ermöglichen und Fachkräfte zu gewinnen.

In anderen Eingaben ging es um Probleme bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln. In einem Fall erhielt ein Petent einen Termin zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erst nach deren Ablauf. Hierdurch drohte das Auslaufen der Genehmigung einer Beschäftigung und der Verlust seiner Anstellung. Nach Hinweis des Bürgerbeauftragten ermöglichte die Ausländerbehörde kurzfristig einen früheren Termin, sodass die Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis rechtzeitig verlängert wurde.

Brandschutz: Tor auf, Tor zu?

Eine Eingabe befasste sich im Berichtsjahr mit einer Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge. Die Petentin nutzte ein Gartengrundstück in einer Vereinsgartenanlage. Der Vereinsvorstand hatte ihr mitgeteilt, dass sie ihr Gartentor unverschlossen lassen müsse, da über ihren Garten die Zufahrt für die Feuerwehr zu gewährleisten sei. Ansonsten könne sie sich haftbar machen. Daher schloss die Petentin das Tor nicht ab, was dazu führte, dass Unbefugte das Grundstück als Abkürzung nutzten.

Der von der Petentin um Rat gebetene Bürgerbeauftragte fragte die Gemeinde, ob das Tor tatsächlich unverschlossen bleiben müsse. In ihrer Antwort klärte die Gemeinde auf, dass dies nicht erforderlich sei und das Tor im Brandfall durch die Feuerwehr auch gewaltsam geöffnet werden könne. Um Schäden am Tor oder am Schloss zu vermeiden, bestehe auch die Möglichkeit, eine sogenannte „Feuerweherschließung“ einzubauen, welche durch die Feuerwehr mit einer Art Generalschlüssel geöffnet werden kann. Alternativ könne die Petentin auch einen Zweitschlüssel bei der Freiwilligen Feuerwehr hinterlegen. Die Petentin teilte diese Informationen dem Gartenverein mit und konnte ihr Gartentor wieder abschließen.

Endlich im amtlichen Hafen der Ehe

Ein Ehepaar, welches im Ausland geheiratet hatte, wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Der Ehemann ist gebürtiger Deutscher, seine Ehefrau erlangte die deutsche Staatsangehörigkeit kürzlich durch Einbürgerung. Allerdings wollte die zuständige Meldebehörde der Petentin den Personalausweis und den Reisepass auf den gemeinsamen Ehenamen erst dann ausstellen, wenn die Namensführung nachgewiesen sei. Hierzu müsse die ausländische Eheurkunde von der ausländischen Botschaft beglaubigt und anschließend die Eheschließung in Deutschland beim Standesamt nachbeurkundet werden. Dies konnten die Petenten bereits deshalb nicht nachvollziehen, da die Frau mit dem gemeinsamen Nachnamen bereits eingebürgert worden war.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Stadt und verwies darauf, dass die Prüfung des Nachnamens bereits im Rahmen der Einbürgerung staatlicherseits erfolgt und in der Einbürgerungsurkunde dokumentiert worden sei. Die Stellungnahme der Stadt ergab, dass die Nachweispflicht für alle Identitätsmerkmale der Person obliegt, die ein Ausweisdokument beantragt. Im vorliegenden Fall lägen die Daten im Melderegister nur unvollständig vor und seien von der Passbehörde auf Richtigkeit zu überprüfen und zu vervollständigen. Daher sei es erforderlich, dass die Eheleute ihre Eheurkunde beglaubigen lassen und die entsprechende Erklärung zur Namensführung beim Standesamt abgeben. Einer Nachbeurkundung der Eheschließung bei einem deutschen Standesamt bedürfe es jedoch nicht.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten zeigt dieser Fall exemplarisch, wie Bürokratie abgebaut werden könnte: durch stärkere Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahrensvorschriften, durch eine Anerkennung von in Deutschland bereits getroffenen staatlichen Feststellungen und durch einen verbesserten Datenaustausch aller staatlichen Ebenen.

Einfach doppelte Staatsbürgerschaft erfasst

Im Berichtszeitraum wandte sich ein Petent mit einem besonderen melderechtlichen Problem an den Bürgerbeauftragten. Der Petent ist US-amerikanischer Staatsbürger und seine Frau vietnamesische Staatsangehörige. Beide leben mit dem gemeinsamen Sohn, welcher nur die US-Staatsangehörigkeit hat, in Mecklenburg-Vorpommern. Nach einem Umzug innerhalb des Landes wurde durch das Einwohnermeldeamt für den Sohn melderechtlich neben der amerikanischen auch die vietnamesische Staatsbürgerschaft erfasst. Seitens des Amtes wurde dies damit begründet, dass die Mutter Vietnamesin sei.

Angebote des Petenten, die „einzige“ Staatsangehörigkeit des Sohnes durch Vorlage des Reisepasses und einer Mitteilung der Ausländerbehörde nachzuweisen, um die melderechtliche Erfassung korrigieren zu lassen, genügten der Meldebehörde nicht. Vielmehr sollte er ein Negativattest der vietnamesischen Botschaft vorlegen, dass sein Sohn kein vietnamesischer Staatsbürger ist. Ein solches Attest stellte die Botschaft allerdings nicht aus.

Aufgrund des Hinweises des Bürgerbeauftragten, dass das Melderegister bei erkennbarer Unrichtigkeit der gespeicherten Daten nach dem Bundesmeldegesetz durch die Meldebehörde zu berichtigen ist, holte diese von der Ausländerbehörde des Landkreises die Bestätigung ein, dass der Sohn des Petenten nur die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt. Es folgte eine entsprechende Korrektur des Melderegisters.

Bürger wieder in allen Ortsteilen vertreten

Nach § 42 der Kommunalverfassung M-V kann die Stadtvertretung in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten für Ortsteile Ortsteilvertretungen (OTV) wählen. Diese Regelung gilt auch in anderen Gemeinden für Gebiete, die früher selbstständige Gemeinden waren. Ziel ist es, die Entscheidung für Eingemeindungen zu erleichtern und die Akzeptanz für Strukturveränderungen zu erhöhen.

Der Bürgerbeauftragte befasste sich in einer Petition mit der Frage, wie lange Regelungen zur OTV in Gebietsänderungsverträgen in der Folgezeit bindend sind. So berichtete ein Bürger, dass seine vormals selbstständige Gemeinde bereits seit vielen Jahren Ortsteil einer Stadt ist. Im Gebietsänderungsvertrag zur damaligen Eingemeindung ist für seine ehemalige Gemeinde zwar die Einrichtung einer OTV geregelt und in der Folgezeit in den jeweiligen Hauptsatzungen der Stadt auch umgesetzt worden. Weil sich in der letzten Wahlperiode der Gemeindevertretung jedoch keine Kandidaten für die OTV finden ließen, war dieser Passus in der Hauptsatzung gestrichen worden.

Nach den Kommunalwahlen 2024 habe es dann aber wieder Kandidaten für eine OTV gegeben, sodass der Bürger bei der Stadt die (Wieder-)Einrichtung der OTV – wie sie im Gebietsänderungsvertrag vereinbart war – beantragt hatte. Dies ist von der Stadtvertretung jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Ortsteil in den Gremien durch einen Stadtvertreter und einen sachkundigen Einwohner, die beide im betreffenden Ortsteil wohnten, ausreichend vertreten sei.

Auch in der vom Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme stand die Stadt einer OTV weiterhin ablehnend gegenüber, sodass der Bürgerbeauftragte das Innenministerium um rechtliche Bewertung bat. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Regelungen zur OTV im Gebietsänderungsvertrag weiterhin bindend sind und demnach von der Stadt ein Passus in die Hauptsatzung aufzunehmen sei. Denn im Gebietsänderungsvertrag sei nicht nur geregelt worden, die vormals selbstständige Gemeinde zum Ortsteil der Stadt zu machen. Gleichzeitig sei vereinbart worden, die OTV in der Hauptsatzung der Stadt zu verankern, und zwar ohne zeitliche Befristung.

Demnach seien die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages zur OTV zeitlich nicht befristet und könnten auch nicht nachträglich einseitig durch die aufnehmende Gemeinde abgeändert werden. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert hätten, dass der Gemeinde ein Festhalten an den vertraglichen Bestimmungen nicht zumutbar sei oder für eine Änderung das Einvernehmen zwischen der Gemeindevertretung und der Vertretung des Ortsteils besteht. Anhaltspunkte dafür seien im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Auch das Argument der Stadt, dass der Ortsteil durch einen Stadtvertreter und einen sachkundigen Einwohner repräsentiert sei, überzeuge nicht, da es keine Garantie für eine entsprechende zukünftige Repräsentation des Ortsteils in der Stadtvertretung gebe.

Auch nach dieser Einschätzung des Innenministeriums sah die Stadtvertretung zunächst keine Veranlassung für eine Änderung ihrer Hauptsatzung. Erst nachdem sich der Bürgerbeauftragte an den Landkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde wandte und diesen bat, auf die Umsetzung der Regelungen zur Ortsteilvertretung im Gebietsänderungsvertrag hinzuwirken, erfolgte schließlich die vom Petenten gewünschte Änderung der Hauptsatzung und die Einrichtung einer OTV.

Nicht aufs Glatteis führen lassen

Ein wiederkehrendes Thema bei Petitionen ist die Ablehnung einer Schadenregulierung durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Nachdem sich eine Bürgerin bei einem Sturz auf glatter Straße eine Schulterfraktur zugezogen hatte, machte sie bei der Stadt Schadenersatzansprüche geltend. Diese verwies – wie in den Kommunen meist üblich – an den KSA, einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Gemeinden als eine Form der Versicherung. Dieser lehnte eine Schadenregulierung mit der Begründung ab, dass die Stadt für die Unfallstelle keine Räum- und Streupflicht treffe.

Der Bürgerbeauftragte bat die Stadt um Prüfung von Regulierungsmöglichkeiten. Nach intensiven Bemühungen – auch seitens der Stadt – fand schließlich ein Schadenausgleich an die Petentin statt. Dieses Ergebnis zeigt, dass sich nicht alle Kommunen auf die meist ablehnende Entscheidung des KSA stützen, sondern auch eine eigene rechtliche Bewertung vornehmen können.

Anliegen des Bürgerbeauftragten ist es, dass die Kommunen die Ablehnung des KSA nicht pauschal übernehmen. Sie sollten sich zumindest jeden Einzelfall noch einmal ansehen.

Sieben Dorfstraßen sind sechs zu viel

Der Zusammenschluss von Gemeinden und die Bildung von acht Ortsteilen führte dazu, dass es in der Gemeinde nun sieben Straßen mit der Bezeichnung „Dorfstraße“ gab. Aufgrund der Namensgleichheit und der damit einhergehenden Verwechslungsgefahr beschloss die Gemeindevertretung die Umbenennung dieser Straßen. Eine Anwohnerin kritisierte dies und bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Sie vertrat die Ansicht, dass eine Umbenennung nicht notwendig sei. Postalisch könne auch ein Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil erfolgen. Damit sei die Zustellung von Postsendungen ohne Verwechslungsgefahr möglich. Aufgrund der Anschriftenänderung müssten die Anlieger auch Zeit und Kosten für die notwendigen Änderungen bei Behörden, Banken und weiteren Institutionen aufwenden.

Der Bürgerbeauftragte erklärte der Petentin, dass es nach § 51 des Straßen- und Wegegesetzes M-V Aufgabe der Gemeinden ist, den Straßen Namen und den Grundstücken Hausnummern zuzuteilen. Diese Aufgabe nehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als Ordnungsbehörde wahr. Die Benennung der Straßen und die Grundstücksnummerierung haben dabei die Funktion, den geregelten Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Behörden und Bürgern zu gewährleisten. Sie dient damit im Interesse der Allgemeinheit der Gliederung des Gemeindegebiets und hat nicht nur Bedeutung für das Meldewesen und den Postverkehr, sondern ist für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten zur schnellen und verwechslungsfreien Erreichbarkeit der Adresse notwendig.

Dieser Aufgabe war die Gemeindevertretung mit der von der Petentin kritisierten Umbenennung der gleichlautenden Straßen nachgekommen. Denn damit sollten Orientierungsschwierigkeiten in den Ortsteilen vermieden werden, und zwar nicht nur im postalischen, sondern auch im tatsächlichen Verkehr vor Ort. Mit einer Umbenennung einhergehende Unannehmlichkeiten sind dabei hinzunehmen. Die Entscheidung der Gemeinde war daher nicht zu beanstanden.

Smarte Paketzustellung?

Bereits im Vorjahr berichtete der Bürgerbeauftragte über Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die von der Schließung von Postfilialen betroffen waren. Die Mindestversorgung der Bürger mit Postdienstleistungen bleibt ein wichtiges Anliegen des Bürgerbeauftragten. Ob für den ländlichen Raum eine Automatisierung durch die Aufstellung von Poststationen eine Lösung sein kann, bleibt abzuwarten. Sie kann insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, die nicht über ein Smartphone verfügen, zu Problemen führen.

So auch im Fall einer Petentin, bei der eine Paketsendung nicht an ihrer Wohnadresse zugestellt werden konnte. Die Sendung wurde nach erfolglosem Zustellversuch nicht in die im Ort vorhandene Postfiliale, sondern in eine App-gesteuerte Packstation gebracht. Diese hatte kein Bedienfeld mit Display, sondern setzte die Bedienung einer App auf einem Smartphone voraus. Die Petentin verfügte jedoch über kein Smartphone und konnte daher das Fach mit dem Paket nicht öffnen. Trotz intensiver Bemühungen konnte sie telefonisch auch keinen erneuten Zustellversuch bei ihrer Wohnanschrift erreichen.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten kann dies zur Benachteiligung von Bürgern führen, die keine Möglichkeiten haben, mit den neuen Techniken umzugehen. Auch wenn die fortschreitende Digitalisierung viele Vorteile bietet, kann sie auch Einschränkungen für bestimmte Personengruppen bedeuten.

Für die Petentin konnte der Bürgerbeauftragte mit dem Regionalbeauftragten der Deutschen Post AG eine praktische Lösung erreichen. Im System der Zusteller ist nun vermerkt, dass Zustellungen, die an der Wohnanschrift der Petentin nicht möglich sind, nicht in die Packstation, sondern in die Postfiliale weitergeleitet werden. Dort kann die Petentin ihre Sendung dann abholen, ohne auf ein Smartphone angewiesen zu sein. Es bleibt zu hoffen, dass im Wohnort der Petentin nicht weitere Postfilialen schließen werden.

Zweimal Hausnummer 3

Vor erstmaligem Nutzungsbeginn eines Gebäudes muss der Grundstückseigentümer die Erteilung einer Hausnummer bei der Gemeinde beantragen. Die Nummerierung dient der eindeutigen Zuordnung von Gebäuden und wird von den Gemeinden durch Satzungen festgesetzt, wobei Gebühren anfallen können.

Bei einem Sprechtag wandte sich ein Ehepaar an den Bürgerbeauftragten und schilderte seine Probleme mit einer fehlerhaften Hausnummervergabe. Sie berichteten, dass ihnen nach Errichtung des Wohnhauses im Jahre 1991 die Hausnummer 3 zugeteilt wurde. Als sich später jedoch herausstellte, dass die Hausnummer 3 doppelt vergeben war, nahm die Amtsverwaltung eine Berichtigung vor und ordnete den Petenten im Jahr 1994 die Hausnummer 2b zu.

Erst im Jahr 2025 stellten die Petenten fest, dass Postzusteller und Lieferdienste ihre Wohnanschrift nicht auffinden konnten. Dies hing mit einem fehlerhaften Eintrag im „GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern“ zusammen, auf das die Postzusteller – aber auch Rettungs- und Einsatzdienste sowie Behörden – zugreifen. Dies ist für die Auffindbarkeit des Wohnhauses wichtig. Hier war noch die falsche Hausnummer 3 eingetragen.

Die Petenten beantragten auf dem Antragsformular der Gemeinde ausdrücklich nicht die Neuvergabe oder Änderung einer Hausnummer, sondern brachten ihre Erwartung zum Ausdruck, dass nach fast 30 Jahren nun ein korrekter Eintrag im „GeoPortal“ zu erfolgen hat.

Das zuständige Amt erließ daraufhin einen Bescheid über die Erteilung einer Hausnummer und erhob hierfür Verwaltungsgebühren, mit denen die Petenten jedoch nicht einverstanden waren. Ihr Widerspruch gegen den Gebührenbescheid wurde mit Hinweis auf die Satzung der Gemeinde kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Bürgerbeauftragte wies den Amtsvorsteher darauf hin, dass die Petenten im Antragsformular ausdrücklich nicht die Neuvergabe oder Änderung einer Hausnummer beantragt hätten. Somit lag ein modifizierter Antrag vor, zu dem die Petenten auch eine vollständige Bearbeitung erwarten dürften. Hierauf sei jedoch im Widerspruchsbescheid nicht eingegangen worden. Er bat den Amtsvorsteher, die besonderen Umstände zu beachten und die Gebührenforderung einschließlich der Verwaltungskosten des Widerspruchsbescheides im Rahmen einer Einzelfallentscheidung niederzuschlagen. Mit Erfolg.

Widersprüchliche Kommunikation

Wenn es darum geht, Verwaltungsakte anzugreifen, steht dem Bürger grundsätzlich der Widerspruch zu, bevor eine gerichtliche Überprüfung zulässig ist. Das kann ein wichtiges Instrument sein, wenn es richtig angewandt wird. Im Widerspruchsverfahren kann auch nachträglich ein Sachverhalt geklärt oder eine Entscheidung rechtlich überprüft werden, wenn der Bürger nicht durch „gut gemeinte“ Textbausteine abgeschreckt wird. Einer der nachfolgenden Fälle zeigt auch, dass manchmal eben doch die Gerichte eingeschaltet werden müssen.

- Gegenüber Behörden äußern sich die Bürger oft nicht gern ausführlich, insbesondere, wenn es um Abgaben geht. Beim Bürgerbeauftragten „schütten sie dann ihr Herz aus“ und nennen erstmals wichtige Argumente. So erfuhr die Gemeinde, die die Zweitwohnungssteuer von einer Bürgerin erhob, erst durch den Bürgerbeauftragten, dass das Objekt nicht beheizbar und im Winterhalbjahr nicht mit Trinkwasser versorgt ist. Die Petentin kann also nur während der Sommermonate dort wohnen. Nach der Rechtsprechung wäre dann eine Zweitwohnungssteuererhebung zwar zulässig, jedoch nur zu einem herabgesetzten Steuersatz. Parallel zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten stellte die Petentin im Widerspruchsverfahren ihre steuerlichen Angaben richtig, die sie zuvor aus Unwissenheit nur unvollständig mitgeteilt hatte. Die Behörde teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dem Widerspruch der Petentin aufgrund der neuen Entscheidungsgrundlage abzuhelpfen.
- Nach dem Kommunalabgabengesetz M-V lösen Abgabenbescheide, die Geldbeträge als Gebühren oder Beiträge festsetzen, keine eigenen Kosten für die Bescheidung aus. Nach den gesetzlichen Regelungen zu den Verwaltungskosten entstehen dann im anschließenden Widerspruchsverfahren auch keine gesonderten Kosten. Der Bürger geht also bei Kommunalabgabenbescheiden mit der Erhebung eines Widerspruchs kein Kostenrisiko ein. Das Gegenteil war einem Bürger von der Gemeinde in der Eingangsbestätigung zu seinem Widerspruch gegen einen Zweitwohnungssteuerbescheid suggeriert worden. In ihr wies die Gemeinde allgemein auf mögliche Kostenfolgen hin.

Aus Sorge vor Kosten nahm der Petent daraufhin seinen Widerspruch zurück. Schließlich wandte er sich mit seinen inhaltlichen Fragen zum Zweitwohnungssteuerbescheid an den Bürgerbeauftragten und kritisierte zugleich, dass die Behörde ihm seine Fragen bislang nicht beantwortet hatte.

Der Bürgerbeauftragte beantwortete die Rechtsfragen des Bürgers. Nun wurde für ihn transparent, dass seine Einwände gegen die Zweitwohnungssteuererhebung nicht stichhaltig waren. So hatte er Sicherheit über die rechtmäßige Erhebung. Gegenüber der Behörde kritisierte der Bürgerbeauftragte den irreführenden Textbaustein in der Eingangsbestätigung von Widersprüchen. Denn die Bürger könnten – wie ja auch im Fall des Petenten geschehen – aus Furcht vor Kosten verleitet werden, ihren Widerspruch unabhängig von den Erfolgsaussichten zurückzunehmen.

- Nicht immer lassen sich Behörden im Widerspruchsverfahren mit Argumenten zur Rechtslage überzeugen. Der Bürgerbeauftragte hat keine Eingriffsbefugnisse, kann also Bescheide nicht aufheben, wenn er sie für rechtswidrig hält. Das hat seinen guten Grund in der Gewaltenteilung. Wenn eine Behörde seiner Ansicht nicht folgt, sind die Bürger auf gerichtlichen Rechtsschutz angewiesen. So gab das Verwaltungsgericht einer Bürgerin wegen eines rechtswidrigen Zweitwohnungssteuerbescheides recht. Ihr Bootshaus verfügte – im Gegensatz zu den benachbarten – weder über einen Trink- und Abwasseranschluss oder eine Stromversorgung noch über gemeinsame Sanitäranlagen in der Nähe. Sie nutze ihr Bootshaus nur, um sich vor und nach dem Schwimmen im See umzuziehen.

Nach der Rechtsprechung fehlt in solchen Fällen die Mindestausstattung für eine Wohneignung, sodass eine Zweitwohnungssteuer nicht zulässig ist. Dies hatte der Bürgerbeauftragte der Gemeinde unter Hinweis auf die juristische Fachliteratur mitgeteilt, jedoch ohne Erfolg. Die Behörde argumentierte, die beschriebene Ausstattung sei irrelevant. Eine nur vorübergehende Nutzbarkeit reiche für eine Besteuerung aus. Sie werde aber bei der Steuerhöhe berücksichtigt.

Der Bürgerbeauftragte konnte der Bürgerin dadurch helfen, dass er ihr seine Argumente nannte, die sie dann mit Erfolg vor Gericht einsetzen konnte.

Gute Grenzüberschreitung

Wenn der Bürgerbeauftragte mit einem Rat nicht nur dem Bürger, sondern zugleich auch der Kommunalverwaltung hilft, haben alle gewonnen. Ein Bürger hatte ein Problem mit den Grenzen seines Grundstücks. Sein Gebäude war zum Teil auf das Nachbargrundstück gebaut. Der Gemeinde war dies bekannt, weil auch andere Grenzen in seiner Nachbarschaft ähnliche Unstimmigkeiten aufwiesen und bereinigt werden könnten.

Zur Klärung des Anliegens wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Gemeinde. Diese teilte mit, dass es Überlegungen zu einem sogenannten „vereinfachten Umlegungsverfahren“ nach dem Baugesetzbuch gegeben habe. Da dieses jedoch die Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer voraussetze und ein Grundstückseigentümer seine Zustimmung ausdrücklich verweigert habe, sei die Angelegenheit nicht weiterverfolgt worden.

Der Bürgerbeauftragte informierte die Gemeinde, dass eine allseitige Zustimmung für die Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nicht erforderlich sei. Dieses Verfahren könne auf Antrag eines Bürgers oder durch die Gemeinde von Amts wegen durchgeführt werden. Da die Gemeinde offenbar Interesse daran hat, auch Missstände bei benachbarten Grundstücksgrenzen zu bereinigen, regte der Bürgerbeauftragte das Verfahren gegenüber der Kommune an.

So konnte der Bürgerbeauftragte der Gemeinde und dem Bürger einen Weg aufzeigen, um eine Verbesserung der Grundstückssituation zu erreichen. Die Kommunalverwaltung zeigte sich interessiert an dieser Idee. Jedoch legte sie den Vorschlag der vereinfachten Umlegung bislang nicht der Gemeindevertretung vor, weil der Eigentümer mit einer vereinfachten Umlegung nicht einverstanden und das angrenzende Grundstück mit einem Bebauungsplan überplant ist. Eine endgültige Lösung konnte damit nicht erreicht werden.

Zehn Jahre nichts gehört und dennoch pünktlich

Eine Bürgerin wurde zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen – circa zehn Jahre nach Fertigstellung der Straße. Sie bat den Bürgerbeauftragten zu prüfen, ob dies rechtens ist. Außerdem rügte sie, dass die ausgebaute Straße wegen des auch überörtlichen Verkehrs inzwischen Schäden aufweise.

Der Bescheid hielt der Prüfung des Bürgerbeauftragten stand. Er erläuterte der Petentin, dass Straßenausbaubeiträge erst nach Ablauf von 20 Jahren nicht mehr verlangt werden dürfen.

Kürzer sei die vierjährige Frist zur sogenannten „Festsetzungsverjährung“, die unabhängig von der tatsächlichen Baumaßnahme erst dann beginnt, wenn die sogenannte „sachliche Beitragspflicht“ entsteht. Und deren Entstehung hatte sich – so die plausible Behördenauskunft – so lange verzögert, dass die Verjährungsfrist erst Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten begann und im Moment des Beitragsbescheides noch nicht abgelaufen war. So wird das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zum Beispiel dann hinausgezögert, wenn bestimmte Planungsbeschlüsse in der Gemeinde noch ausstehen oder – wie im vorliegenden Fall – für den Wegebau notwendige Grundstücksankäufe der Gemeinde noch nicht im Grundbuch vollzogen sind.

Einer erhöhten Straßenabnutzung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden für den Ausbau von Straßen, die stärker dem überörtlichen Verkehr dienen, einen höheren Eigenanteil übernehmen. Dies führt dann zur Entlastung der Grundstückseigentümer. Ferner dürfte nach zehn Jahren eine gewisse Abnutzung der Straße zu erwarten sein. Konkrete Hinweise auf Schlechtleistungen bei den Baumaßnahmen ergaben sich nicht und hätten ohnehin das Vertragsverhältnis der Gemeinde zum Bauunternehmer betroffen. Die umzulegenden Baukosten und die Beitragslast der Grundstückseigentümer sind davon regelmäßig nicht betroffen.

Wohngeld

Der Zweck des Wohngeldes besteht darin, wirtschaftlich schwächeren Personen und Familien die Finanzierung ihrer Wohnkosten zu ermöglichen, ohne auf umfassende Sozialleistungen wie Bürgergeld oder Sozialhilfe angewiesen zu sein. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) für Mieterinnen und Mieter oder als Zuschuss zu den Belastungen (Lastenzuschuss) für Eigentümerinnen und Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums gezahlt. 24 Petitionen betrafen im Berichtsjahr Fragen zum Wohngeld, beispielhaft zwei Fälle hierzu:

- Eine Bürgerin berichtete, bereits vor sechs Monaten einen Folgeantrag gestellt zu haben. Trotz mehrerer Nachfragen habe die Wohngeldstelle keine Auskunft geben können, wann mit einem Bescheid zu rechnen sei. Da die Bürgerin auf die finanzielle Unterstützung durch das Wohngeld dringend angewiesen war, bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Auf dessen Nachfrage teilte die Bürgermeisterin kurze Zeit später mit, dass der Folgeantrag nun abschließend bearbeitet worden sei. Die derzeitige Bearbeitungsdauer von Wohngeldanträgen gab sie mit circa vier bis sechs Monaten an. Es würden aber Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeit zu verkürzen.
- In einem anderen Fall wurde eine Bürgerin von der Wohngeldstelle damit konfrontiert, sie habe eine Betreute, die sogar namentlich benannt wurde, und sie würde Kapitalerträge verschweigen. Dies soll bei einem regelmäßig durchzuführenden Datenabgleich aufgefallen sein. Nachdem sich die Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, bat dieser den Bürgermeister um Erläuterung, wie es zu diesen nicht zutreffenden Annahmen gekommen sei. Der Bürgergeister räumte in seiner Stellungnahme datenschutzrechtliche Fehler ein. Versehentlich seien beim Überschreiben eines vorherigen Schreibens in einem anderen Wohngeldfall nicht zutreffende Daten übernommen worden. Die Wohngeldstelle entschuldigte sich bei der Bürgerin.

Cyberangriffe und deren Folgen

Ein Sportschütze beantragte beim Landkreis, seine waffenrechtliche Erlaubnis zu verlängern. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, hatte er dem Antrag seine Waffenbesitzkarte bereits beigefügt. Daraufhin schickte ihm die Behörde für die Zeit der Antragsbearbeitung eine amtliche Bescheinigung, mit der der Bürger seine gültige waffenrechtliche Erlaubnis nachweisen kann, jedoch mit einer Befristung zum 31.12.2024.

Anfang 2025 hatte der Bürger bei der Kreisverwaltung zum aktuellen Bearbeitungsstand nachgefragt. Ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass persönliche Anfragen, so verständlich sie auch seien, die Bearbeitung der Anträge verzögern würden. In der Sache bekam er keine Auskunft.

Als der Petent jedoch nach einem weiteren Vierteljahr noch immer nichts von der Waffenbehörde gehört hatte, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

In einer vom Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme erklärte der Landkreis, dass sich durch einen Cyberangriff ein erheblicher Bearbeitungsstau ergeben habe. Trotz personeller Verstärkung sei der Rückstand nur langsam abzarbeiten. Darüber hinaus komme es zu Verzögerungen, weil durch eine Gesetzesänderung weitere Behörden in den Abarbeitungsprozess einzubeziehen seien. Die Waffenbehörde arbeite die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ab, sodass im Fall des Petenten mit einer Bearbeitung innerhalb einer Woche zu rechnen sei.

Inzwischen teilte der Landkreis dem Bürgerbeauftragten in einem weiteren vergleichbaren Fall mit, dass alle Anträge aus dem Jahr 2024 abgearbeitet worden seien. Durch eine Aufgabenumverteilung erhofft sich der Landkreis zukünftig eine schnellere Bearbeitung.

Der Bürgerbeauftragte kann die Schwierigkeiten nach einem Cyberangriff gut nachvollziehen. Dennoch sollten dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger zum aktuellen Bearbeitungsstand ihrer Verfahren Rechnung getragen und die Auskünfte erteilt werden.

Feiern auf den Straßen

Anlässlich eines Gemeindefestes im August 2025 zum 775-jährigen Bestehen eines Ortsteils sollte ein Festumzug mit geschmückten Wagen durch die Gemeinde erfolgen. Hierfür hatte der Petent als Mitglied des Festkomitees bereits im März 2025 die Genehmigung bei der Gemeinde beantragt. Auch der Landkreis sei einbezogen worden. Nachdem das Festkomitee auf Nachfrage des Landkreises eine Karte des Festumzugsweges eingereicht hatte, erfolgte über Monate keine Reaktion des Landkreises. Die Gemeinde und das Festkomitee gingen daher von einer Genehmigung ohne Auflagen aus.

Erst vier Tage vor den geplanten Feierlichkeiten erhielt der Bürgermeister der Gemeinde eine Nachricht des Landkreises. Darin wurde die Auflage erteilt, dass der Festumzug nur innerhalb des Dorfes stattfinden dürfe. Auch die durch den Ort führende Kreisstraße dürfe nicht genutzt werden. Begründet wurden diese Auflagen mit mangelnden personellen Kapazitäten bei der Polizei.

Damit wäre aber eine Durchführung des Festumzuges unmöglich gewesen. Ohne Nutzung der Kreisstraße wäre bereits die halbe Strecke des Umzuges entfallen. Ferner sei das Wenden des Umzuges innerhalb des Dorfes aufgrund der beengten Straßenverhältnisse nicht möglich. Hierfür sei bereits hinter den Ortsausgängen die Nutzung von Grün- und Ackerflächen mit den Eigentümern abgestimmt worden. Die Enttäuschung der Einwohner über die kurzfristige und mit Auflagen verbundene Entscheidung des Landkreises war dementsprechend groß, da in den Bau der Festwagen viel Zeit und Energie investiert worden war. Der Umzug sollte der Höhepunkt der Feier sein.

Der Bürgerbeauftragte bat den Landrat um eine schnelle Lösung. Mit Blick auf die Dauer des Umzugs von anderthalb Stunden an einem Samstagmittag und die Verkehrssituation in dem eher abgelegenen Dorf sollte es doch möglich sein, mit überschaubarem Aufwand für die Sicherheit der Veranstaltung zu sorgen. Denkbar wäre auch die befristete Übertragung von Ordnungsbefugnissen zur Verkehrsregelung auf die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Der Bürgermeister, zugleich Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, hatte diese Lösungsmöglichkeit bereits angeboten.

Der Landrat setzte sich daraufhin für die Gemeindefeier ein. Der Feuerwehr wurden die notwendigen Ordnungsaufgaben, so auch die Regelung des Straßenverkehrs, übertragen. Dadurch konnte die Gemeindefeier mit dem Festumzug wie geplant stattfinden.

Bauangelegenheiten

Im Baurecht gibt es verschiedene Konstellationen, in denen Bürger mit der Verwaltung im Streit liegen können. Beschwerden beziehen sich zum einen auf abgelehnte Baugenehmigungen oder Nutzungsänderungen, zum anderen auf erteilte Baugenehmigungen für Nachbarn, bei denen Bürger die Verletzung eigener Rechte befürchten, weil etwa Abstandsflächen nicht eingehalten werden oder Grenzabstände verletzt sind. Zudem geht es um Bauleitplanverfahren, um Bebauungen überhaupt erst zu ermöglichen. Ein immer wiederkehrendes Thema sind lange Verfahrenslaufzeiten oder die Vielzahl von einzureichenden oder nachzureichenden Unterlagen.

Kreisverwaltung unterstützt kreativ

Aufgrund der Vorgaben des Landes- und Bundesrechts ist es im Baurecht oft schwierig, gute Kompromisslösungen zu finden. In einem Fall konnte mit dem Landkreis aber schnell eine einvernehmliche Lösung erreicht werden. Eine Bürgerin hatte vor 20 Jahren ein Wohnhaus mit Carport errichtet. Der Carport hielt die nach der Landesbauordnung M-V erforderlichen Abstandsflächen zum Nachbargrundstück nicht ein. Dem hatte der Nachbar im damaligen Genehmigungsverfahren schriftlich zugestimmt.

Als nun ein Wintergarten errichtet werden sollte, wurde das Bauamt auf die mangelnde Abstandsfläche des Carports aufmerksam. Eine Heilung wäre zwar durch die Eintragung einer Baulast im Grundbuch möglich gewesen. Der Nachbar wollte aber keine Baulast erteilen, hielt aber an seiner ursprünglichen Zustimmung fest. Der geringe Abstand störe ihn nicht, die Wand des Carports biete ihm sogar einen zusätzlichen Sichtschutz.

Wunsch der Petentin war es, in Anbetracht ihres Alters und des Gesundheitszustands ihres Ehemannes eine Duldung des Carports für sieben Jahre zu erreichen. Auch rechnete sie nicht mit einer längeren Nutzungsmöglichkeit des mittlerweile 17 Jahre alten, in Holzleichtbauweise errichteten Carports. Zudem seien die Abstandsflächen nur geringfügig überschritten worden.

In diesem Sinne wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Landkreis. Dieser wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Übernahme der Baulast erforderlich sei. Eine zeitlich befristete Duldung komme wegen der negativen Vorbildwirkung nicht in Betracht. Auch die Geringfügigkeit der Überschreitung führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Landkreis schlug aber als Lösung vor, eine Ordnungsverfügung gegen die Petentin zu erlassen, mit der der Rückbau des Carports in fünf Jahren aufgegeben wird. Diese Verfügung solle in Bestandskraft erwachsen, damit sie auch für einen möglichen Rechtsnachfolger gelte. Damit hätte die Petentin fünf Jahre Zeit, den Carport zu beseitigen. Eine kreative Lösung des Landkreises.

Häuser suchen andere Nutzungen

Häufig wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die eine Nutzungsänderung für ihre Immobilie anstreben. Eine solche liegt vor, wenn die geplante Nutzung von der im Grundbuch oder in den Bauakten eingetragenen abweicht. Für eine Nutzungsänderung ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich, da für die neue Nutzung meist andere oder zusätzliche Anforderungen gelten, zum Beispiel beim Brandschutz. Die Notwendigkeit einer Baugenehmigung, die die geplante Nutzungsänderung überhaupt erst legitimiert, ist den Bürgern oft nicht bekannt. Hierzu drei Einzelfälle:

- In einem Fall plante eine Bürgerin, eine auf ihrem Grundstück befindliche alte Schmiede für Kinoveranstaltungen zu nutzen. Sie hatte bereits in einem Raum Sitzplätze geschaffen und eine Leinwand installiert. Dort wollte sie ehrenamtlich Filmabende anbieten, ohne Gewinne zu erwirtschaften. Außerdem sollte sich ein Treffpunkt zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft entwickeln. Der Landkreis habe diese Nutzung jedoch untersagt, weil keine Baugenehmigung vorlag.

Das vom Bürgerbeauftragten einbezogene Innenministerium erklärte, dass die beabsichtigte Nutzungsänderung eine Baugenehmigung erfordere und die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung der Anlage untersagen könne, wenn sie nicht genehmigt sei. Der Petentin wurde vom Bürgerbeauftragten daher empfohlen, sich von der Baubehörde weiterberaten zu lassen und letztlich eine Baugenehmigung zu beantragen.

- In einem anderen Fall bewohnen die Bürger ein Einfamilienhaus, für das in der Baugenehmigung eine Baulast zur Nutzung des Hauses als „Betriebswohnung“ für einen Fischereibetrieb eingetragen ist. Wegen ihres Veräußerungswunsches beantragten sie die Nutzungsänderung in eine Dauerwohnung zur freien Verfügbarkeit. Dies lehnte der Landkreis ab.

Auch nachdem sich der Bürgerbeauftragte eingeschaltet hatte, blieb der Landkreis bei seiner Entscheidung. Der geltende Bebauungsplan setze ein „Sondergebiet Tourismus“ nach der Baunutzungsverordnung fest. Dauerwohnen sei dort grundsätzlich unzulässig. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans komme nicht in Betracht, da die vorgesehene Nutzung die Grundzüge der Planung berühre. Zudem sei mit der eingetragenen Baulast stets bekannt gewesen, dass die Errichtung des Einfamilienhauses nur als Betriebswohnhaus zum Fischereibetrieb genehmigt werde. Eine inzwischen beantragte Änderung des Bebauungsplanes führe auch zu keiner anderen Sichtweise, so der Landkreis.

Die Gemeinde erklärte in ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten, dass die Gemeindevertretung den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes abgelehnt habe. Wegen eines in der Nähe befindlichen FFH-Gebietes sei nicht mit der Zustimmung aller zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zu rechnen.

- Eine Bürgerin beantragte die Umnutzung eines Rinderstalles in ein Mehrgenerationen-Wohnhaus. Dieser Antrag wurde von der Bauaufsichtsbehörde mit der Begründung abgelehnt, dass sich das Vorhaben bauplanungsrechtlich im Außenbereich befinde. Der ehemalige Rinderstall nehme nicht am Bebauungszusammenhang teil. Außerdem sei im Rahmen einer Ortsbesichtigung ein teilweise ruinöser Gebäudezustand vorgefunden worden. Die Nutzungsaufnahme einer Ruine sei wie ein Neubau zu bewerten.

Mit ihrem Anliegen hatte sich die Petentin bereits selbst an das Innenministerium gewandt, bevor sie den Bürgerbeauftragten einbezog. Im Ergebnis der fachaufsichtlichen Überprüfung, die vom Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden war, erwies sich die Ablehnung des Antrages als rechtmäßig. Für die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen gebe es nur die Möglichkeit, Planungsalternativen mit der Gemeinde zu erörtern. Auf diese Möglichkeit hat auch der Bürgerbeauftragte die Petentin verwiesen.

Auch Ruinen haben Rechte

Nicht immer ist für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar, dass sofortige Hilfe oft nicht möglich ist und einzelne Verfahrensschritte Zeit benötigen. So beklagte ein Bürger den Zustand eines leerstehenden, baufälligen Hauses in einer Kleinstadt. Seiner Ansicht nach bestehe Einsturzgefahr und dadurch eine Verkehrsgefährdung für Fußgänger oder passierende Fahrzeuge. Zudem würden Parkplätze vor dem Haus versperrt und die Ruine beeinträchtige das Stadtbild.

Der vom Bürgerbeauftragten angeschriebene Landkreis erklärte in seiner Stellungnahme, dass sich der Eigentümer des Grundstücks im Ausland aufhalte und bisherige Bemühungen, ihn in die Pflicht zu nehmen, gescheitert seien. Im Wege der Ersatzvornahme sei das Grundstück durch einen Bauzaun gesichert worden. Außerdem solle eine Ausschreibung für den Abbruch des Gebäudes vorbereitet werden.

Diese Aussagen nahm der Petent zunächst wohlwollend zur Kenntnis. Als jedoch nach über einem halben Jahr noch kein Fortschritt erkennbar war, wandte er sich wieder an den Bürgerbeauftragten. Auf erneute Nachfrage führte der Landkreis aus, dass das Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Der Zustand des Hauses werde jedoch bis zum Abriss vom zuständigen Fachamt kontrolliert. Der Bürgerbeauftragte übermittelte dem Petenten diesen Sachstand. Bis zum tatsächlichen Abriss des Gebäudes muss er sich gedulden.

b) Eingaben von Polizeibeschäftigten an den Polizeibeauftragten

Polizeiliche Organisationen stehen zunehmend unter Druck. Steigende Anforderungen, gesellschaftliche Polarisierung, mediale Beobachtung und Ressourcenknappheit – auch aufgrund eines demografisch bedingten Nachwuchsmangels – stellen die Dienststellen und die Mitarbeitenden vor große Herausforderungen. Nicht nur die Bereitschaftspolizei und der Streifendienst beklagen Personalmangel und Überstunden, auch die Kriminalpolizei sieht sich zunehmend mit komplexeren Verfahren, einer Dynamisierung des Kriminalitätsgeschehens, höheren Ermittlungsaufwänden aufgrund der Digitalisierung sowie einem steigenden Bedarf an Spezialisierung konfrontiert.

Belastung in der Polizei ist längst kein rein individuelles oder punktuelles Phänomen mehr, sondern ein strukturelles. Und im Innern der Polizei wirken Hierarchien und stark formalisierte Abläufe, welche eine flexible Steuerung und kritische Selbstbeobachtung erschweren können.

Vor diesem Hintergrund sind die Eingaben von Polizeibeschäftigten an den Bürgerbeauftragten als den Beauftragten für die Landespolizei zu betrachten. Erneut haben sich im Berichtszeitraum mehrere Polizeibeschäftigte gemeldet, um für sich und ihre Probleme bei einem externen Partner außerhalb der Polizei Lösungen oder Gehör zu finden.

Dabei eignen sich die Eingaben von Polizeibeschäftigten zumeist nur bedingt für eine Darstellung im Tätigkeitsbericht, da sie einerseits meist personalrechtliche Sachverhalte zum Inhalt haben und andererseits aufgrund ihrer Spezifika und ihrer geringen Zahl leicht Rückschlüsse auf die Petentin oder den Petenten zulassen könnten. Aus diesem Grund ist die Darstellung entsprechender Fälle auf Angelegenheiten von allgemeinem Interesse oder stark verallgemeinernd beschränkt.

Rahmeninklusionsvereinbarung für die Polizei

Der Petent trug bereits im Juli 2023 für die Schwerbehindertenvertretung der Polizei vor, dass es keine Inklusionsvereinbarung (ehemals Integrationsvereinbarung) für die Landespolizei gebe, obwohl der Abschluss einer derartigen Vereinbarung für den Arbeitgeber gemäß § 166 SGB IX verpflichtend ist. Die Schwerbehindertenvertretung habe zwar mehrfach zum Innenministerium Kontakt gehabt, es sei aber nicht vorangegangen.

Da mit der Inklusionsvereinbarung die Beschäftigungs- und Förderpflichten der Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Arbeitnehmern konkretisiert werden und Arbeitgeber zu einer inklusiven Personalpolitik veranlasst werden sollen, nahm sich der Bürgerbeauftragte der Angelegenheit an. Das Innenministerium sah jedoch die Inklusionsvereinbarung als entbehrlich an. Es hielt die geltende, bereits über zwanzig Jahre alte Schwerbehindertenrichtlinie M-V für ausreichend.

Der Bürgerbeauftragte vertritt jedoch die Auffassung, dass die Inklusionsvereinbarung von der Schwerbehindertenvertretung mit dem Arbeitgeber vereinbart wird. Dagegen handelt es sich bei der Schwerbehindertenrichtlinie um einen einseitig vom Dienstherrn bestimmten Erlass. Diese stellt keineswegs die von den gesetzlichen Regelungen geforderten Grundsätze der Personalplanung oder der Arbeitsplatzgestaltung auf, sondern erschöpft sich in der Schilderung allgemeiner Aufgaben und Zielsetzungen. Ihr fehlen auf die besonderen Gegebenheiten der Dienststelle bezogene Regelungen, die Bestandteil einer verbindlichen Inklusionsvereinbarung sein müssen.

Daher enthält bereits die Schwerbehindertenrichtlinie M-V die Vorgabe zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung, heute Inklusionsvereinbarung genannt. Die Richtlinie fordert, dass diese Vereinbarung die Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere die Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit und die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen regelt. Bei der Personalplanung sind besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorzusehen.

Eine derartige Integrationsvereinbarung gab es jedoch weder für die gesamte Landespolizei noch in den Polizeibehörden. Letztendlich ließ sich das Innenministerium von den Argumenten des Bürgerbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung überzeugen. Nach intensiven Verhandlungen konnte im Jahr 2025 endlich eine Inklusionsvereinbarung für die Landespolizei abgeschlossen werden.

Langandauernde Abordnung von Polizeibeamten

In verschiedenen Gesprächen in Dienststellen der Polizei war die Verlegung der Zuständigkeit kriminalpolizeilicher Aufgaben von den Kriminalpolizeiinspektionen zum Landeskriminalamt (LKA) angesprochen worden. Es wurde geltend gemacht, dass die Einrichtung der Zentralstelle beim LKA bereits sehr lange dauere. Mitarbeitende seien schon seit längerer Zeit an das LKA abgeordnet. Die Abordnungen würden regelmäßig verlängert – ohne Erklärung, wann ein Ende der Abordnungen absehbar sei.

Die fortbestehenden Abordnungen stellen vor allem bei den Beurteilungen ein Problem dar. So stellte sich heraus, dass der bei den Beurteilungen angelegte Maßstab des LKA von dem anderer Polizeidienststellen abweicht. Dies führte zu Verwerfungen bei Beförderungen, da die abgeordneten Beamtinnen und Beamten sich in die Rangreihenfolge der Heimatdienststelle einordnen müssen, ihre Beurteilungen aufgrund des unterschiedlichen Maßstabes aber nicht ohne Weiteres vergleichbar seien.

Das Innenministerium sah dies in seiner Stellungnahme anders. Der Maßstab für die dienstliche Beurteilung sei behördenübergreifend einheitlich und werde konsequent angewendet. Zur Dauer der Abordnungen verwies es auf die erfolgten organisatorischen Änderungen, die eine Versetzung der betroffenen Polizeibediensteten bereits ermöglichen würden. Es gebe auch keine (weiteren) Beschwerden.

Der Bürgerbeauftragte konnte die Rechtsauffassung des Innenministeriums nachvollziehen und informierte die Petenten.

Einsatz im „Bäderdienst“ auch im Schichtdienst möglich

Während der Sommermonate, im Berichtsjahr beispielsweise vom 1. Juni bis zum 7. September, gibt es in der Landespolizei den sogenannten Bäderdienst. Beamtinnen und Beamte des Landesbereitschaftspolizeiamtes (LBPA) unterstützen die Polizeikräfte in den Küstenregionen und Urlaubsgebieten, insbesondere bei großen Events. Sie sollen so für mehr Sicherheit sorgen.

Im Jahr 2024 konnten weniger Polizeikräfte als in den Vorjahren üblich in den Bäderdienst abgeordnet werden. Dies wurde anlässlich eines der regelmäßigen Besuche des Bürgerbeauftragten bei der Polizei vor Ort von der Dienststellenleitung kritisiert. Zudem wurde es als wenig passend eingeschätzt, dass der Bäderdienst nicht im üblichen Schichtdienst eingesetzt werden solle, weil dies die polizeiliche Arbeit und die Einsatzplanung unnötig erschwere.

Das Innenministerium begründete die geringere Unterstützung mit der Einschätzung der bundesweiten Einsatzlage anlässlich der Fußball-EM 2024. Kräfte des LBPA müssten danach vielfach in anderen Bundesländern die dortigen Landespolizeien unterstützen. Dies sei in Abstimmung mit den beiden Polizeipräsidien erfolgt, weitere Unterstützung sei nicht möglich, die Planungen würden die Bedarfe trotz geringerer Personenzahl abdecken.

Das Ministerium reagierte aber auf die vom Bürgerbeauftragten weitergegebene Kritik zum nicht möglichen Schichtdienst. Die regelmäßige Auswertung der Einsatzlage in allen von starkem Tourismus berührten Polizeirevieren habe zwar grundsätzlich Schwerpunktzeiten zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr gezeigt, sodass die Unterstützungskräfte des LBPA vornehmlich zu diesen Zeiten eingesetzt werden sollen. Dies führe vor Ort zu der spürbarsten Entlastung, Schichtdienst sei dann nicht notwendig. Allerdings könnten die unterstützten Polizeireviere in besonderen Situationen die zusätzlichen Beamtinnen und Beamten des LBPA auch im klassischen Schichtdienst einplanen.

Diese vom Bürgerbeauftragten vermittelte Präzisierung half den Polizeirevieren, die Einsatzplanung für den Streifendienst zu optimieren.

Es dauert: Disziplinarverfahren in der Landespolizei

Bei Disziplinarverfahren ist die Situation für die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oft psychisch und sozial belastend, insbesondere wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten wurde. Einige Betroffene befinden sich wegen des Disziplinarverfahrens und der damit verbundenen persönlichen Folgen in psychologischer Behandlung. Diese dauert oft auch dann noch an, wenn das Disziplinarverfahren zugunsten der Betroffenen ausgegangen ist und die polizeiliche Tätigkeit wieder aufgenommen wurde.

Die Betroffenen berichteten, dass der „Makel“ des Disziplinarverfahrens haften bleibt und ihren dienstlichen Alltag weiterhin beeinflusst. Unsicherheit, aber auch die Sorge, erneut „Fehler“ zu begehen, bestimmten dann oftmals die tägliche Arbeit. Dies kann nicht nur Einfluss auf das dienstliche Vorankommen haben, sondern auch zu einem erneuten Disziplinarverfahren führen.

Die Petentinnen und Petenten, die sich wegen Disziplinarverfahren beim Bürgerbeauftragten meldeten, führten im Wesentlichen Folgendes aus:

- Sie fühlten sich in der Polizeiorganisation nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens stigmatisiert.
- Ein fairer Umgang durch Vorgesetzte werde vermisst.
- Dienstrechtliche Maßnahmen (Umsetzungen, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, Aussetzen von Personalentwicklung, Beförderungsstopp) würden als voreilig empfunden.

Der Bürgerbeauftragte hält es daher für hilfreich, wenn mit der Einleitungsverfügung zu einem Disziplinarverfahren durch die Dienstvorgesetzten dem Polizeibeamten zugleich entsprechende Hilfsangebote für die Zeit des Verfahrens aufgezeigt werden. Denn viele der Petenten haben deutlich gemacht, dass sie über das Herauslösen aus der Dienststruktur und dessen Folgen für sich selbst, für ihre Familien und ihr soziales Umfeld „reden müssten“. Das Innenministerium kündigte im April 2025 an, dazu ein Hinweisblatt erstellen zu wollen.

Ein besonderes Problem stellt auch die lange Dauer vieler Disziplinarverfahren bei der Polizei dar. So berichtete ein Petent dem Bürgerbeauftragten über ein gegen ihn eingeleitetes Disziplinarverfahren, welches bereits 23 Monate andauere und zu erheblichen Nachteilen geführt habe. Im Rahmen einer Stellenausschreibung sei ihm im Vorstellungsgespräch eröffnet worden, dass er wegen des laufenden Verfahrens nicht berücksichtigt werden könne.

Der Bürgerbeauftragte stellte nach der Beteiligung der zuständigen Polizeibehörde fest, dass die Dauer des Disziplinarverfahrens nicht dem gesetzlichen Beschleunigungsgebot des Landesdisziplinalgesetzes M-V entspricht. Das Disziplinarverfahren war allein deswegen fünf Monate liegengeblieben, weil der Ermittlungsführer krankheitsbedingt das Verfahren nicht weiterbearbeiten konnte. Die Polizeibehörde hatte in dieser Zeit keine andere Zuständigkeit in der Ermittlungsführung bestimmt.

Daneben war feststellbar, dass in dem Verfahren des Petenten Post-, Liege- und Entscheidungszeiträume von Dokumenten und Akten in den beteiligten Dienststellen sehr lange dauerten. Das wesentliche Ergebnis der Disziplinarermittlungen wurde dem Polizeibeamten auch deshalb erst nach mehr als 15 Monaten mitgeteilt. Als Begründung teilte die Polizeibehörde dem Bürgerbeauftragten mit, dass das Verfahren aufgrund urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten sowie eiligerer Verfahren (erneut) nicht weiterbearbeitet werden konnte. Allein hierdurch hatte das Disziplinarverfahren für über acht Monate keinen Fortgang erfahren. Die Polizeibehörde verwies auf verschiedene Gründe, wie etwa die Dauer der Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder Anträge auf Fristverlängerung durch den Bevollmächtigten des Petenten.

Den Bürgerbeauftragten hat dies insgesamt nicht überzeugt. Er betrachtete das Beschleunigungsgebot als nicht ausreichend beachtet. Hier sieht der Bürgerbeauftragte erheblichen Verbesserungsbedarf.

Kein Rechtsschutz durch den Dienstherrn?

Ein Polizeibeamter berichtete, nach einem Einsatz angezeigt worden zu sein. Für die gerichtlichen Kosten und die seiner anwaltlichen Rechtsvertretung hatte er eine Kostenübernahme durch das Land beantragt, da sie durch seinen Dienst als Polizeibeamter verursacht wurden. Das Innenministerium hatte seinen Antrag zunächst zurückgestellt und ihn auf die vorrangig in Anspruch zu nehmenden Möglichkeiten des gewerkschaftlichen und des privaten Rechtsschutzes verwiesen. Es berief sich dabei auf den Rechtsschutzerlass aus dem Jahr 1992.

Die Gewerkschaft des Polizeibeamten lehnte jedoch einen Rechtsschutz mit Verweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern ab, nach der der Dienstherr in vergleichbaren Fällen die Kosten tragen müsse. Daraufhin erklärte sich das Innenministerium zu einer Kostenübernahme bereit, jedoch nur hinsichtlich des Eigenanteils der privaten Rechtsschutzversicherung des Petenten.

Der Petent ist mit der Verfahrensweise des Landes aus zwei Gründen nicht einverstanden. Zum einen befürchtet er, dass seine Rechtsschutzversicherung den Vertrag kündigen werde. Dies sei nach seinen Informationen möglich. Durch den Verlust seines Versicherungsschutzes, der auch andere Lebenssachverhalte abdecken soll, könnte ihm ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen. Zum anderen hält er die Subsidiarität des dienstlichen Rechtsschutzes für nicht sachgerecht. Während er Vorsorge durch eine private Rechtsschutzversicherung auf eigene Kosten getroffen habe, würde den Beamtinnen und Beamten, die das nicht täten, dienstlicher Rechtsschutz gewährt. Dies sei eine Ungleichbehandlung.

Das Innenministerium führte in seiner Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten aus, dass dienstlicher Rechtsschutz sich aus dem Fürsorgeprinzip des Dienstherrn ergebe. Er stehe seinen Beamtinnen und Beamten (nur) dann zur Seite, wenn diese keine Ansprüche auf anderweitige finanzielle Unterstützung hätten. Im Fall des Petenten liege eine Deckungsschutzzusage durch eine private Rechtsschutzversicherung vor. Daher könne es keinen dienstlichen Rechtsschutz geben.

Der Bürgerbeauftragte teilt die rechtliche Einschätzung des Innenministeriums nicht. Er hat dem Petenten geraten, gegen die Entscheidung zu klagen. Zugleich teilte er dem Innenministerium mit, dass er eine Überarbeitung des Rechtsschutzerlasses aktiv begleiten und das Thema weiterverfolgen wolle.

c) Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung des Polizeibeauftragten

Überprüfung einer Ausschreibung und einer Beförderung im Bereich der Landespolizei

Im September 2025 hat der Bürgerbeauftragte aufgrund der Berichterstattung in den Medien und der an ihn herangetragenen Informationen im Wege des sogenannten Selbstaufgriffs („von Amts wegen“ beziehungsweise „aufgrund eigener Entscheidung“) eine Untersuchung eingeleitet. Es ging dabei um einen im Innenministerium geführten Ausschreibungsvorgang und um eine damit im Zusammenhang stehende Beförderung beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz.

Zum gesetzlichen Hintergrund – der Bürgerbeauftragte kann nach § 6 PetBüG M-V in folgenden Fällen tätig werden:

- auf Antrag von Bürgerinnen oder Bürgern,
- auf Anforderung des Landtages,
- auf Anforderung des Petitionsausschusses,
- auf Anforderung der Landesregierung oder
- von Amts wegen.

Von Amts wegen kann er insbesondere tätig werden, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.

Ferner kann der Bürgerbeauftragte als Beauftragter für die Landespolizei nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V dann aufgrund eigener Entscheidung tätig werden, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren.

Nach Abschluss seiner Untersuchung hat der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit § 11 Absatz 2 PetBüG M-V dem Innenausschuss im Oktober 2025 schriftlich und mündlich Bericht erstattet. Denn § 11 PetBüG M-V eröffnet dem Polizeibeauftragten diese Möglichkeit in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Rahmen der Bewertung der Ausschreibung und der Beförderung hob der Bürgerbeauftragte die folgenden Aspekte hervor:

- Schon die Erstbeurteilung war aufgrund von Vorgaben des damaligen Staatssekretärs im Innenministerium mehrfach fehlerbehaftet. Hierauf hatte der Erstbeurteiler den damaligen Staatssekretär schon bei Vorlage der Erstbeurteilung zu Recht hingewiesen.
- Der seinerzeitige Staatssekretär hatte unzuständigerweise die Zweitbeurteilung vorgenommen.
- Damit beruhte die Beförderung auf einer nicht rechtmäßig erstellten Beurteilung. Die Beförderung erfolgte zudem ohne Stellenausschreibung, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, die nicht vorlagen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte war bei der Beförderung nicht frühzeitig beteiligt worden. Dies verstieß gegen das Gleichstellungsgesetz M-V.

Zusammenfassend stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sowohl die ursprünglich vorgesehene Doppelbesetzung einer Abteilungsleitungsstelle als auch die Beurteilung des Beamten mit „sehr gut“ in Abweichung von der Erstbeurteilung sowie seine Beförderung (auch ohne Ausschreibung) rechtlich zwar möglich waren. Allerdings handelte der damalige Staatssekretär hierbei mehrfach fehlerhaft. Dies hätte er erkennen und vermeiden müssen.

Vertrauen ist ein sehr wichtiger Bestandteil jedweder Zusammenarbeit und insbesondere in personellen Angelegenheiten die Basis für ein erfolgreiches Miteinander. Es liegt in der Natur der Sache, dass Entscheidungen zur Besetzung von Dienstposten oder zu Beförderungen nicht immer den Zuspruch aller finden. Umso wichtiger ist ein transparentes und rechtlich einwandfreies Verfahren, was bei den untersuchten Vorgängen nicht gegeben war. Der Bürgerbeauftragte hofft, dass im Innenministerium die maßgeblichen Prozesse mittlerweile umfassend so gestaltet sind, dass sich ein solcher Vorgang nicht wiederholen wird.

d) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zur Tätigkeit der Landespolizei

In den letzten Jahren sind im Bereich der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Landespolizei stetig anwachsende Fallzahlen zu verzeichnen. Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der letzten fünf Jahre dar:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl	22	27	36	45	64

Bei den 64 Petitionen hatte auch in diesem Berichtszeitraum die überwiegende Anzahl der beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden über die Polizei das Thema Kommunikation zum Inhalt. Dabei ging es unter anderem um von den Bürgern vermisstes Einfühlungsvermögen und der daraus resultierenden vermeintlichen Fehleinschätzungen der Anliegen. In einigen Fällen kritisierten Bürger, dass sich Polizeibedienstete ihnen gegenüber im Ton vergriffen haben sollen oder die Kommunikation zwischen Bürger und Polizei in sonstiger Weise missglückt war. In wenigen Fällen hatten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte außerhalb ihrer eigentlichen Kernkompetenz zivilrechtliche Ratschläge erteilt, die bei den Betroffenen zu teilweise erheblichen Schwierigkeiten, beispielsweise mit Vermietern, führten. Vereinzelt blieben auch in diesem Berichtszeitraum Anliegen der Bürger unklar oder es konnten Beschwerden im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten nicht hinreichend präzisiert werden, sodass eine weitergehende Bearbeitung letztlich nicht möglich war.

Nach § 7 Absatz 4 PetBüG M-V hat die zuständige Stelle spätestens nach einem Monat dem Bürgerbeauftragten zu antworten. Der Bürgerbeauftragte kann direkt von den betroffenen Polizeibehörden und -dienststellen die Stellungnahme anfordern. In der Regel hielten die Polizeibehörden im Jahr 2025 die gesetzlich vorgegebene Monatsfrist für Anfragen von Petenten, die Probleme mit der Polizei hatten, ein. Insbesondere bei der unmittelbaren Beteiligung der betroffenen Polizeiinspektionen war festzustellen, dass die Beantwortung der Anliegen sehr schnell erfolgte.

Altes Auto, neues Problem

Da das Fahrzeug eines Bürgers über keine gültige Hauptuntersuchungs-Plakette (sogenannte TÜV-Plakette) verfügte, ahndete die Polizei diese Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarngeld in einem Bußgeldbescheid. Der Petent kritisiert dieses Vorgehen. Sein Fahrzeug nehme nicht mehr am Verkehr teil und sei von ihm auf einem zu seinem Grundstück gehörenden privaten Parkplatz abgestellt worden. Auch wenn der Parkplatz aufgrund eines Gewerbebetriebes für die Öffentlichkeit nutzbar und nicht abgesperrt sei, halte er den Bußgeldbescheid für rechtswidrig. Der Petent bat den Bürgerbeauftragten um Überprüfung.

Für den Bürgerbeauftragten stellte sich das Handeln der Polizei jedoch als rechtmäßig dar. Alle zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger bedürfen einer gültigen TÜV-Plakette und dürfen ohne diese auch nicht ohne weiteres auf privatem Grund abgestellt werden. Wenn das Gelände nicht abgesperrt und daher für jedermann zugänglich ist, gilt auch ein privates Grundstück als öffentlicher Verkehrsraum. Die Polizei kann Fahrzeuge beispielsweise auch auf Garagenzufahrten und Privatwegen kontrollieren und bei fehlender Hauptuntersuchungs-Plakette ein Verwarngeld verhängen. Das Vorgehen der Polizei war damit nicht zu beanstanden.

Immer Anschluss bei der Polizei

Aufgrund von wiederholten nächtlichen Ruhestörungen durch auf der Straße lärmende Personen hatten die Petenten mehrfach bei der Polizei angerufen und um Hilfe gebeten. Einmal sei die Polizei auch vor Ort gewesen. Nachdem bei weiterhin anhaltender Ruhestörung die Polizei auch nach dem zweiten und dritten Anruf nicht vor Ort erschienen war, riefen die Petenten erneut an. Anstatt nun die Streifenbeamten zu informieren, sei den Petenten eine andere Durchwahlnummer mitgeteilt worden. Durch diese Handlungsweise hatten die Petenten den Eindruck, dass sich die Polizei für das Problem der Anwohnenden nicht interessiere.

Die durch den Bürgerbeauftragten um Stellungnahme gebetene Polizei erklärte, dass sie auf alle gemeldeten Ruhe- und Ordnungsstörungen reagiere. Aufgrund einer priorisierten Abarbeitung der Meldungen und paralleler Einsätze könnten Zeitverzögerungen aber nicht ausgeschlossen werden. Bei der von den Petenten gewählten Rufnummer handele es sich um die zentrale Einwahlnummer für die Polizeiliegenschaft mit mehreren Polizeidienststellen. Der zentrale Anschluss werde üblicherweise durch den externen Objektsicherheitsdienst betreut. Der beschriebene Vermittlungsversuch entspreche den Handlungsanweisungen. Die Polizei räumt aber ein, dass es dabei unter Umständen zu Irritationen oder Missverständnissen kommen kann.

Der Bürgerbeauftragte sah diese Stellungnahme als nicht hilfreich an und empfahl den Petenten, im Falle von Schwierigkeiten den polizeilichen Notruf 110 zu nutzen. Die erneut um Stellungnahme gebetene Polizei erklärte in der weiteren Antwort, das Problem der schlechten telefonischen Erreichbarkeit lösen zu wollen. So sei es in Einzelfällen leider vorgekommen, dass Anrufe über die zentrale Einwahlnummer der Liegenschaft vom Objektsicherheitsdienst nicht an die wachhabenden Polizeibeamten durchgestellt werden konnten, weil sie bereits in Gespräche eingebunden waren.

Um die Erreichbarkeit über die zentrale Einwahlnummer zu verbessern, werde eine Anpassung der Telefonanlage vorgenommen. Zukünftig soll es bei einer Nichterreichbarkeit entsprechende Hinweise durch eine automatische Ansage geben, dass fehlgeschlagene Vermittlungsversuche nicht auf den Telefonen der Polizei angezeigt werden. Es werde dann automatisch die Durchwahl des Diensthabenden genannt und um erneuten Anruf gebeten. Zudem wird für Eilfälle auf den polizeilichen Notruf hingewiesen.

Über diese Möglichkeiten informierte der Bürgerbeauftragte die Petenten und sah in der Anpassung der Telefonanlage eine gute Lösung.

Muss die Polizei in die Wohnung?

Die als Erzieherin tätige Petentin betreut im wöchentlich wechselnden Schichtdienst eine Wohngruppe für Kinder. Sie berichtete dem Bürgerbeauftragten, dass sie an einem Morgen die Schulkinder der Gruppe mit dem Auto zur Schule gefahren hatte. Auf dem Rückweg sei sie aufgrund unzulässiger Handynutzung von der Polizei angehalten worden. Da sie nicht alle Papiere dabei hatte, habe sie den Polizeibeamten vorgeschlagen, diese aus der nahegelegenen Wohngruppe zu holen. Die Polizeibeamten hätten sich damit einverstanden erklärt. Allerdings habe eine Polizeibeamtin die Absicht geäußert, die Petentin in die Wohngruppe begleiten zu wollen. Die Petentin habe dies ausdrücklich abgelehnt. Die Wohnung sei ein geschützter Bereich, in dem die Kinder sich vor allen Gefahren von außerhalb und vor den negativen Erlebnissen ihrer Vergangenheit sicher fühlen müssen. Außenstehende dürften daher die Wohngruppe nicht betreten. Auch könne das plötzliche Erscheinen von Polizeibeamten die Kinder unnötig in Angst versetzen.

Trotz des Angebots, ihren Schlüssel oder ihr Handy als Sicherheit zu überlassen, folgte ihr die Beamtin in die Wohnung, weil aus ihrer Sicht Fluchtgefahr bestand. Die Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung.

Die Polizei stellte dazu nach Aufforderung durch den Bürgerbeauftragten fest, dass sie befugt sei, im Rahmen der Feststellung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auch gegen den Willen der Betroffenen deren Personalien zu erheben. In diesem Zusammenhang sei es – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – auch möglich, Räumlichkeiten zu betreten.

Diese Maßnahmen unterliegen allerdings dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diesen Grundsatz sah auch die Polizei als verletzt an. Die besondere Situation der Petentin im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in einer Wohngruppe und die möglichen Auswirkungen der uniformierten Polizeibeamten auf die Kinder hätten bei der Auswahl der erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung der Petentin besser berücksichtigt werden müssen.

In der Folge wurde die Polizeibeamtin entsprechend belehrt und zu einem sensibleren Umgang in vergleichbaren Situationen aufgefordert. Der Petentin wurde darüber hinaus noch ein Gespräch mit dem Leiter der Polizeiinspektion angeboten.

Freie Wahl des Bestatters

Die Petentin begleitete als Bestatterin nach einem Sterbefall Angehörige. Diese berichteten ihr, wie auch zuvor andere Angehörige, dass ein Polizeibeamter sie gebeten hatte, sich an ein von der Polizei beauftragtes (anderes) Bestattungshaus zu wenden. Die Tochter der Verstorbenen habe danach ziemlich aufgeregt bei der Petentin angerufen, ob sie sich nun wirklich dort melden müsse. Das habe die Petentin verneint. Die Familie könne wie abgesprochen weiterhin durch das Bestattungshaus der Petentin begleitet werden. Denn das andere Bestattungshaus überführe lediglich nach Verkehrsunfällen Verstorbene im Auftrag der Polizei ins Krematorium.

Im Anschluss habe die Petentin bei dem Polizeibeamten angerufen und ihm mitgeteilt, was er bei der Hinterbliebenen ausgelöst habe. Der Polizeibeamte habe darauf bestanden, dies so nicht gesagt zu haben. Zugleich verwies er jedoch auf die Zuständigkeit des durch die Polizei beauftragten Bestattungshauses. Die Petentin war damit nicht einverstanden. Zu Recht: Die Angehörigen haben immer die freie Wahl, wer die Bestattung durchführen soll.

Auf die Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte die Polizei, dass der in Rede stehende Polizeibeamte die konkreten Abläufe nicht gekannt habe. Um weitere Situationen dieser Art zukünftig zu vermeiden, würden zeitnah Schulungen mit den Ermittlern des Kriminalkommissariats zur Vermittlung aller notwendigen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Todesfällen durchgeführt. Die Polizei bot der Petentin zudem noch ein persönliches Gespräch an.

Bei der Polizei kann (nicht mehr) mitgehört werden

Der Petent erlebte eine sehr gefährliche Situation im Straßenverkehr. Deswegen habe er bei der Polizei Strafanzeige erstatten wollen. Er habe zunächst die 110 angerufen und sei dort aber abgewiesen worden.

Am Tag darauf sei er persönlich bei der Polizei gewesen. Er habe sich dort im Vorraum an der Wechselsprechanlage gemeldet und sein Anliegen laut erläutern müssen. Mit den Worten: „Warten Sie bitte, es kommt jemand!“, sei er gebeten worden, im Vorraum zu warten. Dort habe er mindestens 30 Minuten warten müssen. Währenddessen habe er mehrfach mitbekommen, dass die Wechselsprechanlage für jedermann im Vorraum hörbar sei. So habe sich dort unter anderem auch eine vorbestrafte Person „outen“ müssen.

Auch der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter hatten bereits ähnliche Erfahrungen in diesem Vorraum gemacht. Anlässlich eines Besuches hatten auch sie dort gewartet, während andere Besucher ihr Anliegen für jedermann hörbar schildern mussten. Der Bürgerbeauftragte schlug dem Polizeipräsidium eine konkrete Abhilfe vor.

Das Polizeipräsidium konnte die Hinweise gut nachvollziehen. Es hielt die geschilderten Situationen aus datenschutzrechtlicher Sicht für so bedenklich, dass sofort eine neue Verfahrensweise festgelegt wurde. Wie vom Bürgerbeauftragten angeregt, muss nun an der Gegensprechanlage das Anliegen nur grob umrissen werden. Die weitere Bearbeitung erfolgt fortan in einem separaten Bereich. Der Bürgerbeauftragte sieht hier ein Beispiel für ein gutes Zusammenwirken mit der Polizei.

2. Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Im Berichtsjahr gingen die Eingaben im Bereich des Rechtsausschusses von 80 im Vorjahr auf 53 zurück. Hierbei entwickelte sich auch die Zahl der Petitionen und Beschwerden zu staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren mit 31 Eingaben im Vergleich zu 46 im vorangegangenen Berichtsjahr rückläufig. In diesen Fällen beschränkte sich die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten auf allgemeine Nachfragen und Beratung zur Dauer der Verfahren, da ihm ein Eingriff in laufende und abgeschlossene Justizverfahren gesetzlich untersagt ist.

Insgesamt 9 Eingaben betrafen das Betreuungsrecht. Hierbei ging es einerseits um Probleme mit den gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern, andererseits um die Verfahrensdauer bei Betreuerwechseln. In 3 Petitionen wurden Fragen zur beruflichen beziehungsweise verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung thematisiert, während 2 Petitionen den Bereich des Justizvollzugs betrafen.

Zuständigkeit auf Abwegen

Eine Bürgerin beklagte sich über die lange Dauer eines Nachlassverfahrens. Sie hatte sich bereits im April 2024 mit einem Antrag auf Testamentseröffnung an die Außenstelle eines Amtsgerichts gewandt. Da monatelang nichts geschah und das Nachlassgericht trotz mehrfacher Versuche, auch während der angegebenen Sprechzeiten, telefonisch nicht erreichbar war, sprach die Bürgerin im Dezember 2024 erneut persönlich beim Nachlassgericht vor. Erst zu diesem Zeitpunkt erhielt sie eine Eingangsbestätigung für ihren Antrag. Der Bitte um Nachreichung der Sterbeurkunde kam sie bereits vier Tage später nach. Dabei erhielt sie die Information, dass es nun nicht mehr lange dauern werde.

Da sich wiederum einen Monat lang nichts getan hatte, beabsichtigte die Bürgerin, nach dem Sachstand der Bearbeitung zu fragen, was wiederum an mangelnder telefonischer Erreichbarkeit des Gerichts scheiterte. Erst als die Bürgerin signalisierte, sich an die Direktion des Amtsgerichtes wenden zu wollen, erfolgte ein Anruf der zuständigen Bearbeiterin, die mitteilte, dass nicht die Zweigstelle, sondern das Amtsgericht zuständig sei. Obwohl laut Internetauftritt des Amtsgerichts Anträge und Schriftsätze rechtswirksam und fristwährend an beiden Standorten für alle Zuständigkeiten eingereicht werden können, lehnte die zuständige Rechtspflegerin in der Außenstelle eine Abgabe von Amts wegen von der Zweigstelle an das Amtsgericht ab. Die Bürgerin sollte sich stattdessen direkt dorthin wenden. Daraufhin bat sie den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Der Bürgerbeauftragte konnte der Petentin aufgrund der beim Justizministerium angeforderten Stellungnahme mitteilen, dass nunmehr zehn Monate nach Beantragung die Nachlasseröffnung erfolgen wird.

(Kein) Anschluss unter dieser Nummer?

Zwei Eingaben im Berichtsjahr befassten sich unter anderem mit der telefonischen Erreichbarkeit der Gerichte im Land. Hintergrund einer Petition waren Probleme mit der Ummeldung eines Vereinsvorstands beim Registergericht. Dem Petenten war es trotz mehrfacher Versuche zu verschiedenen Zeiten nicht möglich, das Amtsgericht telefonisch zu erreichen. Erst nachdem er über einen Monat nach Antragstellung persönlich beim Gericht vorstellig wurde, konnte man ihm Auskunft zum Verfahrensstand geben.

Auch in einem anderen Fall machte der Petent den Bürgerbeauftragten darauf aufmerksam, dass er das Amtsgericht trotz mehrfacher Versuche telefonisch nicht erreichen konnte. Trotz Freizeichens sei während der angegebenen Sprechzeiten niemand an den Apparat gegangen. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten informierte das Ministerium darüber, dass anlagenbedingt auch bei besetzter Telefonleitung ein Freizeichen für den Anrufer zu hören sei.

Der Bürgerbeauftragte regte daher gegenüber dem Justizministerium einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der betroffenen Gerichte an. Dadurch ließe sich bei Anrufern der Eindruck vermeiden, bei Gericht wolle man den Anruf nicht annehmen. Das Justizministerium sagte eine entsprechende Prüfung zu.

Bessere Prozesse bei Kontrollen

Die Sicherheitskontrollen in einem Gerichtsgebäude war Gegenstand einer Eingabe. Ein als Zeuge vor Gericht geladener Bürger fühlte sich durch die Kontrollmaßnahmen herabwürdigend behandelt. So musste er neben Wertsachen auch seinen Gürtel vor allen Anwesenden – und vermutlich auch vor der Person, gegen die er Anzeige erstattet hatte – ablegen. Eine Verweigerung der Kontrolle wäre einem unentschuldigtem Nichterscheinen zum Gerichtstermin gleichgekommen.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten erläuterte das Justizministerium, dass Sicherheitskontrollen mit Metalldetektoren aufgrund der bei Kontrollen aufgefundenen Waffen und gefährlichen Gegenstände leider erforderlich seien. Rechtsgrundlage der Kontrollen sei das Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz M-V. Zugleich betonte das Justizministerium, dass sich kein Besucher im Eingangsbereich öffentlich entkleiden müsse und Gürtel sowie alle anderen Gegenstände direkt nach dem Durchschreiten der Schleuse wieder ausgehändigt würden. Insofern seien die Kontrollen in den Gerichtsgebäuden vom Ablauf her mit den Sicherheitskontrollen an Flughäfen vergleichbar. Darüber hinaus sei in dem konkreten Gerichtsgebäude nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen eine größere Diskretion bei den Kontrollen möglich.

Manche Mühlen mahlen langsam

Im Berichtsjahr beschäftigte den Bürgerbeauftragten auch die Dauer eines seit Anfang 2022 vor einem Verwaltungsgericht laufenden Verfahrens. Zu den Terminierungsbitten des Prozessbevollmächtigten des klagenden Bürgers in den Jahren 2022, 2023 und 2024 habe das Gericht auf noch ältere Streitsachen aus den Jahren 2020 und 2021 verwiesen, die bei gleicher Dringlichkeit vorrangig zu bearbeiten seien. Nach Mitteilung des Vorsitzenden der Kammer sei man bestrebt, diese Klageverfahren entsprechend ihrer Dringlichkeit so früh wie möglich zu terminieren. Da im Jahr 2025 die Kammertermine bereits durchgeplant und abgestimmt seien, könne eine Terminierung im Fall des Petenten nicht in Aussicht gestellt werden.

Da die sachgerechte Führung eines Prozesses inklusive Terminsetzung in das Ermessen der verantwortlichen Richter gestellt ist und damit der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt, besteht in diesen Fällen keine Weisungsbefugnis der Gerichtsleitung oder des Justizministeriums. Dem Petenten konnte daher leider keine Perspektive für ein Ende seines Verfahrens mitgeteilt werden.

Die generelle Problematik sehr langer Verfahrensdauern sowie der Arbeitsbelastung der Gerichte und die damit verbundenen Folgen für die Klägerinnen und Kläger hat der Bürgerbeauftragte wiederholt beim Justizministerium angesprochen. Hierbei helfen die an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Einzelfälle, die statistischen Zahlen durch das Aufzeigen der konkreten Folgewirkungen bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Entscheidungsträger greifbarer zu machen.

3. Finanzen

Die Zahl der Petitionen im Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses ging im Berichtsjahr leicht auf 52 zurück (Vorjahr: 64). Entgegen dieser Entwicklung stiegen die Eingaben zur Grundsteuer – insbesondere wegen der Grundsteuerreform – im Vergleich zum Vorjahr von 4 auf 11 an.

Die übrigen Eingaben im Bereich des Steuerrechts betrafen Fragen zur Einkommensteuer. Hier waren unter anderem die Rentenbesteuerung, die Bearbeitungsdauer von Einkommensteuererklärungen sowie Einzelfragen, zum Beispiel zur steuerlichen Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, Thema. Einzelne Petitionen betrafen darüber hinaus die Grunderwerbsteuer und Vollstreckungsverfahren.

Eingaben im Zusammenhang mit dem Bezug von Kindergeld sind im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum von 13 auf 8 zurückgegangen. Weitere Petitionen bezogen sich auf Fragen der Beamtenversorgung, des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes, der Einführung einer pauschalen Beihilfe, der Teilzeit und der Reisekosten.

Grundsteuerreform

Anders als in den Vorjahren bezogen sich die Eingaben zur Grundsteuerreform im Berichtsjahr vor allem auf zwei Themenbereiche: Zum einen ging es bei den Petitionen um die Erhöhung der Grundsteuerwerte und die Kritik an der teils deutlichen Erhöhung der Hebesätze der jeweiligen Kommune. Hintergrund waren hier die zum Großteil Anfang 2025 verschickten Steuerbescheide der Kommunen. Der Bürgerbeauftragte kann zwar die durch die Gemeindevertretungen festgelegten Hebesätze sachlich nicht beanstanden. Er kann jedoch den Petenten das der Reform zugrundeliegende System und die freiwillige Verpflichtung der kommunalen Ebene zur Festlegung eines aufkommensneutralen Hebesatzes erklären. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Wertentwicklungen zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken sowie des jeweiligen Alters und der Lage der Wohngrundstücke kann es aber beim Einzelnen zu deutlichen Erhöhungen der Grundsteuer kommen.

Die zweite Fallgruppe bildeten Petitionen zu noch nicht beschiedenen Einsprüchen gegen die Bescheide der Finanzämter zur Grundsteuer (Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid). Auf Anfrage des Bürgerbeauftragten teilte der Finanzminister hierzu mit, dass es im Rahmen der Systemumstellung Priorität hatte, zunächst möglichst in allen Fällen Erstbescheide zu erlassen, um eine rechtzeitige Ermittlung der Hebesätze und die Erstellung der Bescheide durch die Kommunen sicherzustellen. Deshalb sei die Bearbeitung von Einsprüchen weitestgehend zurückgestellt worden. Ihre Bearbeitung erfolge chronologisch nach Eingangsdatum. Aufgrund der großen Anzahl von Einsprüchen im Rahmen der Reform wurden durch die Finanzämter im Frühjahr 2025 noch immer Einsprüche aus dem Jahr 2022 bearbeitet.

In einem rechtlich eindeutigen Fall einer versehentlich durch die Petentin angegebenen Kernsanierung konnte der Bürgerbeauftragte eine zügige Entscheidung über den Einspruch erreichen. In einem anderen Fall mit komplexerem Sachverhalt konnte er lediglich auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Einsprüche im Finanzamt hinweisen. Ein Vorziehen durch das Finanzamt war in diesem Fall nicht möglich.

Grundsteuer unter Hochspannung

Eine Bürgerin kritisierte die Festsetzung des Grundsteuerwertes und des Grundsteuermessbetrages durch das Finanzamt. Es hatte nämlich die über ihr Hausgrundstück verlaufende Hochspannungsleitung, für die eine Grunddienstbarkeit eingetragen sei, nicht wertmindernd berücksichtigt.

Zunächst erläuterte der Bürgerbeauftragte, dass das Finanzamt den Grundsteuerwert rechtmäßig festgelegt hatte. Denn es besteht keine gesetzliche Grundlage, um eine Dienstbarkeit für eine Freileitung bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

Dennoch wandte er sich an das Finanzministerium, um den Einzelfall überprüfen zu lassen. Die Stellungnahme des Finanzministers ergab insoweit nichts anderes, konnte aber den weiteren Hintergrund näher erläutern:

Im Rahmen der Grundsteuerreform werden nach dem neuen Bewertungsrecht Grundstücke nach objektiven Kriterien wie Größe und Alter des Gebäudes berücksichtigt. Bei einem solchen steuerlichen Massenverfahren darf bei der Wertermittlung, die typisierend und pauschalierend ist, auf einzelfallspezifische Regelungen verzichtet werden. Grunddienstbarkeiten werden daher bei der Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2022 nicht erfasst und demzufolge bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof hat aber Grenzen für die Typisierung festgelegt, die inzwischen auch in das Bewertungsgesetz aufgenommen wurden. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der typisierte Grundsteuerwert erheblich von dem „gemeinen“ Wert des Objektes abweicht, ist der Ansatz des niedrigeren gemeinen Werts als Grundsteuerwert zulässig. Nach dem Gesetz ist hiervon auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt. Den Nachweis muss der Steuerpflichtige allerdings auf seine Kosten durch ein Gutachten des Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters führen.

Wenn das Kindergeld (nicht) abgezweigt wird

Wenn Kindergeldberechtigte keinen oder nicht ausreichend Unterhalt an das betreffende Kind leisten, kann das Kindergeld an andere Personen oder Behörden ausgezahlt werden. Der Fachbegriff hierfür lautet: „Abzweigung“ des Kindergeldes. Die Kindergeldberechtigung bleibt bestehen, in der Regel bei den Eltern. Das Kindergeld wird aber von der Berechtigung „abgezweigt“ und anderweitig ausgezahlt, in der Regel an das Kind. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Dienstanweisung zum Kindergeld geregelt, die vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegeben wird. Festgelegt ist, dass das Kind, für das Kindergeld gezahlt – jetzt: abgezweigt – wird, Kopien aller Schreiben und vor allem der Bescheide, die an den kindergeldberechtigten Elternteil gehen, erhält. Beachten die Familienkassen dies nicht, kann es zu Problemen kommen. Hierzu gingen auch im Berichtszeitraum Eingaben beim Bürgerbeauftragten ein.

Dazu folgendes Beispiel: Eine junge Frau in Ausbildung, die in einer eigenen Wohnung lebte und sich selbst versorgte, erhielt das Kindergeld direkt von der Familienkasse ausgezahlt („abgezweigt“), weil ihre kindergeldberechtigte Mutter ihr keinen Unterhalt in Höhe des Kindergeldes zahlte. Die Familienkasse prüfte zwischenzeitlich, ob der Anspruch auf Kindergeld weiterhin besteht, forderte Nachweise und schrieb dazu auch die junge Frau an, die Unterlagen einreichte. Einige Monate später musste sie allerdings feststellen, dass ihr kein Kindergeld mehr ausgezahlt wurde. Ihre Nachfragen bei der Familienkasse brachten keine Aufklärung.

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zur Beschwerdestelle der Familienkasse auf. Bei der sofort eingeleiteten Überprüfung wurde festgestellt, dass die Zahlung des Kindergeldes eingestellt wurde, weil Nachweise zur Ausbildung fehlten. Die Familienkasse hatte deswegen in den Monaten zuvor auch Unterlagen angefordert. Den Bescheid hierzu – und hier lag der Fehler – hatte die Familienkasse nur der Mutter, nicht aber der Tochter geschickt. Da die Mutter weder den Bescheid noch weitere Schreiben der Familienkasse an ihre Tochter weitergeleitet hatte, wusste diese nichts über die Gründe der Zahlungseinstellung. Von ihrem Recht, Einspruch einzulegen, wusste sie auch nichts – sie kannte ja den Bescheid und damit auch die Rechtsbehelfsbelehrung nicht.

Das korrigierte die Familienkasse zügig und übersandte der Tochter nunmehr den Bescheid. Diese legte dann umgehend Einspruch ein und nutzte die Gelegenheit, die fehlenden Unterlagen einzureichen. In der Folge wurde das Kindergeld für mehrere Monate an sie nachgezahlt.

4. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Das Eingabeaufkommen im Bereich des Wirtschaftsausschusses ist mit 123 Petitionen (Vorjahr: 165) erneut zurückgegangen. Das dürfte zum Teil auf dem Rückgang der Beschwerden zur Rückforderung von Corona-Soforthilfen beruhen. Bei den Petitionen zum Straßenverkehrsgesetz und Straßenrecht war dagegen ein Anstieg zu verzeichnen (31; Vorjahr: 22), zum Thema der Verkehrsregelungen gingen die Zahlen zurück (19; Vorjahr: 36). Soweit es nicht um Fragen zum Führerscheinerwerb oder -umtausch ging, bemühten sich die Petentinnen und Petenten vor allem um verkehrsberuhigende Maßnahmen, die zu einer Verlangsamung des motorisierten Verkehrs sowie zu einer Verdrängung ortsfremden Verkehrs führen sollten. Hauptziele der Verkehrsberuhigung sollten die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im jeweiligen Umfeld sein. Die Zahl der Petitionen zum staatlichen Straßenbau mit 15 (Vorjahr: 16) sowie zum Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenverkehr mit 30 (Vorjahr: 32) bewegte sich auf dem Vorjahresniveau.

Zum Bereich der Arbeitsförderung gingen 19 Eingaben ein. Die Einzeldarstellung erfolgt im Bericht unter der Überschrift „Soziales, Gesundheit und Sport“.

Mehr Ermessen, weniger Lärm?

Mehrere Petitionen betrafen Lärmemissionen des Straßenverkehrs, wie auch im Fall eines Petenten, der den von einer Bundesstraße kommenden Verkehrslärm beklagte. Zwar befand sich, so der Wirtschaftsminister auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten, eine Lösung in Form einer Lärmschutzwand schon in Vorbereitung. Allerdings würden Genehmigungsverfahren und Bau noch gut anderthalb Jahre in Anspruch nehmen. Eine durch den Bürgerbeauftragten angeregte Geschwindigkeitsreduzierung wurde durch das Ministerium unter Verweis auf die Vorrangigkeit des Verkehrsflusses gerade im Bereich von Bundesstraßen abgelehnt.

Auch im Rahmen ähnlicher Eingaben war zu beobachten, dass § 45 StVO die Möglichkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Lärmschutz, aber auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, weiterhin einschränkt. Hier wären aus Sicht des Bürgerbeauftragten ein größerer Ermessenspielraum für die Behörden und erweiterte Möglichkeiten des Lückenschlusses zwischen geschwindigkeitsreduzierten Bereichen hilfreich, wie dies innerorts bei Tempo-30-Zonen durch den Gesetzgeber ermöglicht wurde. Auf dem Weg zu einer Reduzierung des Verkehrslärms ergeben sich in Einzelfällen weitere Hindernisse aus der noch nicht abgeschlossenen Anpassung der Lärmschutz-Richtlinien für den Straßenverkehr. Für deren Anpassung müssen zunächst dreijährige bundesweite Untersuchungen ausgewertet werden.

Der Bürgerbeauftragte sieht in diesem Bereich noch Raum für bundesrechtliche Verbesserungen, um den Entscheidungsträgern – Land und Kommunen – einen größeren Ermessenspielraum für bedarfsgerechtere Einzelfallentscheidungen einzuräumen.

Campingplatz im Schilderwald

Die Betreiberin eines Campingplatzes bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Sie hatte einen Antrag auf eine Verkehrsbeschilderung zu ihrem Campingplatz, wie es sie für andere Campingplätze gibt, gestellt. Während die zu beteiligenden kommunalen Behörden und auch die örtliche Touristeninformation eine Beschilderung an der Bundesstraße grundsätzlich befürworteten, lehnte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Antrag ab. Das Landesamt begründete seine Ablehnung damit, dass durch eine Beschilderung mit dem Verkehrszeichen „Campingplatz“ nur auf außerorts gelegene Campingplätze hingewiesen werden soll, während sich der Campingplatz der Petentin innerhalb der Ortslage befinde. Außerdem gebe es in dem Bereich, in dem die Beschilderung vorgenommen werden soll, bereits sehr viele Schilder.

Der Bürgerbeauftragte bat den Wirtschaftsminister um Überprüfung, auch zur Wahrung der Chancengleichheit im Wettbewerb der Campingplatzbetreiber und zur Unterstützung des Tourismusgewerbes. In seiner Antwort teilte dieser mit, dass sich die Straßenverkehrsbehörde erneut mit dem Antrag der Petentin befasse und bereits eine Anhörung der betroffenen Straßenbaulastträger erfolge. Im Falle eines positiven Bescheides müsste die Petentin allerdings die Kosten für die Schilder und deren Unterhaltung übernehmen.

Das LFI verschließt sich nie

Auch im Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten Eingaben zur Rückforderung der im Jahr 2020 gezahlten Corona-Soforthilfen für Unternehmerinnen und Unternehmer. Eine Unternehmerin gab an, zwei Mahnungen des Landesförderinstituts (LFI) erhalten zu haben, ohne dass ihr zuvor Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide zugegangen seien. Dies könne damit zusammenhängen, dass sie in der Vergangenheit mehrfach umgezogen sei.

Der Bürgerbeauftragte fragte beim LFI nach und bat um vorläufige Aussetzung des Widerspruchs- und Vollstreckungsverfahrens. Dem folgte das LFI, nachdem bei einer Überprüfung Unstimmigkeiten bei der Zustellung der Bescheide an die Petentin festgestellt worden waren. Obwohl die Frist hierfür bereits abgelaufen war, gab das LFI der Petentin im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Möglichkeit, ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgte dann im Anschluss die Überprüfung der Rückforderung.

Der Fall zeigt beispielhaft, dass sich das LFI in atypischen Sachverhalten einer Einzelfallbetrachtung und der Nachprüfung von Entscheidungen nicht verschließt. Ein solches bürgerfreundliches Vorgehen kann als Vorbild auch für andere Stellen dienen.

Im Farben-Dschungel: Der „gelbe Parkausweis“

Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen Parkerleichterungen in Form einer Ausnahmegenehmigung bei den Straßenverkehrsbehörden beantragen. Diese erlaubt ihnen das Parken eines Fahrzeuges an Stellen, an denen es den sonstigen Verkehrsteilnehmern nicht erlaubt ist, oder an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung. Zum Nachweis werden Parkausweise ausgestellt, die sichtbar und lesbar am Fahrzeug anzubringen sind.

Die mit der Ausnahmegenehmigung ausgestellten Parkausweise unterscheiden sich farblich – mit blau, orange und gelb. Nur der blaue, europaweit geltende Parkausweis berechtigt zum Parken auf den besonders gekennzeichneten Parkplätzen, den sogenannten Behindertenparkplätzen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem gelben und dem orangen Parkausweis liegt im Geltungsbereich und dem Kreis der Berechtigten. Während der orange Parkausweis deutschlandweit für bestimmte schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung und Merkzeichen) gilt, ist der gelbe Ausweis nur in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gültig. Letzterer umfasst einen etwas größeren Kreis von Mobilitätsbeeinträchtigten.

Zwar erkennen Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein untereinander die gelben Parkausweise jeweils an, jedoch sind die Voraussetzungen für die Ausweisberechtigung unterschiedlich geregelt. Ein Bürger regte beim Bürgerbeauftragten an, die Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern denen der anderen beiden Länder anzugleichen. Der Bürgerbeauftragte leitete diese Anregung an den Wirtschaftsminister weiter, der das Sozialministerium um eine fachliche Einschätzung bat. Dieses sprach sich für eine Anpassung der Anforderungen des gelben Parkausweises aus, da die Entwicklungen der letzten Jahre im Schwerbehindertenrecht nicht mehr ausreichend widerspiegelt würden. Dem folgte der Wirtschaftsminister. Die aus dem Jahr 2009 stammende Verwaltungsvorschrift soll daher überarbeitet werden. Zuvor müsse aber noch die EU-Richtlinie zur Einführung eines Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen durch den Bund umgesetzt werden.

Der Bürgerbeauftragte musste feststellen, dass nicht alle für die Ausstellung der Parkausweise zuständigen Mitarbeitenden in den Städten, Gemeinden und Ämtern die verschiedenen Konstellationen kennen. Zum Teil wurden keine oder unzureichende Antragsformulare zur Verfügung gestellt oder fehlerhafte Auskünfte erteilt. Der Bürgerbeauftragte hat im Berichtsjahr in Einzelfällen geholfen, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt:

- Neben der Unterstützung bei einem Feststellungsverfahren mit dem Ziel, das Merkzeichen aG und damit einen blauen Parkausweis zu erhalten, beriet der Bürgerbeauftragte einen Bürger – auch zu der Möglichkeit, während des laufenden Verfahrens einen gelben Parkausweis für zunächst sechs Monate zu beantragen. Der Bürger konnte nicht mehr als 100 Meter gehen. Der gelbe Parkausweis wurde ihm ausgestellt. Da sich das Feststellungsverfahren länger als sechs Monate hinzog, wollte der Petent auf Anraten des Bürgerbeauftragten erneut einen Antrag auf einen gelben Parkausweis stellen. Mündlich teilte ihm die Kommune mit, ein gelber Parkausweis könne nur einmalig erteilt werden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Gemeinde und stellte klar, dass die Voraussetzungen für den gelben Parkausweis nach wie vor vorliegen. Der gelbe Parkausweis wurde dann erneut ausgestellt – nun aber mit dem Nachsatz, dass das „wirklich das letzte Mal sei.“ Wäre es erforderlich gewesen, hätte der Bürgerbeauftragte auch bei einem weiteren Antrag unterstützt – in der Zwischenzeit hatte aber das Versorgungsamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) schon das Merkzeichen aG und damit einen „blauen Parkausweis“ zuerkannt.

- Nach einem Schlaganfall war eine Frau halbseitig gelähmt, orientierungslos und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen. Der Ehemann bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung hinsichtlich eines zügigen Feststellungsverfahrens. Darum ersuchte der Bürgerbeauftragte das LAGuS. Für die Dauer des laufenden Verfahrens riet er auch hier zu einem Antrag auf einen gelben Parkausweis. Da der Link zu einem Antragsformular auf der Internetseite der Kommune nur zu einer Fehlermeldung führte, übersandte der Bürgerbeauftragte dem Petenten das vom Wirtschaftsministerium vorgesehene Formular, was dieser auch nutzte. Die Kommune teilte dem Petenten jedoch mit, dass sein Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe. Er benötige einen Bescheid vom LAGuS. Die Wartezeit während der Verfahrensdauer sei hinzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte schrieb daraufhin an das Amt und fügte die maßgebliche Verwaltungsvorschrift bei. Des Weiteren regte er an, das verbindlich vorgegebene Antragsformular auf der Internetseite einzustellen. Der gelbe Parkausweis wurde dann ausgestellt. Das Formular ist aber immer noch nicht auf der Internetseite zu finden.

- Nach einer Bein-Operation bescheinigte der behandelnde Arzt, dass sein Patient vorübergehend für voraussichtlich mindestens sechs Monate nicht mehr als 100 Meter gehen könne. Dessen Antrag auf einen gelben Parkausweis wurde dennoch abgelehnt. Die Kommune hatte beim LAGuS allgemein nachgefragt, ob die Voraussetzungen für einen gelben Parkausweis vorliegen. Das habe das LAGuS verneint. Der Bürger erhob gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch und bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Dieser wandte sich an den Landkreis als Widerspruchsbehörde und übermittelte das Schreiben zur Kenntnis auch an die Ausgangsbehörde. Er wies auf die maßgebliche Verwaltungsvorschrift des Landes hin, deren Voraussetzungen erfüllt waren. Die Auskunft des LAGuS wäre gar nicht notwendig gewesen. Das LAGuS hatte sich lediglich abstrakt zu den verschiedenen Parkausweisen geäußert, nicht aber zum konkreten Fall des Petenten. Für vorübergehende Geheinschränkungen ist das LAGuS gar nicht zuständig. Schon fünf Tage nach dem Schreiben des Bürgerbeauftragten an den Landrat informierte der Petent, einen gelben Parkausweis erhalten zu haben.

Danach ist festzustellen, dass ein gelber Parkausweis auch mehrfach in Folge ausgestellt werden kann. Ein Feststellungsverfahren beim LAGuS ist nicht erforderlich. Wenn ein solches läuft, muss dieses danach auch nicht abgewartet werden. Bei Mobilitätseinschränkungen nach Unfall, bei Krankheit oder nach einer Operation entscheidet die Kommune eigenständig, ohne Beteiligung des LAGuS.

Grundsatzproblem: Antragsformulare für Parkerleichterungen

Bei der Beratung und Unterstützung zu Parkerleichterungen fiel dem Bürgerbeauftragten immer wieder auf, dass die Kommunen auf ihren Internetseiten keine oder ganz unterschiedliche Antragsformulare zur Verfügung stellen. Manche Formulare erwecken den Eindruck, dass es nur den blauen Parkausweis gibt, andere informieren umfassend über alle denkbaren Parkerleichterungen und unter welchen unterschiedlichen Voraussetzungen diese ausgestellt werden können.

Der Bürgerbeauftragte griff dieses Thema daher von Amts wegen auf und schilderte dem Wirtschaftsminister in einem persönlichen Gespräch und auch schriftlich die festgestellte Bandbreite und seinen Eindruck: Unzureichende Antragsformulare tragen dazu bei, dass selbst die für Parkerleichterungen zuständigen Mitarbeitenden in den Kommunen die Rechtslage nicht umfassend kennen und zustehende Parkerleichterungen nicht erteilen. Der Minister teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass es in Mecklenburg-Vorpommern ein verbindliches Formular gebe. Er sicherte zu, auf eine einheitliche Verwendung hinzuwirken und informierte über eine Rundmail an alle Kommunen im April 2025.

Kommen „E-Scooter“ unter die Räder?

Bei Eingaben zum ÖPNV geht es oft um Barrierefreiheit, gelegentlich verbunden mit der Frage zur Mitnahme von „E-Scootern“. Dabei ist zu differenzieren:

- E-Scooter, vierrädrig: Seit einiger Zeit sind mit dem Begriff „E-Scooter“ vornehmlich elektrisch betriebene Tretroller gemeint. Noch bis vor wenigen Jahren bezeichnete E-Scooter aber vierrädrige, elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit Sitz, wie sie oft von Menschen mit Mobilitätseinschränkung genutzt werden, so auch im Fall einer Bürgerin mit Gehbehinderung.

Als die Petentin mit ihrem vierrädrigen E-Scooter den Bus nutzen wollte, stieß sie auf Probleme, die sie dem Bürgerbeauftragten schilderte: So verlange das Nahverkehrsunternehmen, dass sie zur Mitnahme des E-Scooters Unterlagen mitführt, die die Konformität des Scooters mit den entsprechenden technischen Vorgaben für die Mitnahme im ÖPNV belegen. Die Petentin hatte bereits vom Sanitätshaus ein bundesweit anerkanntes Siegel anbringen lassen und war der Ansicht, dies sei ein ausreichender Nachweis, so wie in einigen anderen Bundesländern auch.

Der Bürgerbeauftragte informierte die Petentin, dass sich der Beförderer an eine im Jahr 2017 deutschlandweit abgestimmte Lösung hält. Dazu gibt es einen Erlass des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2017. Demnach werden E-Scooter transportiert, wenn sie bestimmte Maß- und Gewichtsvorgaben erfüllen und der Nutzer dazu eine Bestätigung des Herstellers mitführt. Eine verbindliche Kennzeichnung ist damals jedoch nicht geregelt worden. Erst im Jahr 2018 hat es eine bundesweite – unverbindliche – Abstimmung über eine Siegel-Kennzeichnung gegeben, die durch Beförderer anzuerkennen ist. Während zum Beispiel das Bundesland Nordrhein-Westfalen dies anschließend als Erlass vorschrieb, gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keinen Erlass.

Ergänzend wandte sich der Bürgerbeauftragte an das Wirtschaftsministerium und regte einen entsprechenden Erlass auch für Mecklenburg-Vorpommern an. Dann könnten sich Fahrgäste gegenüber Beförderungsunternehmen auf eine solche Regelung berufen. Aus dem Ministerium erhielt er eine abschlägige Antwort. Denn letztlich sei das Fahrpersonal der Verkehrsunternehmen für die sichere Beförderung aller Fahrgäste verantwortlich. Hinzu komme, dass ein einfaches aufgeklebtes Piktogramm kein amtliches Siegel sei, weshalb ein großes Missbrauchspotenzial gesehen werde. Bedenken, die zwar nicht von der Hand zu weisen sind – für die man aber andernorts, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, Lösungen finden konnte.

- E-Scooter, zweirädrig: Mit einem zweirädrigen E-Scooter, den man als elektrisch betriebenen Tretroller bezeichnen könnte, behilft sich ein Bürger mit Gehbehinderung und einem Grad der Behinderung von 80. Er bevorzugt sein Fahrzeug wegen der höheren Flexibilität gegenüber den vorgenannten vierrädrigen E-Scootern. Er habe selbst bereits sein individuelles Problem mit dem Nahverkehrsunternehmen klären können, das ihm für seinen Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zur Mitnahme im Bus ausstellte. Im Regelfall akzeptierten die Verkehrsunternehmen zum Schutz anderer Fahrgäste die Mitnahme solcher „Elektro-Tretroller“ nicht, wie sie auch für Menschen ohne Behinderung als Mietgeräte inzwischen weit verbreitet sind. Der Petent sehe aber über seinen Einzelfall hinaus einen Bedarf für eine landesweite Regelung zugunsten anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkung sowie auch für sich selbst, wenn er im Bereich anderer Verkehrsverbünde unterwegs ist.

Der Bürgerbeauftragte bat den zuständigen Wirtschaftsminister um eine Stellungnahme zu einer landesweiten Lösung. Der Minister nahm diese Anregung auf und kündigte an, in der kommenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ÖPNV von Land und kommunalen Trägern das weitere Vorgehen zu beraten. Die Beratungen dauern noch an.

- E-Scooter, dreirädrig: Ein Ehepaar aus dem Umkreis einer Kleinstadt beschrieb dem Bürgerbeauftragten, dass sie aus Altersgründen mittlerweile auf dreirädrige E-Scooter umgestiegen seien. Die Fahrt über zehn Kilometer in das Mittelzentrum sei nur über eine vielbefahrene Bundesstraße ohne Geh- oder Radweg und hierdurch nicht gefahrlos möglich. Daher seien sie auf den ÖPNV angewiesen. Vom Bahnhof ihres Wohnortes aus sei oft kein Transport mit dem Zug möglich. Die Radabteile seien nämlich immer wieder mit Gepäck zugestellt. Einen Rufbusverkehr gebe es für diesen Ort nicht.

Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich beim Landrat, ob eine mit E-Scootern nutzbare Rufbusanbindung infrage kommt, um die Lage zu verbessern. Dies könne doch bei einer aktuell ohnehin anstehenden Änderung im Beförderungssystem des Landkreises gleich mitberücksichtigt werden.

Der Landrat erklärte, dass der Wohnort der Petenten zu einem sogenannten „Linienbündel“ gehöre, für das Planungen zur Ausweitung des Rufbusangebotes stattfänden. Sie seien zwar noch nicht abgeschlossen, die Berücksichtigung des Ortes sei jedoch vorgesehen.

Ehrenamtliches Parken

Bewohnerparkplätze bieten Ortsansässigen die Möglichkeit, bestimmte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum bevorzugt zu nutzen. Eine Stadt hatte für drei ehrenamtlich Tätige eines gemeinnützigen Vereins Bewohnerparkausweise ausgestellt. Nun aber informierte die Stadt den Verein darüber, dass ab dem kommenden Jahr Parkausweise nur noch für ein Fahrzeug ausgestellt würden. Dieses müsse auf das Unternehmen oder dessen Geschäftsführer beziehungsweise einen Freiberufler zugelassen sein. Entsprechendes gelte auch für den Verein.

Durch diese Änderung fühlte sich der Verein in seiner ehrenamtlichen Arbeit eingeschränkt und wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten.

Der vom Bürgerbeauftragten einbezogene Bürgermeister erklärte, dass die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtliches Engagement selbstverständlich unterstütze. Die Regelungen der StVO zum Bewohnerparken eigneten sich hierfür aber nicht. Die Verkehrsflächen müssten einen möglichst umfassenden Gemeingebrauch für jedermann gewährleisten. Bewohnerparkausweise müssten daher zurückhaltend vergeben werden. Es sei nicht möglich, allen für eine Organisation Tätigen, egal ob ehrenamtlich oder beruflich, Parkausweise auszustellen. Es gebe stets nur einen fahrzeuggebundenen Ausweis je Unternehmen, Freiberufler oder Verein. Man sei aber bereit, statt des üblichen fahrzeuggebundenen einen kennzeichenneutralen Bewohnerparkausweis zu erteilen. Die abwechselnde Nutzung müsse dann vereinsintern organisiert werden.

Nicht nur der Bürgerbeauftragte, sondern auch der Verein fand: Ein guter Kompromiss! Zwar bleibt es bei einem Ausweis, dieser kann durch den Verein aber flexibel genutzt werden.

Führerscheinstelle nicht erreichbar

Der Petent ist Berufskraftfahrer im Fernverkehr und benötigte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Verlängerung einer befristet erteilten Fahrerlaubnis. Es sei ihm nicht möglich, telefonisch einen Termin bei der Führerscheinstelle zu vereinbaren, denn die Terminvergabe sei nur noch online möglich. Die Termine würden vierzehntägig mittwochs um 10:00 Uhr online gestellt. Der Petent habe viele Wochen lang versucht, einen Termin zu bekommen. Die neu eingestellten Termine seien jedoch innerhalb kürzester Zeit ausgebucht. Auch der testweise unternommene Versuch des Bürgerbeauftragten, einen Termin zu buchen, scheiterte.

Der Landkreis stellte auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten dar, dass er eine „Notfallliste“ führe, aufgrund derer nach telefonischer Anfrage regelmäßig Termine an Berufskraftfahrer vergeben werden. Eine Anfrage sei auch per E-Mail möglich. Die Kontaktdaten seien auf der Website, nach Auswahl des Fachbereiches, veröffentlicht.

Zudem verwies er darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Telefonnummer auf der Seite der Führerscheinstelle lediglich die allgemeine Telefonzentrale und nicht den entsprechenden Fachbereich erreichen. Normalerweise würden die Anrufenden dann mit dem Sachbereich verbunden. Warum das im Fall des Petenten nicht funktionierte, könne nicht mehr aufgeklärt werden.

Seit April 2025 sei in den Fachbereichen Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde ein neues Programm zur Terminverwaltung eingeführt worden. Den Bürgerinnen und Bürgern sei es regelmäßig möglich, Termine mit einem dreiwöchigen Vorlauf zu buchen. Aufgrund der hohen Terminnachfrage seien diese aber tatsächlich schnell vergriffen. Jedoch werden stornierte Termine regelmäßig wieder freigegeben und bei vorhandener Kapazität auf Seiten der Mitarbeitenden auch zusätzliche Termine freigeschaltet. Der Landkreis bot dem Petenten schließlich eine direkte Telefondurchwahl für eine Terminabsprache an.

So bekam der Petent nach mehreren Monaten doch noch einen Termin. Allerdings war sowohl ihm als auch seinen Kolleginnen und Kollegen die Notfallliste unbekannt. Der Petent betont, dass die erwähnte Eintragung der Telefonnummer im Internet auf der übergeordneten Seite des Landkreises nicht nachvollziehbar sei, da er bei einem Anliegen an die Fahrerlaubnisbehörde direkt auf deren Seite nachschauen würde.

Der Bürgerbeauftragte sah dies ebenso und empfahl dem Landkreis daher, eine weitere Eintragung auf der Website vorzunehmen oder einen Link zu setzen, um die Bürgerinnen und Bürger besser zu informieren.

Heute bleibt das Dorf zu

Ein Bürger informierte den Bürgerbeauftragten an einem Freitag, dass die einzige Zufahrtsstraße in die Ortschaft in der folgenden Woche von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr auf einer Länge von etwa 60 Metern im Rahmen des Radwegebaus voll gesperrt werden solle. Die Belange und Interessen der Anwohnenden seien dabei nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung seien die Anwohnerinnen und Anwohner lediglich über eine geplante einseitige Sperrung unterrichtet worden. Erst mit Aushang im Informationskasten der Gemeinde sowie durch Einwurf entsprechender Schreiben am Freitagmittag vor dem für den kommenden Montag geplanten Beginn der Baumaßnahmen seien die Anwohner über die Vollsperrung auf Grundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises informiert worden.

Weitere Probleme ergaben sich aber auch aus der Anordnung selbst. So wurden zwar Regelungen zur An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen, Kranken- und Dialysefahrten, zum Abfalltransport sowie zur Durchfahrt für Busse getroffen. Laut Auskunft des Petenten leben im Ort aber auch mehrere Personen, die regelmäßig eine Betreuung durch einen mobilen Pflegedienst etwa zur postoperativen Behandlung oder zur Medikamentengabe benötigen. Auch diese dürften die Baustelle laut der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht passieren. Das gleiche gelte für Post- und Paketdienstleister.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich sofort an das zuständige Amt und bat kurzfristig um Prüfung, was für die Bürgerinnen und Bürger schnell erreicht werden kann. Trotz der Dringlichkeit antwortete der Amtsvorsteher erst fünf Monate später. Die Bauarbeiten waren zwischenzeitlich längst beendet.

Demnach habe der Bürgermeister jedem Anwohner persönlich die Mitteilung über die verkehrsrechtliche Anordnung überbracht. Eine öffentliche Bekanntmachung sei deswegen nicht erfolgt. Zudem sei es aufgrund kurzfristig aufgetretener Schwierigkeiten bei der Herstellung der Entwässerung zu Verzögerungen gekommen. Die ausführende Firma habe aber dennoch keine Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung beantragt, da dies zur Unterbrechung der Bauarbeiten geführt hätte. Dementsprechend sei die Dauer der durch die verkehrsrechtliche Anordnung erlaubten Vollsperrung sogar noch überschritten worden. Das ausführende Bauunternehmen sei durch den Bürgermeister aber angewiesen worden, trotz der Vollsperrung den Rettungsverkehr, den Pflegedienst für die anwohnenden Dialyse-Patienten und das Pflegepersonal durchzulassen.

Das Amt resümierte, dass in Zukunft ein Schild zur Informationsübermittlung aufgestellt werden könne, da nicht alle Bürgerinnen und Bürger „digital aufgestellt seien“. In Zukunft wolle man auch Anschreiben erstellen, damit die Bürger per Brief erreicht werden können.

Immerhin hatte die Gemeinde die Hinweise der Einwohner und des Bürgerbeauftragten noch aufgenommen und die Vollsperrung flexibel handhaben lassen. Hierbei und beim Verlängern der Sperrung ohne Anordnung des Landkreises ging man dann sehr pragmatisch vor.

Trotz Fahrerlaubnis kein Führerschein

Ein Bürger berichtete dem Bürgerbeauftragten von einem Diebstahl in seinem Zuhause. Ihm und seiner Ehefrau seien wichtige Dokumente entwendet worden, unter anderem Ausweise, Girokarten und Führerscheine.

Einen neuen Führerschein wollte ihm die Führerscheinstelle des Landkreises aber nicht ausstellen. Denn Daten zu den Fahrerlaubnissen seien nur zurück bis ins Jahr 1969 vorhanden. Er habe jedoch seinen Führerschein deutlich früher erworben und müsse daher nachweisen, dass er überhaupt eine Fahrerlaubnis besessen habe. Einen solchen Nachweis – zum Beispiel durch eigene Kopien – habe er aber nicht. Der Bürger bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Der Bürgerbeauftragte fragte beim Landkreis nach, wie der Petent den Nachweis für den Erwerb seines Führerscheins erbringen soll. In der Regel lägen den Führerscheininhabern keine Nachweise vor. Eine Pflicht zur Erstellung von Kopien, um im Falle eines Verlustes Nachweise erbringen zu können, gibt es nicht.

Der Landkreis verwies darauf, dass Fahrerlaubnisdaten früher im örtlichen Fahrerlaubnisregister vorgehalten wurden. 2014 seien diese jedoch gelöscht worden und nun nur noch über das zentrale Fahrerlaubnisregister zu erhalten. Seien keine Erteilungsdaten beim Landkreis zu finden, müsse derjenige, der auf seine Fahrerlaubnis verweist, seine Fahrerlaubnisdaten nachweisen. Bis 1995 habe es keine computergestützte Erfassung der Fahrerlaubnisdaten gegeben. Bis dahin seien sogenannte Listenbücher und Karteikarten geführt worden. Diese seien noch an einigen Standorten vorhanden. Um die aufwendige Suche eingrenzen und einen Eintrag finden zu können, sei jedoch der Zeitraum und der Ort der Erteilung wichtig. Liege – wie im Fall des Petenten – die Erteilung der Fahrerlaubnis jedoch zu weit zurück, gebe es keine Möglichkeit, den Nachweis durch beim Landkreis vorliegende Daten zu erbringen.

Der Bürgerbeauftragte konnte dem Petenten dies nur mitteilen. Eine Möglichkeit zu Helfen sah er nicht.

Für den Bürgerbeauftragten stellt sich das Erfassungssystem der Fahrerlaubnisdaten als lückenhaft und wenig bürgerfreundlich dar. Dass beim Abhandenkommen von Führerscheinen, die auf lange Zeit zurückliegenden Fahrerlaubnissen beruhen, der Inhaber den Nachweis beibringen muss, ist kaum bekannt und nicht nachzuvollziehen. Die Behörden hatten alle Daten – dann hätten sie auch dafür sorgen müssen, dass trotz technischer Umstellungen und anderer Registerführungen keine Daten verloren gehen. Denn dass Führerscheine entwendet werden oder abhandenkommen, ist gewiss nicht ganz außergewöhnlich.

5. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Im Zuständigkeitsbereich des Agrarausschusses ist die Zahl der Petitionen leicht gestiegen, von 88 Petitionen im Vorjahr auf 93 Petitionen.

14 Petitionen gingen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege beim Bürgerbeauftragten ein (Vorjahr: 19). Wiederkehrende Themen hier waren Baumpflegemaßnahmen und Fällgenehmigungen, Verstöße gegen das Naturschutzgesetz oder Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich Landwirtschaft, Forst, Jagd und Fischerei waren es 9 Petitionen (Vorjahr: 15). Diese betrafen ebenfalls wiederkehrend das Auftreten von Wildschweinen in Wohngegenden, die Erteilung oder Verlängerung von Jagdscheinen sowie den Rückgang von Dorschbeständen in der Ostsee.

Einige Beschwerden hatten die Genehmigung von Windkraftanlagen (18) zum Gegenstand. Hier kritisierten die Bürgerinnen und Bürger meist die Planungen für Windeignungsgebiete und unzureichende Informationen zu diesen Planungen.

Im Bereich des Umweltschutzes (7) betrafen die Beschwerden Gesundheitsbelastungen/-schäden aufgrund von Bodenbelastungen mit Schadstoffen oder die Ableitung ungereinigten Abwassers auf Nachbargrundstücke. Im Bereich des Tierschutzes (5) zielten die Petitionen auf Tierwohlgefährdungen und die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen ab. Auch abfallrechtliche Fragestellungen waren wieder Anlass für Petitionen. Im Berichtsjahr gingen hierzu 12 Petitionen ein (Vorjahr: 7). Beklagt wurden mangelnde Möglichkeiten der Entsorgung von Grünschnitt, illegal abgestellter Sperrmüll, die Höhe der Gebühren für die Müllentsorgung an sich beziehungsweise Gebührenerhöhungen und wenn Mülltonnen nicht direkt vor der Haustür abgeholt werden können, sondern zu einem Sammelplatz gebracht werden müssen.

Wie in jedem Jahr ist die Zahl der Eingaben zu Geruchs-, Staub- und Lärmbelästigungen im Bereich des Agrarausschusses mit 19 am höchsten, im Vergleich zum Vorjahr mit 24 aber in diesem Berichtszeitraum zurückgegangen. Diese Petitionen betrafen überwiegend Emissionen und Immissionen, ausgehend von gewerblichen Betrieben, Gaststätten oder öffentlichen Veranstaltungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauungen. Des Weiteren wurden Geruchsbelästigungen durch benachbarte Tierhaltungen oder das Verbrennen von Gartenabfällen und Lärmbelästigungen durch Windräder, Wärmepumpen oder Hundegebell beklagt.

Auch in diesem Berichtsjahr beschäftigte den Bürgerbeauftragten weiterhin die Petition einer Bürgerinitiative zu den Belästigungen ausgehend vom LNG-Terminal in Mukran.

Der Müll muss weg!

Zum Thema Müllabfuhr erreichten den Bürgerbeauftragten Beschwerden, weil einige Bürgerinnen und Bürger ihre Mülltonnen zu Sammelplätzen bringen müssen.

Jeder Haushalt und Gewerbebetrieb muss sich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen und seine Abfälle gemäß den Vorgaben im Kreislaufwirtschaftsgesetz, im Abfallwirtschaftsgesetz M-V und in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte entsorgen. Danach bestimmen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in welcher Art und Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Abfälle zu überlassen sind.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke, insbesondere aufgrund berufsgenossenschaftlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Regelungen, müssen die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten für das Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bringen, so auch im folgenden Fall:

Ein Bürger beklagte, dass in seiner Wohnstraße die Anfahrt der Müllfahrzeuge nicht mehr erfolge, weil die Straße zu schmal sei. Aufgrund des Gefälles der Straße von 12 Prozent sei aber das Ziehen der Tonnen für die Anwohnenden sehr mühsam, insbesondere für Ältere. Die Inanspruchnahme von Bezahltüten hielt der Petent für keine gute Lösung. Der Landkreis solle doch besser kleine Müllfahrzeuge einsetzen, die die schmale Straße auch befahren könnten.

Der vom Bürgerbeauftragten um Prüfung gebetene Landkreis teilte mit, dass die Straße bei Begegnungsverkehr zu schmal sei und vor allem die Steigung kein sicheres Befahren ermögliche, auch nicht für kleinere Müllfahrzeuge. Dies stehe im Zusammenhang mit Unfallverhütungsvorschriften, die von den Entsorgungsunternehmen einzuhalten seien. Auch sei der Entsorger nicht verpflichtet, kleine Fahrzeuge anzuschaffen und einzusetzen. Dem Petenten seien daher zwei alternative Sammelplätze benannt worden. Argumente wie „Alter“ oder „Gesundheitszustand“ befreiten nicht von der Mitwirkungspflicht. Notfalls müsse der Betroffene – wie beispielsweise auch bei der Erfüllung seiner Räum- und Streupflicht – die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, unter Umständen gegen Bezahlung.

Der Landkreis hatte hier seine Entscheidung unter Beachtung der Rechtsprechung an den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Festlegungen ausgerichtet. So hält es das Bundesverwaltungsgericht für zumutbar, wenn Überlassungspflichtige die Abfallbehälter an einen grundstücksfernen Aufstellort bringen müssen. Eine generelle Bestimmung, ab wann die Grenzen der Zumutbarkeit für diese Mitwirkungsverpflichtung erreicht sind, ist nicht möglich. Vielmehr kommt es auf die konkrete örtliche Situation im Einzelfall an. Daher gibt es auch keine starren Grenzen bei den Entfernungen zwischen Wohnhaus und Sammelstelle.

Da sich im Fall des Petenten keine besonderen Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit ergaben, war die Entscheidung des Landkreises durch den Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden.

(Nicht) auf der Jagd

Eine Bürgerin bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe, weil ihr Vater – ein passionierter Jäger – es versäumt hatte, die Verlängerung seines Jagdscheines und seiner waffenrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. Der Mann hatte den Ablauf seines Jagdscheins übersehen und drei weitere Monate die Jagd ausgeübt und Wild erlegt. Weil er damit gegen jagd- und waffenrechtliche Vorschriften verstoßen hatte, wobei es sich um Straftaten nach dem Waffengesetz und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz handelt, drohte der Landkreis eine fünfjährige Sperrfrist bis zur Erteilung eines neuen Jagdscheins an.

Nach dem Bundesjagdgesetz ist der Jagdschein Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es ihnen an der erforderlichen Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung mangelt. Die waffenrechtliche Erlaubnis setzt nach dem Waffengesetz ebenfalls die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers voraus. Diese ist bereits dann nicht gegeben, wenn wiederholt oder gröblich gegen das Waffengesetz oder das Bundesjagdgesetz verstoßen wird.

Der Landkreis erklärte, dass es auch in der Vergangenheit mehrfach Verfehlungen und Verstöße gegeben habe. Wegen der Schwere und Häufigkeit der Verfehlungen sei das Verhalten des Vaters nicht mehr als leichtfertig zu bewerten. Es handele sich vielmehr um grobe Verstöße. Bei einer Neuerteilung habe die Behörde zudem die Zuverlässigkeit erneut zu prüfen. Auch ein Gutachten zur Persönlichkeit des Betroffenen könne die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nicht widerlegen. Die Behörde habe hier auch kein Ermessen.

Der Bürgerbeauftragte hielt die Einschätzung des Landkreises für zutreffend und erklärte der Bürgerin die Entscheidung.

Kein Hochsitz neben der Gedenkstätte

Ein Bürger störte sich daran, dass direkt neben einer Mahn- und Gedenkstätte ein Hochsitz für Jäger stand. Seiner Meinung nach passe dieser nicht zu einem Ort des Gedenkens und Innehaltens. Seinem Wunsch nach einer Standortänderung sei bislang nicht nachgekommen worden. Kurz nachdem der Bürgerbeauftragte beim Landkreis um eine Verlegung des Hochsitzes gebeten hatte, wurde er an einen anderen Standort versetzt. Dieses Beispiel zeigt, dass Lösungen manchmal auch schnell und unkompliziert erreicht werden können.

Leinen los für Assistenzhunde im Nationalpark?

Eine Bürgerin berichtete, dass sie blind sei und deswegen Unterstützung durch einen Assistenzhund benötige. Sie gehe oft in einem Nationalpark spazieren, dort herrsche Leinenpflicht. Um ihrem Hund einen Freilauf zu ermöglichen, habe sie beim Nationalparkamt um eine Ausnahmegenehmigung gebeten. Nachdem ihr diese zunächst erteilt worden sei, wurde sie wieder zurückgenommen.

Für die Petentin sei nachvollziehbar, dass an bestimmten Orten des Nationalparks der Hund anzuleinen sei. Ein komplettes Verbot könne sie aber nicht nachvollziehen. Ihr Assistenzhund sei ausgebildet. Der Jagdtrieb sei abtrainiert worden. Der Hund müsse als Ausgleich zu seiner Arbeit gelegentlich auch frei laufen dürfen. Dafür gebe es in der Wohnumgebung aufgrund ihres Handicaps allerdings nur wenige Möglichkeiten.

Das vom Bürgerbeauftragten angeschriebene Landwirtschaftsministerium verwies in seiner Antwort auf die Nationalparkverordnung. Danach könne nur dann vom Leinenzwang befreit werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Eine solche besondere Härte, die eine Ausnahmegenehmigung für ein Freilaufen des Hundes im Schutzgebiet und die damit gegebenenfalls verbundene Störung der dort zu schützenden freilebenden Tiere begründen könnte, hatte das Landwirtschaftsministerium bei der Petentin nicht erkennen können. Vielmehr gebe es im Wohnumkreis der Petentin genügend andere Möglichkeiten, ihren Assistenzhund frei laufen zu lassen. Der Bürgerbeauftragte teilte dies der Petentin mit.

6. Bildung und Kindertagesförderung

Insgesamt gab es im Berichtsjahr weniger Eingaben im Bereich des Bildungsausschusses (90) als im Vorjahr (102). Dabei war ein Zuwachs in den Kernbereichen Schule und Inklusion mit 47 Eingaben (Vorjahr: 38) festzustellen. Nur noch 9 (Vorjahr: 16) Eingaben betrafen die Schülerbeförderung.

In 19 Fällen (Vorjahr: 22) wurden Sachverhalte zur Kindertagesförderung thematisiert. In den Fällen ging beispielsweise um Fragen, ob und welche zusätzlichen Leistungen für Kinder mit einer seelischen Behinderung möglich sind, um Fragen zum Anspruch auf eine Ganztagsförderung oder um Probleme, die bei einem Wechsel der Einrichtung aufgetreten waren. Die Fälle konnten überwiegend nach Beratung durch den Bürgerbeauftragten geklärt werden. Keine Beschwerden gab es wegen fehlender Betreuungsplätze im Kindergarten oder in der Kinderkrippe.

Bürgerinnen und Bürger berichteten dagegen von anhaltenden Problemen mit der Hortbetreuung in den Schulferien und am Nachmittag für Kinder mit einer Behinderung. Schon in den Jahren 2022 und 2023 informierte der Bürgerbeauftragte in seinen Jahresberichten, dass Erziehungsberechtigte für ihre Kinder mit einem höheren Förderbedarf keine oder keine ausreichende Betreuung und Förderung am Nachmittag und in den Ferien fanden. Einzelheiten sind im Berichtsteil „Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen“ nachzulesen.

Auch im Berichtsjahr haben sich Lehrerinnen und Lehrer zu Fragen des Arbeits-, Tarif- und Beamtenrechts an den Bürgerbeauftragten gewandt. Der Bürgerbeauftragte beteiligte das Bildungsministerium und dieses dann das betreffende Schulamt. Hierbei gelang es etwa in einem Fall, einer Lehrerin zur rechtzeitig beantragten, dann aber im Schulamt liegengebliebenen Erhöhung der Wochenarbeitszeit zur richtigen (und höheren) Besoldung zu verhelfen.

Schulgeldfreiheit für Pflegeassistenzkräfte und Gesundheitsfachberufe

Seit 1. Januar 2024 müssen Auszubildende in der Pflegeassistenz und in mehreren Gesundheitsfachberufen für ihre Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern kein Schulgeld mehr bezahlen. Zuvor mussten sie teilweise mehrere Hundert Euro im Monat selbst aufwenden. Mit der Einführung der Schulgeldfreiheit reagierte das Land auf den Mangel an Pflege- und Gesundheitsfachkräften. Die Einzelheiten der Förderung legte das Sozialministerium in einer Richtlinie fest. Danach sind Zuwendungsempfänger die freien Träger der staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen. Diese können Fördermittel für die Schulgeldfreiheit beantragen, die dann als Pauschalen gezahlt werden.

Dass es dabei zu Problemen kommen kann, zeigt der Fall eines Auszubildenden. Der junge Mann absolvierte eine Ausbildung zum Ergotherapeuten. Es handelte sich um seine zweite Ausbildung. Trotz der Schulgeldfreiheit forderte die Berufsschule von ihm ein monatliches Schulgeld von 365 Euro. Zur Begründung hieß es, dass nur Auszubildende, die eine erste Ausbildung absolvieren, kein Schulgeld zahlen müssten. Das war für den Auszubildenden keine nachvollziehbare Erklärung. Er bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Das Sozialministerium verwies in seiner Antwort an den Bürgerbeauftragten zunächst allgemein auf die Landeshaushaltsordnung sowie bundesrechtliche Förderungen und sah keinen Handlungsbedarf. Diese Begründung überzeugte den Bürgerbeauftragten jedoch nicht. In einer weiteren Stellungnahme räumte das Ministerium ein, dass es in der Richtlinie zur Schulgeldfreiheit keine Regelung gebe, wonach Personen mit einer Zweitausbildung von der Förderung ausgeschlossen seien.

Obwohl die Schule nach Mitteilung des Ministeriums Fördermittel für die Schulgeldfreiheit des Petenten beantragen wollte, forderte sie weiterhin monatlich Schulgeld vom Petenten. Sie änderte diese Praxis auch nicht, obwohl sie vom Ministerium mehrfach auf die Schulgeldfreiheit und die notwendige Rückzahlung des bereits gezahlten Schulgeldes an den Petenten hingewiesen wurde. Denn es stellte sich heraus, dass die Schule versäumt hatte, rechtzeitig höhere Fördermittel zu beantragen.

Dies konnte aber nicht zu Lasten des Petenten gehen. Es dauerte über ein Jahr, ehe die Schule dem Petenten das Schulgeld zurückzahlte – insgesamt über 4.500 Euro. In dieser Zeit befand sich der Bürgerbeauftragte in engem Austausch mit dem Ministerium und dem Petenten.

Schülerbeförderung in Sonderfällen in Endlosschleife

Landkreise und kreisfreie Städte haben eine Schülerbeförderung im eigenen Wirkungskreis und damit in eigener Verantwortung auszuführen. Im Standardfall werden die Anträge in großer Zahl ohne Probleme bewilligt. Jedoch gibt es jährlich immer wieder Eingaben in etwas spezielleren Fallkonstellationen. Hierzu einige Einzelfälle:

- Für ein mehrfach behindertes Schulkind mit Rollstuhl und Sehbehinderung bewilligte eine kreisfreie Stadt zwar eine Beförderung im Rollstuhl zur Förderschule im Individualtransport, aber nicht in einer speziellen „Rückhalteeinrichtung für Kinder“ (umgangssprachlich: Kindersitz). Hierauf hatten die Eltern wegen der höheren Sicherheit besonderen Wert gelegt. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt die Nutzung eines Kindersitzes verpflichtend vor, wenn Kinder in Kraftfahrzeugen befördert werden.

Die Stadt argumentierte, dass der beauftragte Fahrdienst seine Fahrer aus arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht anweisen könne, das Kind an der Schule aus dem Kindersitz wieder in den Rollstuhl zu heben. Den umgekehrten Transfer zu Hause in den Kindersitz hatten die Eltern als eigene Beteiligung angeboten.

Der Bürgerbeauftragte wies die Stadt darauf hin, dass die im Schulgesetz M-V festgelegte Pflicht zur Schülerbeförderung den Regeln der StVO entsprechen müsse. Wenn die Behörde den Fahrdienst nicht beauftragen könne, seine Fahrer entsprechend anzuweisen, müsse sie notfalls im Wege der Eingliederungshilfe eigenes Personal zur Verfügung stellen, um die Schülerbeförderung um diese Handlung zu vervollständigen. Das würde dann auch einer älteren Gerichtsentscheidung aus einem anderen Bundesland entsprechen. Danach sei zwar auch eine Beförderung des Kindes im Rollstuhl denkbar, der im Kraftfahrzeug befestigt wird. Wegen der geringeren Sicherheit seien aber zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen – notfalls mit eigenem Personal –, um das Schulkind im Kindersitz zu befördern.

Letztlich sorgte die Stadt dafür, dass an der Schule das Umsetzen vom Kindersitz in den Rollstuhl erfolgt, und zwar durch eine Schulbegleitung. So kann das Schulkind so verkehrssicher wie möglich zur Schule kommen. Die Behörde teilte zwar nicht die Rechtsansicht des Bürgerbeauftragten, dass die StVO die Beförderung im Kindersitz erfordere. Denn es greife ihrer Ansicht nach eine Ausnahmeverordnung. Da aber die Sorge der Eltern verständlich sei, habe die Stadt diese gemeinsame Lösung erarbeitet.

- Eine Bürgerin wünschte Beratung durch den Bürgerbeauftragten für Jugendliche, die zwar nach der neunten Klasse die Berufsreife erlangten, aber als Minderjährige noch schulpflichtig waren. Sie seien nicht in ein Ausbildungsverhältnis übernommen worden, sodass sie – ohne Einkommen – ihre Schulpflicht in besonderen Klassen an einer Berufsschule erfüllen müssen. Konkret fragte die Petentin nach einer kostenlosen Schülerbeförderung für diese Jugendlichen.

Der Bürgerbeauftragte bat unter Hinweis auf schulgesetzliche Regelungen den Oberbürgermeister um Prüfung eines Schülerbeförderungsanspruchs. Die positive Antwort lautete, dass für den genannten Personenkreis ein Schülerbeförderungsanspruch besteht. Im Schülerausweis finde ein entsprechender Eintrag statt. Die Schülerbeförderung gelte auch für Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Die von der Petentin benannten Jugendlichen seien zwar nicht im BVJ, würden aber nach dem Schulgesetz wie solche behandelt. Der Petentin konnte so die Sorge genommen werden, dass die Schüler oder ihre Eltern die Fahrten selbst bezahlen müssen.

- Eine andere Bürgerin beklagte die zu lange Dauer der Schülerbeförderung von ihrem Wohnort zu den örtlich zuständigen Schulen. Etwa 30 schulpflichtige Kinder müssten schon um 06:25 Uhr das Haus verlassen, um gegen 07:40 Uhr an der Schule anzukommen. Die ungefähre Fahrdauer mit dem ÖPNV betrage – auch mangels einer direkten Busverbindung – eine Stunde pro Fahrtstrecke. Hinzu kämen noch der Fußweg und Wartezeiten.

Der Bürgerbeauftragte schilderte dem Landrat das Anliegen und den Wunsch der Petentin nach einer zusätzlichen Busverbindung. Dabei machte er deutlich, dass zumindest Grundschüler einen Anspruch auf eine deutliche Verbesserung der Schülerbeförderungszeit haben, da diesen Kindern maximal 40 Minuten Schulweg zugemutet werden dürfen.

Der Landrat wies auf die Möglichkeit einer wesentlichen Zeitersparnis hin, wenn die Schulkinder von einer anderen Haltestelle des Busses aus den Weg zu Fuß gehen und dadurch einen Umstieg mit zusätzlicher Wartezeit vermeiden. Zusätzliche Busse könnten aufgrund der Haushaltslage nicht eingesetzt werden. Man wolle aber das Anliegen in die zukünftigen Planungen des ÖPNV einfließen lassen.

Der Bürgerbeauftragte musste der Petentin mitteilen, dass für das laufende Schuljahr keine Verbesserung erreicht werden konnte. Mit der vom Landrat beschriebenen Alternative des Schulwegs sind die für Grundschüler zumutbaren Wegezeiten von 40 Minuten immer noch überschritten. Da der Landrat auf Rechtsprechung aus Sachsen verwies, wonach die Gerichte ohne Differenzierung nach der Schulart Wegezeiten von bis zu 60 Minuten als zumutbar angesehen hatten, überließ er der Petentin die Entscheidung, selbst den Rechtsweg zu beschreiten. Der Bürgerbeauftragte bewertete aber als Teilerfolg, den Landkreis von seiner Sichtweise für die zukünftigen Planungen des Nahverkehrs überzeugt zu haben.

- Einem Schulkind, das von seinem Wohnort einen zwei Kilometer langen Fußweg bis zur nächsten Bushaltestelle im Nachbardorf hat, bewilligte der Landkreis zur Schülerbeförderung – zusätzlich zur Busfahrkarte – eine Fahrkostenerstattung für den Weg vom Wohnhaus bis zur Bushaltestelle. Die von den Eltern beantragte individuelle Beförderung durch einen Fahrdienst wurde dagegen abgelehnt.

Der Landkreis führte in seiner Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten aus, dass nach der Schülerbeförderungssatzung der Grundsatz bestehe, die Schülerbeförderung im ÖPNV durchzuführen. Nur wenn für den Schulweg eine öffentliche Beförderung nicht bestehe, könnten die notwendigen Aufwendungen des Schulkindes beziehungsweise seiner Erziehungsberechtigten getragen werden. Nach der Rechtsprechung stehe den kommunalen Trägern der Schülerbeförderung ein Ermessen zu, wie sie ihrer Beförderungspflicht nachkommen. Dies könne auch durch eine Wegstreckenentschädigung oder die Abholung eines Schülers vom Wohnort erfolgen. Bei der Abwägung seien nach Auffassung der Gerichte auch organisatorische und wirtschaftliche Erwägungen dem Individualinteresse entgegenzustellen.

Hier entschied sich der Landkreis für eine Wegstreckenentschädigung (Fahrkostenerstattung). Auch wenn der Bürgerbeauftragte gern eine einvernehmliche Lösung vermittelt hätte, hat der Landkreis die Rechtslage im vorliegenden Fall zutreffend wiedergegeben.

Bildungsfreistellungsgesetz – Dauerbrenner auf kleiner Flamme

Nicht in großer Zahl, aber über die Jahre kontinuierlich, erfolgen Eingaben im Bereich des Bildungsfreistellungsgesetzes M-V (BfG M-V). Die Kritik ist dabei häufig, dass Bildungsmaßnahmen von oft bundesweit agierenden Bildungsträgern in Mecklenburg-Vorpommern nicht anerkannt würden, obwohl Anerkennungen aus anderen Bundesländern vorlägen. Die Petenten vermuten zumeist eine besonders restriktive Prüfung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Es sind dann nicht die Anbieter, sondern die an solchen Bildungsangeboten Interessierten, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden, weil der Anbieter ihnen wegen der fehlenden Anerkennung aus Mecklenburg-Vorpommern absagt.

Aus dem Schriftverkehr in den Vorjahren mit dem Bildungsministerium ist dem Bürgerbeauftragten die Ursache bekannt: So liegt der Unterschied zu anderen Bundesländern nicht in einer strengeren Antragsprüfung, sondern an den engeren rechtlichen Vorgaben. Das BfG M-V sieht gegenüber den Regelungen der anderen Bundesländer weniger Gesichtspunkte vor, unter denen eine Anerkennung möglich ist. Anerkennungsfähig sind demnach Bildungsangebote nur zur beruflichen oder politischen Weiterbildung sowie zur Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Angebote zur Allgemeinbildung, wie sie andere Bundesländer ermöglichen, sind jedoch ausgeschlossen.

Dass ein Bildungsträger in jedem Bundesland einen gesonderten Anerkennungsantrag stellen muss, führt zu einem erheblichen Aufwand. Da das Bildungsministerium keinen Änderungsbedarf sah, gab der Bürgerbeauftragte die auf eine Rechtsänderung gerichteten Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtages ab.

Wer zahlt fürs Internat?

Ein Berufsschüler besuchte die Berufsschule in einem Nachbarlandkreis, um dort sein Fachabitur abzulegen. Dieser Bildungsgang wurde an der für ihn örtlich zuständigen Berufsschule im Wohnsitzlandkreis nicht angeboten. Wegen einer Schulwegezeit von über 90 Minuten hatte seine Mutter beim Wohnsitzlandkreis eine Übernahme der Internatskosten – abzüglich eines Eigenanteils nach der Schullastenausgleichsverordnung – im Wege des sogenannten „Lastenausgleichs“ beantragt, jedoch ohne Erfolg. Der Landkreis begründete zwar die Gewährung eines Schullastenausgleichs, nicht aber die Übernahme von Internatskosten bei der Wahl einer örtlich unzuständigen Schule.

Der um Unterstützung gebetene Bürgerbeauftragte argumentierte gegenüber dem Landrat wie folgt: Beim Internatslastenausgleich geht es immer um den Besuch einer örtlich unzuständigen Schule. Dabei differenziert das Schulgesetz nicht danach, aus welchen Gründen sie besucht wird. Für den aufnehmenden Schulträger (Berufsschul-Landkreis) entstehe der Schullastenausgleichsanspruch gegenüber dem abgebenden Schulträger (Wohnsitzlandkreis). Insoweit setze der gesetzliche Schullastenausgleich und damit auch der Internatslastenausgleich gerade voraus, dass eben nicht die örtlich zuständige, sondern eine unzuständige Schule besucht wird. Eine Wahlmöglichkeit des Wohnsitz-Landkreises sei der Norm im Schulgesetz nicht zu entnehmen.

Dieser Argumentation folgte der Landkreis. Ferner sei bei erneuter Überprüfung festgestellt worden, dass sich die Fahrverbindungen wegen der Dauer und der Umstiege sogar noch schlechter darstellten, als bei Antragstellung angegeben. Der Internatskostenausgleich wurde danach bewilligt.

Chorfahrt mit Schwerbehinderung

Der Vater einer an Diabetes Typ I erkrankten und damit schwerbehinderten 15-jährigen Gymnasiastin wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Er beklagte, dass seine Tochter als Mitglied des Schulchores nicht an einer Chorfahrt teilnehmen dürfe, weil Lehrer und Schulleitung die Verantwortung wegen krankheitsbedingter Risiken scheuten. In den „Sozialen Medien“ war von einer Diskriminierung durch die Schule die Rede.

Der Bürgerbeauftragte nahm direkt Kontakt zum Schulleiter der Schule auf und konnte die Teilnahme der Schülerin an der Chorfahrt erreichen. Zwischen Schulleitung und Vater hat zudem ein klärendes Gespräch stattgefunden, infolgedessen auch die Diskriminierungsvorwürfe fallen gelassen wurden. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Schule die Mitfahrt nicht wegen der chronischen Erkrankung der Tochter abgelehnt hatte, sondern weil die Eltern – entgegen zuvor stattgefundener Absprache mit der Klassen- und Chorleiterin – nicht darüber informierten, wie die Schule mit der Behinderung umzugehen habe. Dies hatte der Petent schlichtweg vergessen.

Zur Schule in den Ferien?

Wenn nach einer fehlerhaften Versetzungsentscheidung zum Nachteil eines Schulkindes wegen der Ferien in der Schule niemand erreichbar ist, kann große Unsicherheit entstehen, die bei rechtzeitiger Kommunikation vermeidbar wäre.

Ein Schüler hatte ohne entsprechende Laufbahnempfehlung die 7. Klasse eines Gymnasiums (sogenanntes „Erprobungsschuljahr“) besucht. Er erfüllte mit drei mangelhaften Zensuren auf dem Schuljahreszeugnis die Leistungsanforderungen nicht. In diesem Fall sieht das Schulgesetz M-V und die „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen“ Folgendes vor: Das Schulkind muss den gymnasialen Bildungsgang verlassen und seine Laufbahn an einer Regionalen Schule fortsetzen, und zwar in der nächsthöheren Jahrgangsstufe.

Dementsprechend wies auch das Gymnasium die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schuljahresende in einem Schreiben auf das Nichtbestehen des Erprobungsjahres hin und empfahl die Anmeldung an der zuständigen Regionalen Schule. Das „Übergangszeugnis“ des Gymnasiums enthielt die Feststellung: „Der Schüler tritt in die Regionale Schule Jahrgangsstufe 8 über.“

Bei der umgehenden Schulanmeldung an der Regionalen Schule fragte die Mutter des Schülers auch zur gewünschten Aufnahme in die 8. Jahrgangsstufe nach. Erst am Nachmittag des letzten Unterrichtstages des Schuljahres erhielt sie jedoch eine schriftliche Aufnahmezusage der Schule. Darin wurde mitgeteilt, dass der Schüler die Klassenstufe 7 wiederholen müsse, da er das Probejahr am Gymnasium nicht geschafft habe. Offensichtlich hatte die Regionale Schule die Regelungen zum Wechsel der Jahrgangsstufe nicht beachtet.

Da die Sommerferien aber gerade angefangen hatten, konnte die Mutter in der Schule niemanden erreichen. Sie wandte sich an den Bürgerbeauftragten, der das Bildungsministerium einschaltete. Binnen zwei Wochen konnte so der Fehler korrigiert und der Mutter die Zusage gegeben werden, dass eine Aufnahme ihres Sohnes in die Jahrgangsstufe 8 der Regionalen Schule erfolgen wird.

Abitur fast ohne Vorbereitung?

Der Vater eines Abiturprüflings beklagte, dass am Gymnasium seines Sohnes wegen Lehrermangels und aufgrund von Unterrichtsausfällen keine ausreichende Prüfungsvorbereitung erfolge. Er bat um Abhilfe und notfalls Kompensation bei den Prüfungsanforderungen. Hierzu fragte der Bürgerbeauftragte beim Bildungsministerium nach.

Dieses antwortete detailliert und stellte die intensiven Bemühungen dar, den Unterrichtsausfall zu kompensieren. Es verwies allerdings auch darauf, dass angehende Abiturientinnen und Abiturienten Selbststudium betreiben sollten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Abitur die allgemeine Studierfähigkeit bescheinigen solle. Schließlich zeigte das Ministerium konkrete Möglichkeiten zur individuellen Abiturprüfungsvorbereitung auf, die der Bürgerbeauftragte an den Petenten weiterleitete.

Mit der Antwort des Bildungsministeriums war der Petent nicht einverstanden. Allerdings hatte sich inzwischen die Sachlage geändert. Sein Sohn war aufgrund schlechter Leistungen nicht zu den Abiturprüfungen zugelassen worden – nach Ansicht des Petenten wegen des umfangreich ausgefallenen Unterrichts.

Bei dieser neuen Sachlage ging es nun auch darum, ob schlechte Leistungen in einem Fach durch einen ausnahmsweisen Wechsel in ein ähnliches Prüfungsfach ausgeglichen werden können. Der Petent erhielt den Rat des Bürgerbeauftragten, dies zunächst im direkten Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt zu klären. Der Petent sollte aber auch erwägen, ob nicht eine Wiederholung des Schuljahrs und die damit eingehende Wiederholung sämtlichen Prüfungsstoffes für seinen Sohn sinnvoller sei.

7. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Während es im Vorjahr eine ungewöhnlich hohe Anzahl von 48 Eingaben im Bereich des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur und Europa gab, die auf 36 gleichgelagerten Eingaben wegen eines einzelnen Petitionsaufrufes basierten, normalisierte sich die Zahl im Berichtsjahr wieder auf 12 Eingaben, was in etwa dem Aufkommen früherer Jahre entspricht.

6 Eingaben sind dabei dem Bereich Kultur und Medien zuzurechnen, 3 den Hochschulen und diesmal nur 3 dem Denkmalschutz (Vorjahr: 8).

Mecklenburg-Vorpommern hat ein neues Denkmalschutzgesetz. Es modernisiert den Kulturerhalt durch die Verbindung von Denkmalschutz, Klimaschutz und Barrierefreiheit. Die wichtigsten Neuerungen sind neben Verfahrensvereinfachungen, der Einführung einer digitalen Denkmalliste, dem Schutz von Bodendenkmalen und strengeren Strafen bei Zerstörung vor allem Erleichterungen für Photovoltaikanlagen und für die Barrierefreiheit. So werden energetische Verbesserungsmaßnahmen und die Installation von Photovoltaikanlagen auf Denkmälern genehmigungsrechtlich erleichtert. Zudem wurde die Anpassung von Baudenkmalen für Barrierefreiheit als berechtigtes Interesse ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Bildungsfachkräfte und Inklusion an der Hochschule

An einer Hochschule sind fünf Bildungsfachkräfte ausgebildet worden. Dies sind Personen mit einer Behinderung, die aufgrund früherer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen über praktische Erfahrungen verfügen und diese an Hochschulen weitervermitteln. Sie sollen Studierenden und Lehrkräften praxisnah Einblick in die Lebenswelten und Kompetenzen von Menschen mit Behinderung geben, Vorurteile abbauen und Ideen für eine mögliche Einbindung in Arbeitsprozesse präsentieren. Ziel dieser speziellen Qualifizierung ist es, die Inklusion in der Hochschulbildung zu stärken und das Wissen über Inklusion zu verbreiten. In anderen Bundesländern werden Bildungsfachkräfte bereits eingesetzt.

Die Ausbildung an der Hochschule hatte das Wissenschaftsministerium gefördert. Für die Anschlussverwendung der Bildungsfachkräfte wurden erneut Fördergelder beantragt. Aufgrund angespannter Haushaltslage war die weitere Finanzierung jedoch lange Zeit unklar.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich in persönlichen Gesprächen mit der Wissenschaftsministerin und in enger Zusammenarbeit mit dem Inklusionsfönderrat intensiv für die Fortsetzung dieses Inklusionsprojektes der Hochschule ein. Schließlich konnte erreicht werden, dass die Landesregierung für weitere zwei Jahre Fördermittel zur Verfügung stellt.

Alte oder neue Schneisen?

Beim Denkmalschutz denkt man meist an Bauwerke wie Schlösser, Burgen, Gutshäuser, Kirchen und andere historische Wohn- oder Fachwerkgebäude. Es gibt aber auch Gartendenkmale (Parks) oder Naturdenkmale (Bäume oder Moore). Die Unter-Schutz-Stellung folgt aus einer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung.

In einer Petition ging es um Waldflächen eines Bürgers in einem Schlossgarten. Diese hatte er vor über 20 Jahren als Wirtschaftswald mit der Auflage erworben, den Wald unter forstfachlicher Betreuung waldbaulich zu bewirtschaften. Dies sei von ihm auch umgesetzt worden. Nun sollten die Waldflächen jedoch unter Denkmalschutz gestellt und in die Denkmalliste eingetragen werden. Die Denkmaleigenschaft des Areals sei durch ein Gutachten festgestellt worden. Danach sei der Waldpark vormals ein herrschaftliches Jagdgebiet und heute ein Zeugnis der Gartenkunst und Landschaftsgestaltung.

Der Bürger fürchtete, hierdurch in seiner forstfachlichen Bewirtschaftung eingeschränkt zu werden. Ihm waren die Auswirkungen für seinen Forstbetrieb unklar. Auch hatte er zunächst keine Einsicht in das Gutachten erhalten.

Mit Unterstützung des Bürgerbeauftragten konnte der Petent das Gutachten einsehen. Zudem fand ein Erörterungstermin der Denkmalschutzbehörde, der Forstbehörde und der Flächeneigentümer zu der Frage statt, wie das Denkmalschutzgesetz und das Landeswaldgesetz in Einklang gebracht werden können. Es wurde festgestellt, dass die forstwirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele zum Erhalt des Areals nicht konträr seien. Ziel beider Belange sei immer der Erhalt des Waldbestandes.

Differenzierte Auffassungen hatte es zur Freihaltung historischer Schneisen gegeben. Hierzu wandte der Petent ein, dass die Schneisen nicht mehr zu erkennen seien. Auch fehlten ihm die finanziellen Mittel, diese freizuhalten und zu pflegen. Wiederholt wies er auf den Erwerb als „Wirtschaftswald“ hin. Wenn die Flächen nun als Waldpark umgestaltet werden sollen, müssten auch die Kosten dafür übernommen werden.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erklärte, dass nach dem Denkmalschutzgesetz M-V dem Eigentümer Erhalt, Wiederherstellung und Freihaltung der denkmalwertprägenden Schneisen oblägen. Die Strukturen der Schneisen seien erkennbar und dokumentiert. Der eingewandte finanzielle Aspekt sei auch nicht nachvollziehbar, weil die Schneisen bereits für die Bewirtschaftung des Areals genutzt würden. Der Denkmalschutz beziehe sich also nur auf tatsächlich überlieferte Strukturen. Es werde keine Rekonstruktion verlorener Strukturen gefordert. Ferner wurde auf den im Denkmalrecht geltenden Grundsatz der Zumutbarkeit hingewiesen.

Die Abwägung aller individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums habe ergeben, dass vom Eigentümer die Wiederherstellung und Freihaltung der Schneisen verlangt werden kann. Auf Bitte des Bürgerbeauftragten wird die Frage der Zumutbarkeit derzeit vom Wissenschaftsministerium als der obersten Denkmalschutzbehörde geprüft.

Hochschulprüfungsrecht – Ermessen nicht vergessen!

Der Petent hatte als Student für das Lehramt an Gymnasien (Musik und Informatik) an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, die dem Prüfungsbereich Informatik und Schulinformatik zugeordnet war. Wegen seiner Fächerkombination, und um bereits an den nächsten Examensprüfungen teilnehmen zu können, beantragte er, die Teilnahme einem anderen Bereich – und zwar seinem Wahlpflichtfach „Praktische Informatik“ – zuzuordnen. Die Professorin hielt dies für möglich.

Das Zentrale Prüfungsamt wies den Antrag aber zurück. Die Antragsfrist sei verstrichen, weil nach der Prüfungsordnung die beantragte Entscheidung vor Beginn des Semesters erfolgen „soll“. Für den Petenten hätte jedoch ein späterer Prüfungszeitpunkt das Absitzen eines vollen Semesters bedeutet, obwohl er bereits alle erforderlichen Studienmodule belegt und alle Prüfungen abgelegt hatte.

In Fragen der Anwendung von Prüfungsordnungen der Hochschulen hat das Wissenschaftsministerium nach dem Landeshochschulgesetz M-V zwar die Rechts-, aber keine Fachaufsicht. Der Bürgerbeauftragte wandte sich daher direkt an die Rektorin der Universität und bat um erneute Prüfung. Dabei wies er auf einen eventuell noch nicht ausgeschöpften Ermessensspielraum hin, der sich aus der Formulierung „soll“ in der Prüfungsordnung ergibt. Dabei ist das Interesse der Universität an einem ordnungsgemäßen Studien- und Prüfungsablauf mit dem Interesse des Bewerbers an einem zügigen Examen und Berufseinstieg abzuwägen.

Die Universität befasste sich daraufhin erneut mit der Angelegenheit und gab dem Antrag des Petenten statt.

8. Soziales, Gesundheit und Sport

Der gesetzliche Auftrag, in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und vor allem die Belange der Menschen mit Behinderung wahrzunehmen, ist dem Bürgerbeauftragten durch die Landesverfassung und das PetBüG M-V ausdrücklich aufgegeben. In 675 Fällen baten Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung in einer sozialen Angelegenheit. Davon betrafen 550 Petitionen den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses.

Bürgerinnen und Bürger kennen die Regelungen des Sozialrechts oft nicht, jedenfalls nicht im Detail. Der in § 14 SGB I geregelte Anspruch auf Beratung wird von der Verwaltung nicht immer erfüllt. Auch deswegen suchten Betroffene beim Bürgerbeauftragten eine unabhängigere Beratung.

Lange Verfahrensdauern gaben wie in den Vorjahren Anlass zu Beschwerden. Auch mit Hilfe des Bürgerbeauftragten war nicht immer eine Beschleunigung zu erreichen. Insgesamt konnten jedoch positive Ergebnisse erzielt werden. Wenn hinter einem Einzelfall eine generelle Problematik vermutet wurde, hat der Bürgerbeauftragte dies aufgegriffen.

Die vorliegenden Fälle verdeutlichen, dass bei einer zunehmend komplexen Rechtslage die Bürgerinnen und Bürger auf eine umfangreiche Beratung und Unterstützung angewiesen sind.

a) Kinder- und Jugendhilfe

Zur Kinder- und Jugendhilfe gingen insgesamt 51 Petitionen ein. Der Bereich der Kindertagesförderung mit 19 Petitionen gehört zum Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (siehe dort). Von den verbleibenden Petitionen, die dem Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind, betrafen 30 Petitionen (Vorjahr: 36) den Kinder- und Jugendschutz und 2 Petitionen die Kinder- und Jugendarbeit (Vorjahr: 2).

Ein Schwerpunkt war erneut die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind. Bei den Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII ging es überwiegend um Fragen der Vollzeitpflege. Probleme ergaben sich, wenn Verfahren sehr lange dauerten.

Auch bei Fragen zum Unterhaltsvorschuss wurde der Bürgerbeauftragte tätig, wenn Bürgerinnen und Bürger wissen wollten, ob der vom Jugendamt errechnete Betrag richtig ist. Hier erfolgte die Auskunft auf der Grundlage des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Mindestunterhaltsverordnung und der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Rostock.

Bei Fragen nach der Mitwirkung des Jugendamtes in Kindschaftssachen wie der Personen- und Vermögenssorge oder dem Umgangsrecht erfolgte eine soziale Beratung. Wenn zum Wohle des Kindes ein Handeln des Jugendamtes erforderlich erschien, wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Landkreise oder kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

In den Berichten der Vorjahre hatte der Bürgerbeauftragte auf verschiedene Probleme bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII hingewiesen. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ein Risiko für ihre soziale Teilhabe zu erwarten ist. Im Einzelfall sind je nach Bedarf Hilfen in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen oder Wohnformen, als Assistenzleistungen oder auch als außerschulische Fördermaßnahmen durch qualifizierte Therapeuten möglich. Zuständig sind die Jugendämter.

Mehrere Erziehungsberechtigte baten um Unterstützung, weil die Jugendämter über Anträge oder Widersprüche lange Zeit nicht entschieden hatten. Als Gründe wurden – wie auch in den Vorjahren – eine hohe Arbeitsbelastung und lange Wartezeiten auf erforderliche fachliche Begutachtungen genannt. Der Bürgerbeauftragte musste den Erziehungsberechtigten mitteilen, dass das Jugendamt ohne die erforderliche medizinische Diagnose keine Entscheidung treffen kann.

Folgender Fall verdeutlicht die enormen Belastungen und Herausforderungen für das betroffene Kind und die gesamte Familie: So teilte eine Mutter dem Bürgerbeauftragten Anfang Juli 2025 mit, dass über den Antrag vom Dezember 2024 auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Integrationshelfers für ihren zwölfjährigen Sohn immer noch nicht entschieden worden sei. Unterlagen habe sie eingereicht. Die von § 35a SGB VIII geforderte Diagnose sei fachärztlich bestätigt worden und liege dem Jugendamt schon länger vor. Ihr Sohn sei sehr verhaltensauffällig und störe den Unterricht erheblich. Die Schule habe mehrfach Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen. So war ein Tadel ausgesprochen und ihr Sohn für einige Tage vom Unterricht ausgeschlossen worden.

Der Junge sei nach den Vorfällen in der Schule zunehmend bedrückt und ziehe sich dann zurück. Er habe kaum Freunde und äußere suizidale Gedanken. An schulischen Veranstaltungen wie Projekt- oder Wandertagen dürfe er nur noch teilnehmen, wenn ein Elternteil seine Aufsicht übernehme. Dafür mussten die Eltern Urlaub nehmen. Die Situation wirke sich sehr auf das Familienleben aus. Die Schule und behandelnde Ärzte befürworteten die Unterstützung durch einen Integrationshelfer.

Obwohl die gesamte Situation dem Jugendamt bekannt war, teilte es der Mutter im Juli 2025 mit, dass zunächst eine Hospitation in der Schule erforderlich sei, diese aber erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2025/2026 stattfinden könne. Weil zu Beginn des neuen Schuljahres an der Schule Projekte stattfanden, musste die Mutter erneut Urlaub nehmen, damit sie ihr Kind mitbeaufsichtigen konnte.

Dem Bürgerbeauftragten, der sich im Juli 2025 an den Landrat wandte und auf die Dringlichkeit hinwies, wurde mitgeteilt, dass die Hospitation stattfinden werde, so wie es der Mutter zugesichert worden war. Tatsächlich fand die Hospitation aber erst Ende September 2025 statt, nachdem die Mutter erneut beim Jugendamt daran erinnert hatte. Der Ablehnungsbescheid wurde dann schon zwei Tage nach der Hospitation erteilt. Das Jugendamt habe keine Teilhabebeeinträchtigung feststellen können. Es sah die Schule in der Verantwortung.

b) Arbeitsförderung SGB III

Zum Rechtskreis der Arbeitsförderung (SGB III) gingen 19 Eingaben (Vorjahr: 21) ein. Die Beschwerden betrafen unterschiedlichste Fallgestaltungen zur Leistungsberechnung, zu Sperrzeiten oder Fördermöglichkeiten. Der Bürgerbeauftragte holte nach rechtlicher Vorprüfung in der Regel eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit ein. Auf dieser Grundlage konnte der Sachverhalt bewertet werden und eine Beratung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Weil Petentinnen und Petenten Abläufe und Verfahren im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung kritisierten, hat sich der Bürgerbeauftragte dazu von der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit informieren lassen. Mitgeteilt wurde, dass die Arbeitsagenturen ihre Verfahren weiter auf elektronische Prozesse umstellen.

Dies betreffe insbesondere die Art und Weise, wie Anträge gestellt, Unterlagen eingereicht oder Auskünfte eingeholt werden sollen. Der Zugang zu diesen Verfahren werde künftig ausschließlich digital erfolgen. Schon jetzt werde das Online-Portal der Arbeitsagentur von den meisten Kundinnen und Kunden genutzt.

So sollen Bearbeitungszeiten weiter beschleunigt und eine Effizienzsteigerung erreicht werden. Die Arbeitsagentur arbeitet mittlerweile nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung. Termine werden digital oder telefonisch vergeben. Einen Termin erhält der Kunde spätestens nach drei Tagen. Persönliche Vorsprachen ohne Termin bleiben im Notfall weiter möglich. Die Arbeitsagentur teilte mit, dass die vollständige Umstellung auf digitalisierte Verfahren mit erheblichen Änderungen für die Bürgerinnen und Bürger verbunden ist. Deshalb werden Mitarbeitende in den Agenturen behilflich sein.

18 + 6 = 24

Eine Bürgerin hatte Zweifel, ob ihr Arbeitslosengeld richtig ermittelt wurde. Zur Überprüfung übersandte sie dem Bürgerbeauftragten den Bescheid, aus dem sich ergab, dass das Arbeitslosengeld nur für 18 Monate bewilligt wurde. Sie war 62 Jahre alt und ging deshalb von einem längeren Leistungszeitraum aus.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer des Versicherungsverhältnisses und dem Lebensalter (§ 147 SGB III). Nach Vollendung des 58. Lebensjahres beträgt die Dauer des Anspruchs 24 Monate. So konnte der Bürgerin bereits im ersten telefonischen Beratungsgespräch durch den Bürgerbeauftragten bestätigt werden, dass die Anspruchsdauer 24 statt der bewilligten 18 Monate beträgt. Mit dieser Information wandte sich die Bürgerin an die Arbeitsagentur. Diese änderte zwar den Bescheid der Höhe nach, der Bewilligungszeitraum aber blieb weiter bei 18 Monaten. Gegen diesen Änderungsbescheid erhob sie nun Widerspruch. Der Bürgerbeauftragte wandte sich ebenfalls an die Arbeitsagentur. Das Anliegen wurde von der Arbeitsagentur zügig geprüft. Dem Widerspruch wurde stattgegeben. Der Änderungsbescheid wurde erneut abgeändert, nun mit dem zutreffenden Bewilligungszeitraum von 24 Monaten.

Arbeitsvermittlung geht vor

Wer gesundheitlich beeinträchtigt ist und es deshalb schwerer als andere hat, ins Berufsleben einzusteigen, eine Arbeit zu finden oder zu behalten, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit Maßnahmen der beruflichen Integration gefördert werden. Die Arbeitsagenturen beraten und unterstützen Berufstätige, die von einer Behinderung betroffen sind, beim Wiedereinstieg in den bisherigen Beruf oder bei einer beruflichen Neuorientierung. Schülerinnen und Schüler, die nach Beendigung der Schule Unterstützung beim Einstieg in den Beruf benötigen, können ebenso Hilfe erhalten. Einzelheiten sind im SGB III und SGB IX geregelt.

Folgender Fall zeigt, was erreicht werden kann, aber auch die (rechtlichen) Grenzen: Eine junge Frau, schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen H (Hilflosigkeit), Gl (Gehörlosigkeit) und RF (Rundfunkbefreiung), beendete im Sommer 2025 erfolgreich ihre Ausbildung zur Sozialassistentin. Diese Ausbildung wurde von der Arbeitsagentur als berufliche Rehabilitation in einer besonderen Einrichtung nach § 51 SGB IX gefördert.

Die junge Frau hatte nunmehr den Wunsch, anschließend eine Ausbildung zur Erzieherin zu absolvieren. Ihren Antrag auf eine weitere Förderung in einer besonderen Einrichtung lehnte die Arbeitsagentur jedoch ab. Daraufhin erhob sie Widerspruch und bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Aus der Begründung des Bescheides ergab sich, dass im erlernten Beruf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt schneller als durch eine langfristige und kostenintensive Qualifizierung oder Zweitausbildung möglich sei. Der Bürgerbeauftragte teilte der Petentin mit, dass an dieser Begründung nichts zu beanstanden ist, weil nach dem Leistungsrecht des SGB III, das hier zur Anwendung kommt, eine Förderung der gewünschten Ausbildung nicht möglich ist.

Die Arbeitsagentur hatte zudem geprüft, ob eine Förderung im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung möglich ist, musste aber auch dies ablehnen, weil die Vermittlung in Arbeit Vorrang hat. Auch das ist nach Prüfung durch den Bürgerbeauftragten richtig und wurde der Petentin so auch mitgeteilt.

c) Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bürgergeld, also die Grundsicherung für Arbeitsuchende, ist eine staatliche Sozialleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sie ist im SGB II geregelt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie umfasst Leistungen zur Beratung, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Im Jahr 2025 sind 164 Eingaben eingegangen (Vorjahr: 143).

An der Bedeutung des Bürgerbeauftragten für die Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten hat sich nichts geändert. Der Schwerpunkt liegt in der Beratung und Unterstützung zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (156 Eingaben). Oft ging es dabei um Fragen zur Aufhebung oder Rücknahme von Bescheiden, zur Höhe der Erstattung von zunächst gewährten Leistungen, zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, zur Feststellung des Einkommens und zur abschließenden Bewilligung.

8 Eingaben betrafen Fragen zu Eingliederungsleistungen, und zwar zu den Themen Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Grundsatz des Förderns, Einstiegsgeld und Zumutbarkeit.

Wohnungslosigkeit wegen 91 Cent?

Bedarfe für die Unterkunft und Heizung werden nach § 22 SGB II anerkannt, soweit sie angemessen sind. Was als angemessen gilt, ist nicht pauschal definiert, sondern wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihren Zuständigkeitsbereich in Richtlinien bestimmt.

Ein Heranwachsender bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe. Er war seit eineinhalb Jahren wohnungslos. Ein Vermieter hatte ihm eine Wohnung angeboten, sofern er eine Zusicherung des Jobcenters zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft nachweist.

Diese Zusicherung lehnte das Jobcenter ab, da die Bruttowarmmiete die nach der Richtlinie als angemessen geltende Bruttowarmmiete um 91 Cent überschritt.

Der Bürgerbeauftragte regte an, diese Entscheidung zu korrigieren und die Zusicherung zu erteilen. Zwar bestehe keine Verpflichtung zur Erteilung der Zusicherung, wenn die Wohnung nicht angemessen sei. Jedoch müsse bei der Entscheidung pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt werden. Aufgrund der Wohnungslosigkeit des Antragstellers und der geringfügigen Überschreitung der angemessenen Bruttowarmmiete um lediglich 91 Cent sei das Ermessen „auf Null“ reduziert, sodass die einzig richtige Entscheidung die Erteilung der Zusicherung sei.

Der Petent hatte zwischenzeitlich auch den Vermieter über die Ablehnung informiert. Dieser änderte daraufhin sein Wohnungsangebot so ab, dass er die Betriebskostenvorauszahlungen um 1 Euro reduzierte. Damit waren die Kosten der Bruttowarmmiete nach der Richtlinie angemessen. Das Jobcenter erteilte die Zusicherung. Der Petent konnte den Mietvertrag abschließen.

Kinder haften nicht für ihre Eltern

Bei der Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kann es auch zu Erstattungsansprüchen gegenüber Minderjährigen kommen. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden diese Ansprüche dann nicht mehr gegenüber den Eltern, sondern direkt gegenüber den volljährig gewordenen Kindern geltend gemacht.

So war es auch bei einer jungen Frau, die im Mai 2022 volljährig geworden war. Sie berichtete dem Bürgerbeauftragten, eine Vollstreckungsankündigung eines Hauptzollamtes erhalten zu haben. Die Forderungen betrafen zu Unrecht gewährte Leistungen aus dem Jahr 2019. Da war die Petentin noch minderjährig. Das Hauptzollamt hatte ihr im Vollstreckungsverfahren zunächst eine Fristverlängerung eingeräumt, damit sie die Angelegenheit mit dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit klären konnte.

Der Bürgerbeauftragten gab der Petentin den Rat, gegenüber der Bundesagentur für Arbeit die Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB zu erheben. Diese Vorschrift soll vor einer Überschuldung beim Start ins Erwachsenenleben schützen. Sie beschränkt daher die Haftung von volljährig gewordenen Personen für Forderungen, die ihnen durch die Vertretung ihrer Eltern während ihrer Minderjährigkeit entstanden sind, auf das Vermögen, das bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhanden ist.

Nach Erhebung der Einrede prüfte der Inkasso-Service das Vermögen am Tag des Eintritts der Volljährigkeit. Aus der Vermögensaufstellung der Petentin ergab sich, dass sie zu diesem Zeitpunkt kein Vermögen hatte. Daraufhin stellte der Inkasso-Service fest, dass die Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung für die Erstattungsforderungen in Zeiten bestand, in denen sie minderjährig war. Die Vollstreckung wurde eingestellt.

Für Minderjährige, die nach dem 31. Dezember 2022 volljährig geworden sind, gilt seit dem 1. Januar 2023 bei der Rückforderung von Überzahlungen zudem eine günstigere Neuregelung. Nach § 40 Absatz 9 SGB II ist die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

d) Sozialhilfe

Die Sozialhilfe schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut und sozialer Ausgrenzung. Der Begriff „Sozialhilfe“ steht für eine Reihe von Hilfen, die den verschiedenen persönlichen Lebenslagen entsprechen. Mit ihnen soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Zahl der Eingaben lag mit 46 deutlich unter dem Vorjahresniveau (81). Davon betrafen die meisten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (30). Oft ging es dabei um Fragen zur Aufhebung oder Rücknahme von Bescheiden, zur Höhe der Erstattung von zunächst gewährten Leistungen und zum Einsatz von Einkommen und Vermögen. 8 Petitionen (Vorjahr: 12) bezogen sich auf die Hilfe zur Pflege. In 2 Petitionen wurden Fragen zur Hilfe zum Lebensunterhalt angesprochen, insbesondere zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

Wenn Angehörige helfen

Ein Bürger schilderte dem Bürgerbeauftragten, dass ihm auf seinen Antrag von Anfang Januar 2024 mit Bescheid von Ende Mai 2024 die Übernahme der Kosten für einen anerkannten Pflegedienst zur Weiterführung seines Haushaltes bis zu vier Stunden im Monat ab Antragsstellung bewilligt worden sei. Den Pflegedienst hatte er nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beauftragt. Vorher hatten Familienangehörige seinen Haushalt weitergeführt. Die ihnen hierfür angefallenen Aufwendungen wurden jedoch nicht erstattet. Er konnte sie im Einzelnen nicht mehr belegen.

Der Bürgerbeauftragte regte beim Landrat an, eine angemessene Beihilfe für die Zeit bis zur Beauftragung des Pflegedienstes zu leisten. Soweit der Bürger bei der Antragstellung nicht auf die Dokumentation der angemessenen Aufwendungen für eine haushaltsführende Person im Sinne des § 70 SGB XII hingewiesen worden sei, dürfte das Ermessen auf Null reduziert sein.

Der Landrat bestätigte, dass Leistungen an diejenigen, die den Petenten vor der Beauftragung des Pflegedienstes unterstützt hätten, nicht ausgezahlt worden seien, weil er sie nicht benannt habe. Dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten folgend wurde dem Petenten rückwirkend ab Antragstellung eine Beihilfe in Höhe der Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige Nachbarschaftshelfende für jeweils vier Stunden im Monat gezahlt.

Wer zahlt für die Bestattung?

Ein Rentner bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung, ob das Sozialamt die Bestattungskosten für seine verstorbene Mutter übernehmen muss. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Ergebnis, dass für den Petenten kein Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten bestand. Er erklärte ihm, dass das Sozialamt Bestattungskosten in den Fällen übernimmt, wenn die gesetzlich bestattungspflichtigen Angehörigen aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens die Kosten nicht selbst tragen können oder ihnen eine Kostentragungspflicht nicht zuzumuten ist. Als zumutbar gilt, was typischerweise von einem Durchschnittsbürger in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann. Dazu kann auch die Aufnahme eines Darlehens sowie die Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung mit der Friedhofsverwaltung oder dem Bestattungsunternehmen gehören.

Der bestattungspflichtige Petent war sozialhilferechtlich nicht bedürftig. Er bezog eine ausreichende Altersrente, sodass keine Grundsicherungsleistungen notwendig waren. Selbst bei Berücksichtigung des zweifachen Regelbedarfs sowie der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung konnte er seinen Lebensbedarf decken. Es verblieb noch ein Einkommensüberschuss von etwa 200 Euro. Ob dieses überschießende Einkommen für die Bestattung eingesetzt werden muss, wird im Einzelfall geprüft. Dabei werden insbesondere das Verwandtschaftsverhältnis und vorhandene Schulden berücksichtigt. Zwar hatte der Petent mehrere Kredite zu tilgen. Jedoch war es ihm möglich, diese auszusetzen. Danach war der Petent in der Lage, ein Darlehen für die Begleichung der Bestattungskosten aufzunehmen. Das Bestattungsunternehmen war mit Ratenzahlungen einverstanden.

Hilfe zur Pflege

Menschen, die nach dem Recht der Sozialhilfe bedürftig sind, erhalten Hilfe zur Pflege, um den von der Pflegeversicherung nicht getragenen Teil der Pflegekosten zu decken.

Die Kostenverteilung zwischen Krankenkasse, Pflegekasse und Sozialhilfeträger ist bei Tätigwerden derselben Pflegekraft gesetzlich nicht klar geregelt. Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte entschieden, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – aufgrund der getrennten Zuständigkeit zwischen Kranken- und Pflegeversicherung bei einheitlicher Leistungserbringung – wegen der bislang ungeklärten Rechtsfrage der Zeitanteile der Pflegeleistungen mit einem stündlichen Kostensatz zu multiplizieren ist, um diesen hiernach der pauschalisierten Leistung der Pflegekasse gegenüberzustellen (Beschluss vom 10. Januar 2024 – L 9 SO 30/23 B ER). Das Sozialministerium hatte die Landkreise darüber in einem Rundschreiben aus dem November 2024 informiert.

Hierzu folgender Fall: Die Ehefrau eines intensiv Pflegebedürftigen wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Sie hatte im Juni 2024 für ihren Mann beim Sozialamt des Landkreises Hilfe zur Pflege in einem Pflegeheim beantragt. Mit einem Schreiben vom Oktober 2024 sei sie zur beabsichtigten Ablehnung unter anderem wegen übersteigender Leistungen der Pflegekassen angehört worden. Einen Bescheid hatte sie trotz Nachfrage bis März 2025 noch nicht erhalten.

Der Bürgerbeauftragte regte beim Landrat an, sofort über den Antrag zu entscheiden. Dieser antwortete umgehend. Bei der außerklinischen Intensivpflege würden sowohl Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung als auch der sozialen Pflegeversicherung erbracht. Soweit diese Leistungen den Bedarf nicht deckten, seien bislang Stundensätze für die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zwischen 17 bis 20 Euro angesetzt worden. Danach habe beim Ehemann der Petentin zunächst kein sozialhilferechtlich zu deckender Bedarf vorgelegen. Nach Berücksichtigung der Hinweise aus dem Rundschreiben habe sich ein Stundensatz von 43,50 Euro für die übersteigenden pflegerischen Bedarfe ergeben. Ihm wurde daher im März 2025 Hilfe zur Pflege bewilligt.

Der Landkreis prüfte zudem alle noch offenen Anträge auf Hilfe zur Pflege bei außerklinischer Intensivpflege ab 1. November 2024 entsprechend dem Rundschreiben.

e) Kinderzuschlag

Einen Kinderzuschlag in Höhe von 297 Euro je Kind können Eltern beantragen, deren Einkommen für sie selbst, aber nicht für die ganze Familie ausreicht. Dabei muss ein Mindesteinkommen erzielt und nachgewiesen werden. Dieses beträgt für Elternpaare 900 Euro und für Alleinerziehende 600 Euro, jeweils brutto. Erforderlich ist auch, dass die Kinder im Haushalt leben, unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und für sie Kindergeld gezahlt wird. Rechtsgrundlage ist § 6a Bundeskindergeldgesetz.

Bürgerinnen und Bürger baten um Unterstützung, weil sie die Berechnung des gewährten Kinderzuschlages nicht nachvollziehen konnten oder nicht verstanden, warum der Antrag abgelehnt wurde. Sie beschwerten sich auch, weil ihnen die Bearbeitung durch die Familienkasse zu lange dauerte. Der Bürgerbeauftragte prüfte die Bescheide und wandte sich, falls erforderlich, an die Familienkasse. Auf diesem Weg konnte in den meisten Fällen eine schnelle Aufklärung erreicht werden.

Die Frage, wie und in welcher Höhe das Elterneinkommen angerechnet wird, war ein Schwerpunkt bei der Bearbeitung von Beschwerden zum Kinderzuschlag. So konnte eine Bürgerin die Ablehnung nicht nachvollziehen. Sie war der Meinung, dass Einkommen zu Unrecht berücksichtigt wurde, und legte den Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid vor. Der Bürgerbeauftragte forderte von der Familienkasse den Berechnungsbogen an. Hieraus wurde ersichtlich, dass die Petentin Einkünfte als Gesellschafterin einer GmbH hatte. Dies hatte die Petentin der Familienkasse selbst mitgeteilt. Die Familienkasse hatte daher den ihr zustehenden Gewinn zu Recht als Einkommen berücksichtigt.

Die Prüfung durch den Bürgerbeauftragten ergab zudem, dass das monatliche anrechenbare Einkommen deutlich über dem Gesamtbedarf lag. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Einkommen über dem Gesamtbedarf mit 45 % angerechnet wird. Aber auch dieser verbleibende Betrag war ausreichend, den Bedarf der Familie zu decken. Es bestand somit kein Anspruch auf Kinderzuschlag. Die Bescheide der Familienkasse waren rechtmäßig. Über das Ergebnis hat der Bürgerbeauftragte die Bürgerin informiert.

f) Gesetzliche Sozialversicherungen

Die Sozialversicherung in Deutschland stellt sicher, dass Menschen im Falle von Krankheit, Arbeitsunfällen, im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit nicht ohne Unterstützung bleiben. Jeder dieser Bereiche bietet einen wichtigen Schutz vor den finanziellen Folgen unvorhergesehener Lebensereignisse. Immer wieder gibt es Probleme, die Petentinnen und Petenten mit den Sozialversicherungsträgern erleben. Oft geht es dabei um Fragen zur Leistungsberechtigung, Unstimmigkeiten bei Bescheiden oder bürokratische Hürden, die es zu überwinden gilt. In den folgenden Abschnitten werden beispielhaft Petitionen dargestellt und wie in konkreten Fällen Lösungen gefunden werden konnten.

Bei den Petitionen zu den gesetzlichen Sozialversicherungen war mit 131 Petitionen (Vorjahr: 120) ein Anstieg zu verzeichnen. Damit setzt sich der Trend der vergangenen Jahre fort.

Im Bereich der Rentenversicherung gingen insgesamt 43 Petitionen ein (Vorjahr: 56). Besonders häufig wurde die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gefordert, aber auch die korrekte Berechnung von Altersrenten stand im Fokus. Weitere Themen betrafen die Anpassung der Renten an die Lebenshaltungskosten oder die Einführung flexibler Rentenmodelle für Menschen mit langen Erwerbsbiografien.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung stieg die Zahl der Petitionen auf 48 (Vorjahr: 37). Hier standen vor allem die Reduzierung von Beitragsschulden, die Genehmigung von Rehabilitationsleistungen und die Hilfsmittelversorgung im Vordergrund.

Ein besonders deutlicher Anstieg war bei den Petitionen zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu verzeichnen (34; Vorjahr: 19). 17 Anliegen betrafen Anträge auf Pflegegrade. Weitere Eingaben betrafen die Bereitstellung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen und Auskünfte zum Entlastungsbetrag oder zur Kurzzeitpflege. Auch die Forderung nach einer besseren finanziellen Unterstützung für pflegende Angehörige und die steigenden Eigenanteile bei Kosten für Pflegeheime wurden thematisiert.

aa) Gesetzliche Krankenversicherung

Reha im Ausland

Wegen der zusätzlichen Anforderungen an die Kostenübernahme für eine medizinische Rehabilitation im Ausland ist es für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung oft schwierig, eine Genehmigung zu erhalten. Eine volle oder teilweise Kostenübernahme für Behandlungen im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn die angewandte Behandlungsmethode dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht und die Leistung ausschließlich im Ausland möglich ist.

Im folgenden Fall konnte der Bürgerbeauftragte mit der Krankenkasse schnell eine Lösung erreichen: Die Eltern eines Kindes, das an einer unheilbaren Krankheit leidet, beantragten bei der Krankenkasse eine medizinische Reha in der Slowakei. Eine Reha-Einrichtung dort hatte sich auf die Behandlung der Erkrankung des Kindes spezialisiert und bietet hierfür eine einzigartige multimodale Therapieform an. Der Familie ging es insbesondere darum, die Symptome zu lindern und die Lebensqualität ihrer Tochter zu verbessern. Die Krankenkasse lehnte die Übernahme der Kosten ab und genehmigte nur die in Deutschland übliche medizinische Rehabilitation im Inland.

Der von den Bürgern um Hilfe gebetene Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und fand ein passendes Urteil eines Sozialgerichts, das in einem vergleichbaren Fall zu der konkreten Reha-Einrichtung entschieden hatte. Dieses hatte festgestellt, dass die Behandlungsmethoden der Reha-Einrichtung in der Slowakei dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprächen. Die spezialisierten Therapieangebote würden an 6 Tagen pro Woche stattfinden. Das Gericht hatte auch keine Informationen, wonach eine Einrichtung in Deutschland Therapien in demselben Umfang anbietet.

Mit dieser Argumentation wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Krankenkasse, die das Anliegen erneut prüfte und im Ergebnis die Rehabilitation im Ausland genehmigte. Die Krankenkasse übernahm die Kosten gemäß den Vergütungssätzen einer vergleichbaren deutschen Einrichtung.

Hilfsmittel müssen schnell helfen

Die Hilfsmittelversorgung ist ein zentraler Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung und dient der Sicherstellung der notwendigen medizinischen Unterstützung im Alltag. Die Krankenkasse muss über den Antrag innerhalb von drei Wochen entscheiden, bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes innerhalb von fünf Wochen. Die kurzen Fristen sollen sicherstellen, dass Betroffene zügig Hilfe erhalten.

Weil es zu Problemen kam, wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten. Ihr Sohn mit Down-Syndrom war wegen eines sehr niedrigen Muskeltonus nicht in der Lage, alleine zu stehen. Aus diesem Grund verordnete das sozialpädiatrische Zentrum unter anderem eine Fußheberorthese und Orthesenschuhe. Ein sozialpädiatrisches Zentrum ist eine ambulante Einrichtung zur Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Krankheiten, Entwicklungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Die Krankenkasse teilte mit, zur Prüfung der Kostenvoranschläge die Unterstützung des Medizinischen Dienstes zu benötigen. Dieser sollte die Wirtschaftlichkeit der beantragten Hilfsmittel überprüfen. Der Medizinische Dienst konnte den Sachverhalt jedoch nicht abschließend klären und forderte ergänzende medizinische Unterlagen an. Damit konnte aber die gesetzlich geregelte kurze Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden.

Der Bürgerbeauftragte schrieb die Krankenkasse an und wies diese auf eine Regelung im SGB V hin. Danach wird die Notwendigkeit eines Hilfsmittels vermutet, wenn sich der Versicherte in einem sozialpädiatrischen Zentrum in Behandlung befindet und die beantragte Hilfsmittelversorgung von diesem Zentrum verordnet oder empfohlen wird. Diese Regelung soll eine schnellere Hilfsmittelversorgung ermöglichen, da die Erforderlichkeit ohne weitere Prüfung durch die Krankenkassen anzunehmen ist. Die Hilfsmittelversorgung für Versicherte, die in bestimmten spezialisierten Zentren behandelt werden, wird so deutlich beschleunigt.

Die Krankenkasse reagierte auf das Schreiben des Bürgerbeauftragten innerhalb von zwei Wochen und bewilligte die beantragten Hilfsmittel. Auf die Einschaltung des Medizinischen Dienstes oder die Anforderung weiterer Unterlagen wurde verzichtet.

14 Monate Warten auf Reha nach Schlaganfall

Ein Schlaganfall verändert das Leben der Betroffenen und ihrer Angehörigen oft von einem Moment auf den anderen. Um bleibende Einschränkungen zu vermeiden, ist eine rasche und gezielte Therapie entscheidend. Je früher mit der Rehabilitation begonnen wird, desto größer sind die Chancen, verlorene Fähigkeiten wiederzuerlangen. In der Regel schließt sich die stationäre Frührehabilitation unmittelbar an die akute Krankenhausbehandlung an.

Im folgenden Fall war dies leider nicht so: Der Ehemann einer Schlaganfallpatientin meldete sich beim Bürgerbeauftragten. Trotz zahlreicher Anfragen bei verschiedenen Rehabilitationskliniken konnte selbst 13 Monate nach dem Schlaganfall kein Aufnahmetermin für seine Frau vereinbart werden.

Der vom Ehemann um dringende Unterstützung gebetene Bürgerbeauftragte wandte sich unverzüglich an die Krankenkasse. Er wies auf die zentrale Bedeutung einer frühzeitigen Rehabilitation hin und forderte die Krankenkasse auf, schnellstmöglich eine geeignete Rehaeinrichtung zu finden.

Dies müsse auch im Sinne der Krankenkasse sein, um eventuelle Folgekosten zu verringern. Außerdem regte er an, den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu folgen und die Minstdauer von vier Wochen zu bewilligen. Da die Bürgerin bisher keine Begründung für die vielen Absagen bei den Rehaeinrichtungen erhalten hatte, verwies der Bürgerbeauftragte außerdem auf Urteile des Bundessozialgerichts, wonach Ablehnungsgründe von der Krankenkasse transparent dargestellt werden müssen.

Eine Woche später gab es eine gute Nachricht von der Krankenkasse. Eine Einrichtung war gefunden. Die Ehefrau könne noch im selben Monat zur Reha fahren und dürfe von ihrem Mann begleitet werden. Auch die Gründe für die vorherigen Ablehnungen wurden, wenn auch in allgemeiner Form, benannt.

bb) Gesetzliche Rentenversicherung

Grundrentenzuschlag

Der Grundrentenzuschlag im SGB VI ist eine zusätzliche Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Voraussetzung ist, dass mindestens 33 Jahre sogenannte Grundrentenzeiten, also Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflege, nachgewiesen werden können. Der Grundrentenzuschlag soll langjährige Beitragszahler mit geringem Einkommen im Alter besser absichern, ohne dass dafür eine gesonderte Antragstellung nötig ist. Der volle Zuschlag wird nur gezahlt, wenn das Gesamteinkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Liegt das Einkommen darüber, erfolgt eine teilweise oder vollständige Anrechnung. Einkommen des Ehegatten ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Eine Bürgerin, die seit mehreren Jahren Altersrente und den Grundrentenzuschlag erhielt, teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass ihr Zuschlag seit dem 01.01.2025 wegen einer Einkommensanrechnung weggefallen ist. Sie erklärte, dass sie im Jahr 2025 neben der Rente kein weiteres Einkommen habe.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte, dass nicht das laufende Einkommen relevant ist. Es kommt vielmehr auf das zu versteuernde Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr an, das mit dem Einkommenssteuerbescheid von den Finanzämtern gemeldet wird. Liegen für das vorletzte Jahr keine Daten vor, übermittelt die Finanzbehörde die Daten aus dem drittletzten Kalenderjahr. Da der anzurechnende Betrag aus dem Jahr 2022 höher war als der Grundrentenzuschlag, war dieser nicht mehr zu zahlen. Die Entscheidung der Rentenversicherung war richtig.

Vergessener Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente

Die Zuschlagszahlung zur Erwerbsminderungsrente nach § 307j SGB VI ist ein befristeter monatlicher Rentenzuschlag, der zwischen Juli 2024 und November 2025 an Rentenberechtigte gezahlt wurde, deren Erwerbsminderungsrente oder Erziehungsrente zwischen 2001 und 2018 begonnen hat. Anspruch hatten Personen, die am 30. Juni 2024 eine solche Rente bezogen haben. § 307j SGB VI war eine Übergangsregelung, die zum 30. November 2025 auslief. Sie hatte zum Ziel, die Bestandsrenten an die höheren Leistungen neuer Renten anzugleichen, die für „Neurentner“ ab 2019 bereits berücksichtigt wurden. Ab Dezember 2025 wurde der Zuschlag dann direkt in die reguläre Rente nach § 307i SGB VI integriert. Es erfolgte damit eine nahtlose Anpassung.

Eine Bürgerin bezog eine Erwerbsminderungsrente und erhielt auch die Zuschlagszahlung. Für die Monate August und September 2024 wurde der Zuschlag ohne vorherige Information nicht ausgezahlt. Um die Sache aufzuklären, wandte sie sich mehrfach schriftlich und telefonisch an die Rentenversicherung und sprach bei der Auskunfts- und Beratungsstelle vor – jeweils ohne Erfolg.

Der Bürgerbeauftragte fragte bei der Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund nach. Bereits sieben Tage später erhielt die Bürgerin die Nachricht, dass die Zuschläge für die Monate August und September 2024 nachgezahlt werden.

Zeugen für die Rente gesucht

Zeiten, die sich auf den Rentenanspruch oder auf die Rentenhöhe auswirken können (rentenrechtliche Zeiten), werden grundsätzlich nur dann von der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, wenn sie nachgewiesen werden. Fehlen schriftliche Nachweise – etwa Schul- oder Arbeitsbescheinigungen, ärztliche Atteste oder Arbeitslosigkeitsbescheinigungen –, muss der Versicherte diese Zeiten glaubhaft machen. Ohne Belege ist eine Anerkennung schwierig. Es gibt aber Ausnahmen, so im Fall einer Bürgerin, die für ihre Tätigkeiten in den Jahren 1988 und 1989 keine Arbeitsnachweise mehr vorlegen konnte.

Der Bürgerbeauftragte informierte über die Möglichkeit, den Nachweis über eine eidesstattliche Versicherung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann diese gegenüber der Rentenversicherung abgegeben werden. Sie muss schlüssig begründet und möglichst mit weiteren Indizien, Zeugenaussagen oder weiteren Hilfsmitteln (wie zum Beispiel Einträgen aus alten Akten, Bestätigungen Dritter, Zeitungsartikeln oder Meldebescheinigungen) ergänzt werden. Die Rentenversicherung prüft solche Fallgestaltungen sehr streng.

Da die Aufbewahrungsfristen von Lohn- und Arbeitsunterlagen ehemaliger DDR-Betriebe am 31.12.2011 abliefen und auch die Zentrale Archive Service GmbH in Neubrandenburg sämtliche Unterlagen zum 31.12.2011 vernichtete, blieb der Petentin nur diese Möglichkeit.

cc) Gesetzliche Pflegeversicherung**Unzufriedenheit mit dem Pflegeheim**

Bürger schilderten, dass sie mit pflegerischen Maßnahmen wie der Grund- oder Behandlungspflege in Pflegeheimen nicht zufrieden sind. In diesen Fällen beriet der Bürgerbeauftragte zu einem möglichen Vorgehen und zu Anlaufstellen. Direkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Träger der Pflegeheime hat der Bürgerbeauftragte in aller Regel nicht, da es sich ganz überwiegend um nicht-öffentliche Anbieter handelt.

Eine Bürgerin bat darum, dass mehr unangekündigte Kontrollen in Pflegeheimen durchgeführt werden. Zuständig sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Heimaufsicht oder der Medizinische Dienst. Diese nehmen Beschwerden von Nutzenden, Angehörigen und Beschäftigten entgegen. Das vom Bürgerbeauftragten um Stellungnahme gebetene Sozialministerium antwortete wie folgt: Soweit sich eine Beschwerde auf die Tätigkeiten in der Pflegeeinrichtung oder auf die Bewohnenden auswirke, sei die Heimaufsicht zuständig. Die Prüfung der Versorgungsqualität der Pflegebedürftigen obliege dem Medizinischen Dienst beziehungsweise dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung. Gängige Verfahrenspraxis beider Prüfstellen sei die Anmeldung der regulären Prüfung am Vortag. Anlassprüfungen erfolgten hingegen überwiegend unangekündigt.

Beim Duschen muss nicht alles nass werden

Die Pflegeversicherung kann bauliche Veränderungen oder die entsprechende Ausstattung des Wohnumfelds von Pflegebedürftigen mit bis zu 4.180 Euro je wohnumfeldverbessernde Maßnahme bezuschussen. Ziel ist es, die häusliche Pflege zu erleichtern und die Selbstständigkeit zu fördern.

Erfolgreich unterstützen konnte der Bürgerbeauftragte in einer Petition, bei der es um einen Duschumbau ging. Der Medizinische Dienst hatte beim Petenten den Bedarf für eine ebenerdige Dusche festgestellt, die dem Petenten das eigenständige Duschen ermöglicht. Der bei der Pflegekasse eingereichte Kostenvoranschlag enthielt auch den Einbau einer Duschwand, wie sie zuvor bei der nicht barrierefreien Dusche auch vorhanden gewesen war. Die Pflegekasse genehmigte zwar den Duschumbau, jedoch nicht den Einbau einer Dusch- oder Trennwand. Denn falls der Petent zukünftig Unterstützung beim Duschen durch eine Pflegeperson benötigen sollte, werde dies durch die Duschwand erschwert.

Auf Anraten des Bürgerbeauftragten erhob der Petent Widerspruch. Parallel dazu wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Pflegekasse. Er argumentierte, dass die Pflegeperson aktuell und auch auf absehbare Zeit nicht mit in die Dusche müsse und durch eine fehlende Duschwand aktuell ein pflegerischer Mehraufwand entstehen würde. Denn die den Petenten pflegende 70-jährige Ehefrau hätte ohne Duschabtrennung nach jedem Duschgang das Duschwasser aufwischen müssen. Die Pflegekasse genehmigte daraufhin den Umbau. Auch die Kosten für die Duschwand wurden übernommen.

g) Soziales Entschädigungsrecht

Wer einen gesundheitlichen Schaden aufgrund eines Ereignisses erlitten hat, für das der Staat eine besondere Verantwortung trägt, kann Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen haben. Entschädigungen können Opfer von Gewalttaten erhalten, Geschädigte aufgrund der Nachwirkungen der Weltkriege, Zivildienstgeschädigte sowie Impfgeschädigte. Einzelheiten sind in dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen SGB XIV geregelt. Zuständig ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS).

Anders als noch 2024 erreichten den Bürgerbeauftragten hierzu nur wenige Anfragen. Überwiegend wollten Bürgerinnen und Bürger wissen, ob die Ablehnungen ihrer Anträge richtig waren. Hierzu wurde nach interner Prüfung festgestellt, dass die Entscheidungen des LAGuS nicht zu beanstanden waren und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nicht vorlagen. Dies wurde den Petenten mitgeteilt.

Im folgenden Fall gab es eine gute Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Ein zu DDR-Zeiten verfolgter Schüler, der eine Bescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für verfolgte Schüler vorlegen konnte, beanpruchte eine rentenrechtliche Berücksichtigung der Verfolgungszeit. Das lehnte die Rentenversicherung ab.

Rentenrechtlich gilt, dass im Versicherungskonto schulische Ausbildungszeiten nicht nur bis zum tatsächlichen Höchststrahmen, sondern bis zum Doppelten des Höchststrahmens berücksichtigt werden können. Die Höchstdauer bei schulischer Ausbildung beträgt nach dem SGB VI acht Jahre. Damit können bis zu 16 Jahre als Ausbildungszeiten berücksichtigt werden. Der Petent hatte die erforderlichen Zeiten aber nicht erreicht. Die Entscheidung der Rentenversicherung war richtig. Dies wurde dem Petenten mitgeteilt.

Es bestanden auch keine Ansprüche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Allerdings wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass verfolgte Schüler eine Ausgleichsleistung beim Sozialamt beantragen können. Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zum Büro des Landesbeauftragten auf, besprach den Sachverhalt und stellte den Kontakt zwischen dem Petenten und dem Landesbeauftragten her, der die weitere Beratung übernahm.

h) Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Der Bürgerbeauftragte hat die besondere Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. So berät und unterstützt er in konkreten Einzelfällen und nimmt Stellung zu relevanten Gesetzesvorhaben und anderen Initiativen der Landesregierung. Er befindet sich im regelmäßigen Austausch mit den kommunalen Behindertenbeauftragten, vielen Vereinen und Verbänden sowie den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Bundes und der anderen Bundesländer. Regelmäßig arbeitet der Bürgerbeauftragte in Landesgremien mit, wie beispielsweise dem bei der Landesregierung eingerichteten Inklusionsförrerrat und der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales, ein von der Landesregierung eingerichtetes beratendes Gremium, in dem Vertreter des Sozialministeriums und der Sozialverbände regelmäßig aktuelle sozialpolitische Fragen sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe beraten (§ 94 Absatz 4 SGB IX).

Denkwerkstatt und Maßnahmeplan der Landesregierung

Der Landtag und der Inklusionsförrerrat (IFR) haben gemeinsam am 17. Juli 2024 den 3. Tag der Menschen mit Behinderung ausgerichtet. In vier Arbeitsgruppen wurde der Tag vorbereitet. Deren Ergebnisse wurden mit viel Engagement vorgestellt und diskutiert. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen sollte in einer sogenannten Denkwerkstatt beraten werden. Das wurde vom Sozialausschuss unterstützt, der dem Landtag eine Beschlussempfehlung unterbreitete.

Der Landtag hat sich im März 2025 der Empfehlung angeschlossen, eine Denkwerkstatt durchzuführen, an der Mitglieder des Landtages und des IFR beteiligt sind. Unter Federführung des Bürgerbeauftragten fand die erste Sitzung im November 2025 statt. Hier wurde zunächst das Thema „Kompetenzzentrum Barrierefreiheit“ vertieft. Diese schon lange von den Behindertenverbänden geforderte Beratungsstelle soll Anfragen zum Thema Barrierefreiheit bündeln und übergreifend beantworten. Dies reicht von der baulichen Barrierefreiheit bis hin zu barrierefreien Websites. Es gibt Kompetenzzentren dieser Art bereits in vielen Bundesländern, zwei konkrete Beispiele wurden in der Denkwerkstatt vorgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern soll aber kein Kompetenzzentrum eingerichtet werden, sondern eine „Zentrale Kontaktstelle Barrierefreiheit“. Hierfür hat der Landtag die Einrichtung einer Personalstelle beim Bürgerbeauftragten und deren anteilige Finanzierung beschlossen.

Außerdem hat sich der Landtag mit dem Stand der Umsetzung des Maßnahmeplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Tag der Menschen mit Behinderung im Jahr 2024 befasst. Den ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten dankte der Landtag für ihre Mitwirkung und ihrem oft jahrelangen Einsatz für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Schirmherrschaft Europäischer Protesttag für Menschen mit Behinderung

Es ist fast schon eine Tradition, dass der Bürgerbeauftragte die Schirmherrschaft bei der Veranstaltung der Selbsthilfe zum Europäischen Protesttag übernimmt. Im Mai 2025 ging es um die Chancen und Risiken der Digitalisierung mit dem klaren Appell, dass digitale Angebote barrierefrei sein müssen, es aber auch nicht ganz ohne analoge Angebote gehen wird.

Inklusionstark mit der Agentur für Arbeit

Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Schwerin hat der Bürgerbeauftragte einen Inklusionstark veranstaltet. Der Inklusionstark ist eine Informationsveranstaltung, die sich hauptsächlich an Arbeitgeber richtet und in der über die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt informiert wird. Etwa 70 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nahmen teil. Sie wurden von der Agentur für Arbeit über Förderprogramme und andere unterstützende Maßnahmen der Arbeitsagentur informiert. Der Inhaber einer Gärtnerei hat sehr anschaulich dargestellt, wie Menschen mit Behinderung in seinem Betrieb arbeiten und eine Bereicherung für das Unternehmen bedeuten. Es sind diese positiven Beispiele, die Mut machen und Vorurteilen entgegenwirken. Die Veranstaltungsreihe soll fortgeführt werden.

Besuch beim Team Vielfalt des Diakonischen Werkes

Beim Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern hat der Bürgerbeauftragte intensiv mit Menschen diskutiert, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig sind. Dabei wurde auch die seit längerem anstehende Reform für diesen Bereich angesprochen, die von der letzten Bundesregierung zwar „angeschoben“, aber nicht mehr zu Ende geführt wurde. Hier gibt es eine gewisse Erwartungshaltung an die neue Bundesregierung.

Zentrale Aufgabe der Werkstätten für Menschen mit Behinderung soll eigentlich sein, die dort Beschäftigten für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Dies gelingt jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen: Einige Menschen haben sich an den geschützten Raum der Werkstatt gewöhnt. Andere werden aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit auch „gern in der Werkstatt gesehen“, weil sie gute Arbeit leisten. Eine Gesetzesreform sollte neue Wege aufzeigen, wie Verbesserungen erreicht werden können.

Regionalkonferenz Inklusives Welterbe

„Inklusiv Gestalten – Inklusives Welterbe“ – unter diesem Motto fanden sich auf Einladung des Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Bundesarchitektenkammer etwa Hundert Architektinnen und Architekten, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und Behindertenverbänden in Stralsund zusammen. In einem Podiumsgespräch warb der Bürgerbeauftragte im Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern für einen barrierefreien Zugang zu allen Denkmälern und sonstigen kulturhistorischen Angeboten. Er verwies auf das seinerzeit noch in der Novellierung befindliche Denkmalschutzgesetz M-V und forderte eine gesetzliche Regelung, in der ein barrierefreier Zugang zu Denkmälern festgelegt ist. Das neue Denkmalschutzgesetz M-V wurde dann im November 2025 vom Landtag verabschiedet.

Moderner Denkmalschutz für Mecklenburg-Vorpommern

Die Denkmale in Mecklenburg-Vorpommern müssen allen Menschen zugänglich sein. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Barrierefreiheit von Denkmälern durch das neue Denkmalschutzgesetz M-V gestärkt. Für dessen Novellierung hatte sich der IFR gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten eingesetzt. Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Denkmälern soll nun im Rahmen der Zumutbarkeit barrierefrei gestaltet werden, was als berechtigtes Interesse gilt. Denn Barrierefreiheit ist kein Widerspruch zum Denkmalschutz, sondern ein Ausdruck einer offenen und inklusiven Gesellschaft. Sie wird als integraler Bestandteil der Teilhabe am kulturellen Leben verstanden.

Treffen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten

Dem Bürgerbeauftragten ist der Austausch mit den kommunalen Behindertenbeauftragten wichtig. Bei gemeinsamen Treffen schildern diese ihre Probleme und Projekte vor Ort und geben Einblick in die aktuellen Themenschwerpunkte. Beim Treffen im Juni 2025 wurde ausführlich über den Stand der Umsetzung der Forderungen vom Tag der Menschen mit Behinderung berichtet. Über das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz hat der Bürgerbeauftragte informiert.

Besuch bei der Kassenärztlichen Vereinigung

Bürgerinnen und Bürger wandten sich auch in diesem Jahr an den Bürgerbeauftragten, weil sie keine Termine bei Fachärzten erhielten oder diese mit einer Wartezeit von mehreren Monaten angeboten wurden. Mit Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat der Bürgerbeauftragte diese Probleme erörtert. Dabei ging es auch um die Barrierefreiheit von Arztpraxen. Hier zeigte sich die Kassenärztliche Vereinigung sensibilisiert. Bei der Buchung eines Arzttermins über die landesweite Hotline könne das Kriterium „barrierefrei“ angegeben werden. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten bleibt dabei jedoch problematisch, dass es keine allgemeinverbindlichen Standards für die Barrierefreiheit gibt. Die Ärzte geben lediglich eine Selbsteinschätzung an.

Die Barrierefreiheit von Arztpraxen ist in Mecklenburg-Vorpommern durch die Landesbauordnung M-V und DIN-Normen geregelt. Ziel ist es, Arztpraxen barrierefrei zu gestalten. Arztpraxen sind als Einrichtungen des Gesundheitswesens bauliche Anlagen für den öffentlichen Verkehr beziehungsweise Arbeitsstätten. Sie müssen gemäß § 50 LBauO M-V barrierefrei zugänglich sein. Barrierefreies Bauen und Planen hat sich an der DIN 18040 zu orientieren. Seit 2023 sind die Angaben zur Barrierefreiheit zwingend Bestandteil des Bauantrages.

Es kann jedoch Ausnahmen vom barrierefreien Zugang zu Arztpraxen geben. So können für den Denkmalschutz oder wegen eines unverhältnismäßigen Mehraufwandes Abweichungen zugelassen werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist die Einhaltung der Barrierefreiheit nach § 50 LBauO M-V oft schwierig. Hier sind Abstimmungen mit der Denkmalbehörde notwendig, um barrierefreie und denkmalverträgliche Lösungen zu finden, so zum Beispiel, wenn es um Rampen oder Außenaufzüge geht. Neubauten müssen barrierefrei sein. Bei Bestands- und Altbauten sind Ausnahmen möglich, wenn der Umbau unverhältnismäßig aufwendig oder technisch nicht möglich ist.

Treffen mit den Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern

Die Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern treffen sich zweimal jährlich, um behindertenpolitische Fragen zu erörtern. Im Jahr 2025 fanden die 69. und die 70. Konferenz statt.

Wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen stärken!

Bei ihrer 69. Konferenz in Mainz haben die Beauftragten unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation und des Deutschen Instituts für Menschenrechte zentrale Themen der Partizipation von Menschen mit Behinderungen behandelt. Zum Abschluss ihres Treffens haben sie die „Mainzer Erklärung – Wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen stärken!“ verabschiedet. Darin rufen die Beauftragten Verantwortungsträger auf allen politischen Ebenen dazu auf, Strukturen zu schaffen, die diskriminierungsfrei und umfassend inklusive Partizipation für alle Menschen möglich machen.

„Hamburger Erklärung“ fordert: Digitale Teilhabe in allen Lebensbereichen sicherstellen!

Auf ihrem 70. Treffen haben die Behindertenbeauftragten die „Hamburger Erklärung“ verabschiedet. Darin fordern sie eine konsequente Digitalisierungspolitik auf Basis der Grundrechte und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), um Menschen mit Behinderungen eine barrierefreie Nutzung digitaler Technologien und umfassende digitale Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland verpflichtet, Barrierefreiheit auch im digitalen Raum sicherzustellen. Denn diese nimmt stetig an Bedeutung zu und ist Grundvoraussetzung, um allen Menschen gleichberechtigte Teilhabe und politische Partizipation zu ermöglichen. Die Beauftragten betonen, dass Digitalisierung das Potenzial hat, bestehende Barrieren abzubauen – vorausgesetzt, sie wird barrierefrei und inklusiv gestaltet.

Die beiden Erklärungen sind im Anhang zu diesem Bericht abgedruckt.

Petitionen von Menschen mit Behinderungen

Auch im Jahr 2025 hatte der Bürgerbeauftragte viele Menschen mit einer Behinderung beraten und unterstützt. Die Anzahl der 181 Eingaben ist in etwa gleichgeblieben wie im Vorjahr (191). Davon hatten 133 Eingaben einen sozialrechtlichen Schwerpunkt (Vorjahr: 141).

Weiterhin keine Hortbetreuung für Kinder mit Behinderung (Fortsetzung der Vorjahre)

Auch in diesem Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten mehrere Beschwerden aus verschiedenen Landkreisen. Eltern schilderten, dass sie nach der Schule und in den Ferien keine oder keine ausreichende Betreuung für ihre behinderten Kinder haben. Um die Betreuung abzusichern, müssen sie in Teilzeit arbeiten, in den Ferien versetzt Urlaub nehmen oder sind auf Hilfe von Familie und Freunden angewiesen.

Besonders deutlich wird das Problem, wenn Eltern ein weiteres Kind ohne Behinderung haben, das den Hort – auch in den Ferienzeiten – besuchen kann. Für diesen Hortplatz müssen sie nichts zahlen. Die jetzige Regelung benachteiligt Kinder mit Behinderung. Ein kostenfreier Ferienhort für alle sei dies jedenfalls nicht.

Im Einzelfall gelang es, Lösungen zu erreichen, etwa wenn die an den Schulen tätigen unterstützenden Fachkräfte die weitere Betreuung der Kinder übernahmen. So wurden deren Arbeitszeiten erhöht und die Öffnungszeiten der Schulen erweitert. Das ermöglichte eine etwas längere Betreuung der Kinder am Nachmittag. Eine generelle Lösung oder gar eine Betreuung in den Ferien gibt es aber weiter nicht.

Wie im Jahresbericht 2024 angekündigt, hat der Bürgerbeauftragte das Thema intensiv weiterverfolgt. Er führte erneut Gespräche mit der Bildungsministerin und der Sozialministerin und forderte eine Verbesserung. Die Sozialministerin teilte im November 2025 mit, dass sich beide Ministerien in einer engen Abstimmung befinden. Der Bürgerbeauftragte hat gegenüber dem federführenden Bildungsministerium eine Stellungnahme abgegeben und Vorschläge unterbreitet. Mit den bildungspolitischen Sprechern der Fraktionen gab es im September 2025 einen fachlichen Austausch. Die Abgeordneten sicherten zu, sich für das berechtigte Anliegen der Eltern und Kinder einzusetzen.

Feststellungsverfahren

Ein Schwerpunkt der Petitionen von Menschen mit Behinderungen waren auch 2025 Eingaben zu Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX wegen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB). Zuständig ist das beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) angesiedelte Versorgungsamt.

Schon im Jahresbericht 2024 berichtete der Bürgerbeauftragte über gehäufte Beschwerden von zu langen Bearbeitungszeiten in Feststellungsverfahren. Dies setzte sich in der ersten Jahreshälfte 2025 fort. Von den 43 Eingaben zu Feststellungsverfahren ging es bei 17 jedenfalls auch um eine lange Bearbeitungsdauer.

Der Bürgerbeauftragte fragte beim Ersten Direktor des LAGuS nach, ob die 2024 veranlassten Maßnahmen dazu beitragen konnten, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Das LAGuS teilte dazu im Sommer 2025 mit, dass erste Verbesserungen bereits spürbar seien. Jedoch gebe es nun einen Bearbeitungsstau bei den Begutachtungen durch externe Ärztinnen und Ärzte. In der zweiten Jahreshälfte gingen weitere Beschwerden zu diesem Thema ein.

Über die Feststellung des Grades der Behinderung hinaus kann das LAGuS auch sogenannte Merkzeichen vergeben, die eine Person mit Schwerbehinderung zusätzlich zum Grad der Behinderung erhalten kann, wenn bestimmte besondere Beeinträchtigungen vorliegen. Merkzeichen sind in verschiedenen Rechtsbereichen mit Nachteilsausgleichen verbunden, um den besonderen Belastungen der schwerbehinderten Person Rechnung zu tragen. Ein Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis dient dabei als Nachweis einer besonderen Beeinträchtigung. § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung nennt acht Merkzeichen.

Eine häufige Frage der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in diesem Zusammenhang ist, ob sie aufgrund des Schwerbehindertenausweises auch einen sogenannten blauen Parkausweis erhalten können. Mit diesem dürfen unter anderem Parkplätze genutzt werden, die durch das Zusatzzeichen, das eine in einem Rollstuhl sitzende Person darstellt, gekennzeichnet sind.

Dafür genügt der Schwerbehindertenausweis an sich nicht. Zum Erhalt der besonderen Parkberechtigung muss zum Beispiel das Merkmal aG (außergewöhnlich gehbeeinträchtigt) oder Bl (blind) vergeben worden sein beziehungsweise eine beidseitige Amelie oder Phokomelie vorliegen.

Mehrere Menschen mit einer Gehbeeinträchtigung baten den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Die Voraussetzungen für ein Merkzeichen müssen nachgewiesen werden. Das erfolgt ganz überwiegend durch medizinische Unterlagen und Befundberichte, aus denen sich die Funktionsbeeinträchtigungen konkret ergeben müssen. Der Bürgerbeauftragte lässt sich deswegen die maßgeblichen Unterlagen zukommen. Nur so kann er seiner gesetzlichen Aufgabe nachkommen. Bei Zweifeln an der ablehnenden Entscheidung bittet der Bürgerbeauftragte das LAGuS um Überprüfung.

Hierzu folgende Beispiele:

- Die Eltern eines jungen Mannes mit komplexen Behinderungen baten den Bürgerbeauftragten zunächst um Hilfe, weil das Verfahren beim LAGuS lange dauerte. Als der Bescheid dann erteilt wurde, wünschten sie Unterstützung, weil das Merkzeichen aG abgelehnt wurde. Widerspruch gegen die Entscheidung des LAGuS hatten sie bereits erhoben. Ihr Sohn habe unter anderem eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, Beeinträchtigungen der Gehirnfunktion, Verhaltens- und Orientierungsstörungen sowie Gangstörungen. Er werde mit dem Fahrdienst zur Werkstatt für behinderte Menschen gefahren, sei auf einen Rollstuhl und in fremder Umgebung von den ersten Schritten an ständig auf fremde Hilfe angewiesen. Er könne in bekannter Umgebung zwar noch kurze Wege allein gehen, aber unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens der komplexen Einschränkungen eben nicht in fremder Umgebung.

Der Bürgerbeauftragte nahm Akteneinsicht in die Unterlagen des LAGuS. Dabei stellte sich heraus, dass die Aktenlage nicht dem aktuellen Stand entsprach. Es waren der Rollstuhl und der aktuelle Pflegegrad nicht dokumentiert. Der Bürgerbeauftragte wies in seiner Stellungnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hin. Zum einen könnten auch komplexe Behinderungen dazu geeignet sein, eine außergewöhnliche Gehbeeinträchtigung zu bewirken, und zum anderen komme es auf die Mobilitätseinschränkung gerade in fremder Umgebung an. Dabei sei nicht erheblich, ob der Betroffene in vertrauter Umgebung oder unter Idealbedingungen noch weitere Strecken bewältigen könne. Nach diesen Hinweisen des Bürgerbeauftragten hat das LAGuS erneut geprüft und schließlich das Merkzeichen aG zuerkannt.

- Eine Bürgerin bat um Hilfe für ihren Vater, der nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt ist. Das LAGuS hatte das Merkzeichen aG abgelehnt. Klage gegen diese Entscheidung wurde nicht erhoben. Den folgenden Änderungsfeststellungsantrag lehnte das LAGuS erneut ab und blieb auch im Widerspruchsverfahren bei seiner Entscheidung. Der Bürgerbeauftragte wandte sich innerhalb der Klagefrist an das LAGuS. Dabei regte er eine Überprüfung an, weil er Zweifel an der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen hatte. Das LAGuS legte den Vorgang erneut einem Gutachter vor, der nun die Voraussetzungen für das begehrte Merkzeichen bejahte. Daraufhin stellte das LAGuS das Merkzeichen fest. Eine Klage konnte so vermieden werden.
- Ein Bürger, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist, beschrieb, dass er nur wenige Meter gehen könne und dies auch nur möglich sei, wenn er sich festhalte. Dennoch sei das Merkzeichen aG nicht zuerkannt worden. Der Bürgerbeauftragte unterstützte den Petenten bei einem Änderungsfeststellungsantrag und informierte das LAGuS, dass wesentliche Erkenntnisse bei der Universitätsklinik Rostock angefordert werden können. Dennoch wurde der Antrag abgelehnt. Der Bürger fragte telefonisch beim LAGuS nach. Es stellte sich nun heraus, dass das LAGuS keine Unterlagen bei der Universitätsklinik angefordert hatte. Der Bürgerbeauftragte bat, dies nachzuholen. Anhand des Befundberichtes stellte das LAGuS nun die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG fest.

- Dreimal lehnte das LAGuS das Merkzeichen aG bei einer 84-jährigen Frau ab. Diese bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Ihre Mobilität sei durch künstliche Hüften und Knie, Arthrose, Erfrierungen an den Füßen im 2. Weltkrieg, Polyneuropathie sowie Knochen-, Bänder- und Muskelrissen derart eingeschränkt, dass sie mit Hilfsmitteln nur maximal 20 Meter gehen könne. Dies sei ärztlich bescheinigt. Auch die Krankenkasse bezahle erforderliche Fahrten zu Ärzten. Der Bürgerbeauftragte fragte beim LAGuS nach. Dieses teilte mit, dass der Orthopäde keine Geheinschränkungen dokumentiert habe. Es gebe auch keine aktuellen ärztlichen Unterlagen. Die Entscheidung sei nach Aktenlage getroffen worden und auch nach erneuter Prüfung nicht zu beanstanden. Die Petentin klagte mit anwaltlicher Hilfe. Während des Gerichtsverfahrens musste sie noch sieben Ärzte aufsuchen. Im Ergebnis bekam sie das Merkzeichen aG zugesprochen.

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglichen und fördern. Sie können dabei unterstützen, die Aufgaben des täglichen Lebens zu bewältigen, beispielsweise in der Kindertagesstätte oder in der Schule. Die Leistungen richten sich nach dem jeweiligen persönlichen Bedarf. Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe. Einzelheiten sind im SGB IX geregelt. Die Leistungen sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger nachrangig

Mehrfach wandten sich Eltern an den Bürgerbeauftragten, weil Leistungen abgelehnt oder Anträge erst gar nicht bearbeitet wurden. Hierzu beispielhaft folgende Fälle.

Auch Fahrtkosten lassen sich integrieren

In einer integrativen Kindertagesstätte werden Kinder mit und ohne Behinderung gefördert und betreut. Pädagogische Fachkräfte wie Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder Heilerzieherinnen und Heilerzieher ermöglichen, dass Kinder mit Behinderung individuell gefördert und gleichzeitig andere Kinder nicht ausgebremst werden. Wird bei einem Kind wegen einer Behinderung der Bedarf für einen solchen Platz festgestellt, werden die Kosten vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts sind auch Fahrtkosten, die durch den bewilligten Platz in der integrativen Kindertagesstätte entstehen und nicht abgewendet werden können, zu übernehmen, wenn diese weiter entfernt ist als die nächstgelegene Regelkindertagesstätte.

Ein Junge mit Entwicklungsverzögerung erhielt bislang eine Bewilligung eines solchen Kindergartenplatzes. Auch die Fahrtkosten für die Beförderung zwischen Elternhaus und Kita wurden übernommen. Dann schätzte der Landkreis ein, dass sich das Kind sehr gut entwickelt habe. Deswegen könne es künftig einen Regelkindergarten besuchen. Weil es dort jedoch keinen freien Platz gab und der Junge im kommenden Jahr eingeschult werden sollte, entschied die Verwaltung, den Platz in der integrativen Kindertagesstätte doch weiter zu bewilligen. Allerdings ohne Fahrtkostenerstattung.

Der Bürgerbeauftragte wies den Landkreis auf die Rechtsprechung hin und argumentierte zudem, dass eine Beförderung mit dem ÖPNV keine geeignete Alternative sei. Im Ergebnis schloss sich der Landkreis der Auffassung des Bürgerbeauftragten an. Die Fahrtkosten wurden wieder übernommen.

Viel zu tun für Integrationshelfer und Schulbegleiter

Integrationshelfer und Schulbegleiter unterstützen Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen oder in der Schule. Der Weg bis dahin ist jedoch zum Teil schwierig, die auftretenden Probleme sehr unterschiedlich.

- Eine schnelle und unbürokratische Lösung konnte für ein Kind in einer Kinderkrippe gefunden werden. Die Mutter wollte nach Ende ihrer Elternzeit Mitte August 2025 zu einem neuen Arbeitgeber wechseln. Eine Betreuung und Förderung ihres Kindes in der Krippe war jedoch nur mit einem Integrationshelfer möglich. Über den im Mai 2025 gestellten Antrag hatte der Landkreis aber noch nicht entschieden. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte einschaltete, sagte der Landkreis eine schnelle Prüfung zu. Die Bewilligung des Integrationshelfers erfolgte dann auch unmittelbar.
- Die Mutter eines 11-jährigen Jungen mit geistiger Beeinträchtigung beantragte einen Integrationshelfer. Während des Verwaltungsverfahrens trat mit Diabetes mellitus eine weitere medizinische Diagnose hinzu. Die Schule lehnte nun einen Schulbesuch ohne Schulbegleiter ab. Das Kind musste zu Hause bleiben. Krankenkasse und Landkreis, an die sich die Mutter wandte, sahen die Zuständigkeit jeweils bei dem anderen.

Die Mutter bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, der sich an beide Stellen wandte und anmahnte, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeit nicht zu Lasten des Kindes gehen dürfen. Die Krankenkasse meldete sich schon innerhalb weniger Tage und übernahm Verantwortung. Sie trug die gesamten Kosten. Das Kind konnte wieder in die Schule gehen. Die Krankenkasse schätzte aber auch ein, dass nicht nur ein Bedarf auf Krankenbeobachtung wegen der Diabeteserkrankung bestand, sondern auch auf Eingliederungshilfe wegen der geistigen Beeinträchtigung. Diese Frage wollte die Krankenkasse selbst mit dem Landkreis klären.

Der Fall zeigt, wie wichtig es ist, dass Streitigkeiten über Zuständigkeiten, die sich über Monate hinziehen können, nicht dazu führen dürfen, dass Leistungen nicht erbracht werden.

- Ein 13-jähriges Mädchen mit geistiger und psychischer Beeinträchtigung sowie Pflegegrad 5 besucht eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung. Trotz dieser besonderen Schule wurde ein zusätzlicher Bedarf ermittelt und dafür vom Landkreis eine Integrationsassistenz im Umfang von 36,25 Stunden pro Schulwoche bewilligt. Im Juli 2025 stand eine Klassenfahrt an. Hierfür bewilligte der Landkreis 10 Stunden pro Tag für die Integrationshilfe. Das Mädchen benötigte jedoch auch abends und vor allem jede Nacht mehrere Stunden die Assistenz. Dennoch lehnte der Landkreis eine Erhöhung der Stundenzahl ab. Der über zehn Stunden hinausgehende Bedarf sei durch die Pflegeversicherung zu übernehmen und kein Eingliederungshilfebedarf.

Die Mutter erhob gegen den Bescheid Widerspruch. Parallel dazu wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Landkreis. Er wies auf die Orientierungshilfe zur Schulbegleitung des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie auf eine gerichtliche Entscheidung hin.

Aus der Orientierungshilfe geht hervor: Sofern die Schulbegleitung dem Ziel dient, die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, und die pflegerischen Unterstützungshandlungen deutlich in den Hintergrund treten, ist eine Aufspaltung nicht möglich. Die Maßnahmen, die der Pflege dienen, und solche der Eingliederungshilfe sind einheitliche Leistungen. In der Gerichtsentscheidung wurde diese Argumentation aufgegriffen und auf eine Abschlussfahrt einer Schulklasse angewandt.

Der Landkreis sah dennoch keine Abhilfemöglichkeit und leitete den Widerspruch an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV) weiter, der über den Widerspruch entscheiden muss. Allerdings hatte die Klassenfahrt zu diesem Zeitpunkt längst stattgefunden. Das Mädchen konnte aber trotzdem mitfahren, weil die Schule die Teilnahme an der Klassenfahrt mit Unterstützung des Integrationshelfers befürwortete. Der Integrationshelfer ging mit seiner Arbeitsleistung in Vorleistung. Eine Entscheidung des KSV liegt noch nicht vor.

Die Fälle zeigen, mit welchen Herausforderungen Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kämpfen müssen. Sie fühlen sich nicht immer gut beraten und müssen „Umgehungslösungen“ oft auch unter Einsatz eigener Kräfte finden.

9. Was sonst so war ...

Steuererklärung trotz Gemeinnützigkeit

Ein Mitglied einer gemeinnützigen Selbsthilfegruppe kritisierte, dass diese alle drei Jahre Erklärungen zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt einreichen müsse. Da die Selbsthilfegruppe – außer regelmäßiger Zuwendungen in Form von Fördermitteln – keine Einnahmen erwirtschaftete, stehe der Aufwand für die Steuererklärung außer Verhältnis.

Der vom Bürgerbeauftragten angeschriebene Finanzminister erläuterte in seiner Antwort, warum es auch für Selbsthilfegruppen bei der Steuerklärungspflicht bleiben muss. So diene die Steuerklärungspflicht für steuerbegünstigte Vereine nicht nur der Bestätigung der Gemeinnützigkeit, sondern auch der nachvollziehbaren Dokumentation der sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel. Im Gegenzug dürften die Vereine als steuerlichen Vorteil der Gemeinnützigkeit Spendenbescheinigungen ausstellen.

Um den Verwaltungsaufwand hierbei insbesondere für kleinere Organisationen und Vereine zu minimieren, seien bislang bereits einige gesetzliche Vereinfachungen geschaffen worden. So muss nicht jedes Jahr eine Steuerklärung mit Tätigkeitsberichten abgegeben werden. Eine gänzliche Ausnahme von der Erklärungspflicht sei jedoch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Steuerrecht nicht möglich. Das Finanzministerium setze sich dafür ein, kleineren Vereinen die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu erleichtern.

Bienenkasse

Die Bienenkasse war Thema in einer weiteren Eingabe. Ein Hobbyimker mit etwa sechs bis acht Bienenvölkern berichtete, dass sich im Jahr 2023 die Beiträge zur Tierseuchenkasse um 10 Euro erhöht hätten. Seiner Ansicht nach sei Mecklenburg-Vorpommern kein Risikogebiet für Bienenseuchen. Die Kosten für die Bienengesundheit (Varroosebekämpfung) müsse er auch selbst tragen.

Der Bürgerbeauftragte bat den Landwirtschaftsminister, die Kosten detaillierter aufzuschlüsseln und die Positionen der Mittelverwendung genauer darzulegen. Dieser erklärte in seiner Antwort, dass die Tierseuchenkasse die Beiträge nach dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz M-V erhebe. Die Tierseuchenkasse sei eine Solidargemeinschaft der Tierhalter. Die Beiträge würden durch den Verwaltungsrat in Form einer Satzung festgelegt. Eine Erhöhung der Beiträge sei auch wegen gestiegener Verwaltungskosten notwendig geworden. Die Beiträge deckten 10 bis 15 % der Kosten. Des Weiteren sei die Tierseuchenkasse verpflichtet, einem Tierseuchenbefall vorzubeugen. Entschädigungszahlungen für die Varroose seien nicht möglich, da für diese nach EU-Recht keine Bekämpfungspflicht bestehe und sie nach nationalem Recht nicht zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen zähle. Die Fragen des Petenten konnten damit beantwortet werden.

Psychedelisches Festival könnte Meerschweinchen schaden

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die Lärmbelästigungen aufgrund mehrtägiger Veranstaltungen oder Festivals beklagen. In einem Fall berichtete die Vorsitzende eines Tierschutzvereins von einem bevorstehenden dreitägigen psychedelischen Festival. Für dieses werde mit den Worten „52 Stunden internationaler ‚Lineup‘ mit schnellem Sound und einer fetten Anlage“ geworben. Sie befürchtete erheblichen Lärm und eine Gesundheitsbeeinträchtigung für ihre 31 Meerschweinchen. Während einer ähnlichen Veranstaltung im Vorjahr seien einige durch den Lärm gestorben. Sie wünschte sich daher Lärmschutzmaßnahmen.

Nach der Freizeitlärm-Richtlinie M-V sind gelegentliche Freizeitveranstaltungen zu dulden. Bei seltenen Veranstaltungen oder nur kurzzeitig auftretenden Störereignissen (nicht häufiger als zehn Tage oder Nächte im Jahr) ist im Einzelfall zu prüfen, ob den Betroffenen für diese Zeit die Überschreitung der Immissionsrichtwerte zugemutet werden kann.

Nachdem sich der Bürgerbeauftragte an den Bürgermeister der Gemeinde gewandt hatte, teilte dieser bereits nach zwei Tagen mit, dass es diverse Anordnungen und Auflagen gebe, um die Sicherheit der Veranstaltung, der Teilnehmenden und der Anwohner zu gewährleisten. Insbesondere sollen Lärmmessungen erfolgen, tieffrequente Geräusche in den Nachtstunden reduziert und ein zusätzlicher Schallschutz errichtet werden. Zu den geplanten Schallschutzmaßnahmen hatte die Petentin Verbesserungswünsche, die sie direkt mit dem Bürgermeister erörtern konnte.

Nach der Veranstaltung teilte sie dem Bürgerbeauftragten mit, dass das Festival nicht so laut wie im vergangenen Jahr gewesen sei. Dieses Beispiel zeigt, dass bei genügend Transparenz und Kommunikation oft gemeinsam geeignete Lösungen gefunden werden können.

Ermäßigte Steuer für Wachhunde?

Einem Bürger ging es um die Ermäßigung der Hundesteuer für seinen (privaten) Wachhund. Früher habe es eine solche Möglichkeit in der Gemeinde gegeben. Er wünsche sich, dass die Satzung künftig eine Ermäßigung vorsieht.

Der Bürgerbeauftragte fragte beim Bürgermeister nach. Dieser antwortete, dass eine Ermäßigung nur für Wachhunde vorgesehen sei, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Den Vorschlag einer Satzungsänderung griff er nicht auf.

Der Bürgerbeauftragte informierte den Petenten, dass seinem Anliegen nicht entsprochen wurde. Die (rechtmäßige) Entscheidung der Kommune war nicht zu beanstanden, da sie den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betrifft und der Gemeinde die alleinige Entscheidungshoheit zusteht.

Wenn Wildschweine im Garten wildern

Ein Kleingartenbesitzer wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil in seiner Gartenanlage zu viele Wildschweine wüteten. Durch das Eindringen der Tiere in seinen Garten gleiche dieser einem „Schlachtfeld“: Rosen, Kartoffeln, Gemüse – alles sei zerstört. Dennoch erteile die Jagdbehörde keine Jagderlaubnis. Vielmehr sollten die Kleingartenbesitzer selbst dafür Sorge tragen, dass sich Wildschweine nicht ungehindert in der Anlage bewegen und bei der Nahrungssuche Futter finden könnten. Diese Hinweise hätten die Kleingartenbesitzer auch umgesetzt und Zäune mit Untergrabschutz gesetzt, leider ohne Erfolg. Die Wildschweine seien nicht aufzuhalten und hätten mit dem Kopf Zäune „aufgebohrt“. Es gebe als einzig wirksame Maßnahme nur das Erlegen der Tiere.

Auf die Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte der Landkreis, dass die angeregten Maßnahmen nicht im erforderlichen Maß umgesetzt worden seien. So würden Gärten mit normgerechter Einfriedung keine Schäden aufweisen. Zudem habe die Gemeinde einen an die Kleingartenanlage angrenzenden Garagenkomplex nicht mit Zäunen abgesperrt. Immer wieder werde dort illegal Müll entsorgt. Hierdurch würden die Wildschweine angelockt. Auch Gartenabfälle im Wald – vermutlich durch Kleingartenbesitzer illegal entsorgt – lockten die Tiere zusätzlich an.

Aufgrund der Lage und der örtlichen Gegebenheiten werde ein Schwarzwildvorkommen immer wieder auftreten. Im Bereich der Kleingartenanlage handle es sich um einen befriedeten Bezirk, in dem eine sichere Schussabgabe nicht ohne weiteres möglich sei. Daher könne nur die Vergrämung der Tiere und Sicherung der Gärten helfen. Denkbar wäre auch eine gezielte Ablenkfütterung in den Außenbereich, an dem dann Platz für eine Wildbewirtschaftung sei.

Dem Petenten konnten Ansprechpartner bei der Jagdbehörde genannt werden. Der Bürgerbeauftragte bat den Petenten zudem, seinen Einfluss in der Gartenanlage geltend zu machen, damit Müll und Gartenabfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Schüsse in der Gemeinde

Ein Bürger berichtete von Schüssen, die auf einem angrenzenden privaten Grundstück abgegeben würden. Er und auch andere Spaziergänger fühlten sich hierdurch nicht mehr sicher.

Der Bürgerbeauftragte bat den Landkreis als untere Jagdbehörde um Überprüfung. Dieser verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass sich die zur Jagdausübung genutzten Flächen in Privatbesitz befänden und Bestandteil eines „Eigenjagdbezirks“ seien. Wildhegemaßnahmen oblägen ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten und müssten nicht mit der Jagdbehörde abgestimmt oder bei dieser angezeigt werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sei bei der Jagdausübung sicherzustellen.

Mit diesen allgemeinen Hinweisen stellte der Landkreis dem Petenten auch eine Flurkarte zur Verfügung, aus der erkennbar hervorging, welche Wege die Spaziergänger künftig nutzen sollten. Mit diesen Auskünften war der Petent zufrieden.

Was lange währt ... dauert immer noch

Seit dem Jahresbericht 2013 war das Thema „Pflanzenabfalllandesverordnung“ immer wieder Gegenstand der Berichte, zuletzt im Jahresbericht 2024. Jetzt ist es soweit: Das Landwirtschaftsministerium hat die Verordnung geändert und dem Abfallrecht des Bundes angepasst. Ab dem Jahr 2029 dürfen Pflanzenabfälle, die wertvolle Rohstoffe etwa für Biogasanlagen darstellen, nicht mehr auf privaten Grundstücken verbrannt werden.

C Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen

Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern können die Bürgerinnen und Bürger Petitionen sowohl an den Landtag als auch an den Bürgerbeauftragten richten. Der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte tauschen sich daher regelmäßig aus, damit dasselbe Anliegen nicht doppelt bearbeitet wird. Werden Petitionen an beide Institutionen gerichtet, erfolgt eine Abstimmung, wer die weitere Bearbeitung übernimmt.

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten

Auch im Jahr 2025 trafen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten bei mehreren Gelegenheiten zusammen. Parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte gibt es neben Mecklenburg-Vorpommern in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Mit Ausnahme des Thüringer Bürgerbeauftragten sind alle Bürgerbeauftragten zugleich auch Polizeibeauftragte. In Bremen und Brandenburg gibt es ausschließlich für die Polizei zuständige Beauftragte. Auf polizeiliche Themen beschränkt sich auch die Zuständigkeit des vom Deutschen Bundestag gewählten Polizeibeauftragten des Bundes. Jährlich wechselnd hat eine oder einer der Bürgerbeauftragten den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft inne. Im Jahr 2025 war dies der Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen.

Im Juni 2025 trafen sich die Bürgerbeauftragten im Thüringer Landtag. Neben Berichten und Abstimmungen zu Themen aus den einzelnen Ländern ging es im Wesentlichen um die Erarbeitung eines Positionspapiers zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Wesentlicher Inhalt der Forderungen der Bürgerbeauftragten ist es, dass die Digitalisierung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung dienen soll, dabei aber immer auch aus Sicht der Bürger gedacht werden muss, die vielfach Nutzerinnen und Nutzer sowie Adressatinnen und Adressaten der weiteren Verwaltungsdigitalisierung sind. Das Positionspapier ist im Anhang zu diesem Bericht abgedruckt.

Im November 2025 trafen sich dann auch die Polizeibeauftragten in Erfurt zum Austausch über verschiedene Themen, die in den jeweiligen Ländern Anlass für besondere Aufmerksamkeit waren. Es ging hierbei um Fragen des Polizeigewahrsams, um Polizeieinsätze bei Sportveranstaltungen und um unterschiedliche Schichtmodelle der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

D Anhang

Mainzer Erklärung



69. Treffen der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mainzer Erklärung

Wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen stärken!

Die Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen haben sich bei ihrem 69. Treffen, das am 22. und 23. Mai 2025 in Mainz stattfand, vornehmlich mit dem Recht auf politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen befasst.

Politische Partizipation ist Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Sie ist ein Menschenrecht und wird als solches durch die UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 29, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK) normiert. Allerdings mangelt es bisher an der umfassenden und wirksamen Umsetzung.

Die Vereinten Nationen haben die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland zuletzt im Jahr 2023 überprüft. Im Rahmen der Staatenprüfung übte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen starke Kritik an der Umsetzung der genannten Artikel. Der Ausschuss empfahl Deutschland Maßnahmen zu ergreifen, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben zu verbessern. Insbesondere forderte er Beteiligungsrechte und -verfahren institutionell und systematisch stärker zu verankern. Dazu gehört, die Stärkung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sowie die Barrierefreiheit von Beteiligungsverfahren sicherzustellen¹.

¹ Wir verweisen auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses zu grundsätzlichen Fragen zur Auslegung und zum Verständnis der genannten Artikel und der daraus erwachsenden Verpflichtungen.

Partizipation auf allen Ebenen umsetzen

Politische Partizipation ist Grundvoraussetzung und Qualitätsmerkmal für unsere Demokratie und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie muss auf allen Ebenen gewährleistet werden, sowohl auf der legislativen, exekutiven und judikativen als auch auf der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene. Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Nur durch ihre Beteiligung kann das Benachteiligungsverbot (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG) umgesetzt werden. „Nichts über uns ohne uns“ muss zum systematischen Standard politischer Beteiligungsstruktur und -kultur werden. Dies erfordert rechtlich verbindliche Regelungen.

Die Beauftragten betonen die Bedeutung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Ihre wirksame Partizipation muss unabhängig von der Beteiligung von Beauftragten eigenständig sichergestellt und kann durch diese nicht ersetzt werden.

Auf allen Ebenen müssen verbindliche Strukturen durch Beiräte und/oder Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in unabhängiger Stellung mit eigenen Rechten und ausreichender finanziellen Ausstattung verankert werden. Die Beauftragten sehen einen besonderen Nachholbedarf bei der flächendeckenden Umsetzung auf der kommunalen Ebene.

Partizipativ erstellte, verbindliche Aktionspläne auf allen staatlichen und nicht staatlichen Ebenen sind Instrumente, um die UN-BRK partizipativ umzusetzen. Sie sollten konsequent partizipativ nachgehalten werden (Monitoring).

Die Beauftragten von Bund und Ländern verweisen in diesem Zusammenhang auf den Appell aus der „Leipziger Erklärung“ vom 24. Oktober 2024, in der sie die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass die „Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Inklusion als politischen Handlungsschwerpunkt weiterverfolgen und die Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in den Ländern zur Chefsache machen“.

Rahmenbedingungen wirksamer Partizipation

Um strukturelle Benachteiligungen auszugleichen und gelungene Partizipation zu ermöglichen, müssen Bund, Länder und Kommunen Rahmenbedingungen sicherstellen. Die Beauftragten fordern daher vor allem:

- Sicherstellung von auskömmlicher institutioneller Förderung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen,
- umfassende barrierefreie Beteiligungsformate und Sitzungen (räumlich, digital, kommunikativ),
- die Anpassung der Beteiligungsstandards an die Bedarfe der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen insbesondere durch:
 - Transparenz, wie sich Menschen mit Behinderungen an Prozessen beteiligen können,
 - ausreichend lange Fristen,
 - begründete Rückmeldungen, welche Initiativen angenommen und umgesetzt werden und welche nicht,
- Finanzierung von Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Ämtern und Mandaten, auch im Ehrenamt,
- Gewährleistung der Begleitung durch Assistenzpersonen auch in nicht öffentlichen Gremien,
- bedarfsdeckende Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche mit Behinderungen und Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen

- Einrichtung und Ausfinanzierung der Partizipationsfonds im Bund und in allen Ländern,
- Verankerung der rechtlichen Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen insbesondere auf der kommunalen Ebene,
- Ausbau der Kooperation zwischen partizipativer Forschung, der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen, der Politik und Verwaltung.

Partizipation bedeutet, alle mitzunehmen

Es gibt Personengruppen, die große Teilhabebarrieren erleben und denen der Zugang zu Partizipation besonders erschwert ist. Dazu gehören neben den Personengruppen mit hohem Unterstützungsbedarf auch weitere marginalisierte Gruppen wie z. B. Menschen mit Behinderungen in besonderen sozialen Schwierigkeiten oder junge Menschen mit Behinderungen. Die Beauftragten fordern auf den Ebenen der Kommunen, der Länder und des Bundes dauerhaft und flächendeckend aktiv nach Ansätzen der Selbstvertretung zu suchen, ihren Aufbau zu fördern und gute Praxis ihrer Beteiligung miteinander zu teilen. Hier sind Ansätze wie „jumemb“ auf Bundesebene oder das Projekt „Vernetzung und Selbststärkung junger Menschen mit Behinderungen“ in Rheinland-Pfalz gute Praxis-Beispiele für die Partizipation junger Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen haben mitunter durch die strukturellen Barrieren und persönlichen Herausforderungen weniger Ressourcen für ehrenamtliches Engagement. Auch Parteien, Gewerkschaften und Vereine erreichen häufig nur wenige Menschen mit Behinderungen für die aktive Partizipation. Angebote, die Menschen mit Behinderungen in ihrem Engagement unterstützen, sind notwendig. Sie müssen daher ausgebaut werden und bundesweit zur Verfügung stehen.

Partizipation muss auf der politischen Agenda bleiben

Die Beauftragten fordern von den Regierungen von Bund und Ländern, Partizipationsstandards auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zu entwickeln und verbindlich umzusetzen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gilt es, mithilfe des Sachverständigen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen Auswahlentscheidungen über knappe Ressourcen so zu treffen, dass sie zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe führen.

Mainz, 23.05.2025

Hamburger Erklärung



70. Treffen der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Hamburger Erklärung

Digitale Teilhabe sicherstellen!

Die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderungen fordern eine auf dem Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) basierende Digitalisierungspolitik, die Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Nutzung digitaler Technologien ermöglicht sowie umfassende digitale Teilhabe sicherstellt. Hierbei müssen die Menschen mit ihren individuellen Anforderungen und Nutzungspräferenzen in den Mittelpunkt der Technologieentwicklung gestellt werden.

Deutschland verpflichtet sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gemäß Artikel 9 zur Barrierefreiheit auch im digitalen Raum. Digitale Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung, um allen Menschen gleichberechtigte und selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen. Diese Verpflichtung wird durch das Grundgesetz gestützt, welches in Art. 3 Absatz 3 ausdrücklich festschreibt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG), den entsprechenden Landesgesetzen sowie dem Onlinezugangsgesetz (OZG) wurden in Deutschland wichtige Grundlagen für die digitale Barrierefreiheit geschaffen. Diese Gesetze haben die rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich verbessert und bilden die Basis für die digitale Teilhabe. Zugleich macht der aktuelle zweite Bericht Deutschlands zur digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Stellen an die Europäische Kommission deutlich, dass die praktische Umsetzung, insbesondere die Einhaltung der Norm EN 301 549 bei Webauftritten, mobilen Apps und elektronischen Dokumenten, unzureichend ist und konsequenter erfolgen muss.

Die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder fordern daher ein entschlossenes Vorgehen, sodass sich Barrierefreiheit als selbstverständliches Qualitätsmerkmal und Querschnittsanforderung digitaler Technologien und Angebote etabliert.

Insbesondere fordern sie Folgendes:

1. Digitale Technologien und Angebote im Sinne der Teilhabe fördern

Entscheidend ist, dass digitale Technologien und Angebote barrierefrei und partizipativ entwickelt werden. So ermöglichen z. B. barrierefreie digitale Arbeitsplätze eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und leisten einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung.

„Accessibility by Design“ muss daher das vorherrschende Grundprinzip sein: Digitale Anwendungen sind von Beginn an im Sinne von Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vollständig barrierefrei zu konzipieren, zu gestalten und umzusetzen. Ferner sind Innovationen und Forschung im Bereich assistiver Technologien gezielt zu fördern und diese verfügbar zu machen.

2. Gesetzliche Verpflichtungen zur digitalen Barrierefreiheit durchsetzen

Damit die Gesetze wirksamer greifen, ist ihre konsequente Durchsetzung erforderlich. Zu diesem Zweck müssen u. a. die Überwachungs- und Durchsetzungsstellen personell angemessen und mit wirksamen Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet sein, damit festgestellte Mängel verlässlich behoben werden.

Technische Hilfskonstruktionen wie sogenannte Accessibility-Overlays, also Zusatzprogramme, die Barrieren durch nachträgliche Anpassungen überdecken, ersetzen keine barrierefrei gestalteten Produkte und Dienstleistungen, sondern führen oft sogar zu neuen Barrieren.

3. Gesetzliche Verpflichtungen für Anbietende digitaler Güter und Dienstleistungen erweitern

Die durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Anbietende digitaler Güter und Dienstleistungen müssen ausgeweitet werden.

Dazu zählen unter anderem beruflich genutzte Software, Haushaltsgeräte sowie Medizinprodukte und Gesundheitsdienstleistungen. Übergangsfristen, etwa bei den Anforderungen an Selbstbedienungsterminals sind zu verkürzen, damit der Umsetzung der Barrierefreiheit zügig Rechnung getragen wird.

Bei der Ausweitung rechtlicher Regelungen muss die Vielfalt der Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt werden. Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf sind besonders häufig von digitaler Exklusion betroffen. Hinsichtlich der Barrierefreiheit sind daher auch umfassende Verpflichtungen zu angemessenen Vorkehrungen, u. a. die Verfügbarkeit von Digitalassistenzen und in Bezug auf die physische Umgebung von Dienstleistungsangeboten, zu verankern.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sieht über die Möglichkeit von Feststellungsklagen hinaus umfassenden Rechtsschutz für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Verbände vor. Die Beauftragten fordern die Erweiterung dieser Rechtsschutzmöglichkeiten auch gegenüber öffentlichen Stellen.

4. Öffentliche Verwaltung barrierefrei gestalten

Die öffentliche Verwaltung muss bei der Barrierefreiheit ihre Vorbildfunktion nach außen und innen aktiv wahrnehmen. Im Zuge von Ausschreibungsverfahren ist bei der Beschaffung und bei Anpassungen von Hard- und Software die Barrierefreiheit als Standardanforderung und Qualitätskriterium zu verankern sowie ihre Umsetzung durch extern erstellte Testberichte nachzuweisen. Menschen mit Behinderungen sind in diesen Prozess einzubeziehen. Zur Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit sind Kompetenzzentren in Bund und Ländern erforderlich, die auch Kommunen unterstützen und durch Beratung, Vernetzung und Wissenstransfer eine konsequente Umsetzung ermöglichen.

Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung sind zur digitalen Barrierefreiheit regelmäßig zu schulen. Fortbildungen müssen verpflichtend sein, sofern die Beschäftigten Aufgaben wie Beschaffung und Entwicklung von Fachanwendungen in der IT wahrnehmen oder bürgernahe Dienstleistungen erbringen.

Für elektronische Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern, wie sie das Onlinezugangsgesetz (OZG) regelt, muss als einheitlicher Standard die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) gesetzlich verankert werden. Der IT-Planungsrat als oberste Instanz für die Koordinierung der Verwaltungsdigitalisierung hat den Umsetzungsstand der Barrierefreiheit regelmäßig zu bewerten. Bei der durch das OZG vorgesehenen Beteiligung von Nutzenden an der Entwicklung von Verwaltungsleistungen sind Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungen nachweislich einzubeziehen.

Die öffentliche Verwaltung hat sicherzustellen, dass Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, sowie gehörlose Personen, die in Deutscher Gebärdensprache als Muttersprache kommunizieren, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation erhalten.

5. Digitale Kompetenzen ausbauen

Für den souveränen Umgang mit digitalen Technologien sind für Menschen mit und ohne Behinderungen barrierefreie Angebote vorzuhalten.

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für alle Bevölkerungsgruppen angekündigte digitale Kompetenzoffensive muss selbstverständlich Menschen mit Behinderungen einbeziehen. Für Personen, die eine dauerhafte Unterstützung benötigen, ist eine Digitalassistenten vorzusehen.

Um Fach- und Führungskräfte für das Thema zu sensibilisieren und entsprechend zu befähigen, ist das Thema digitale Barrierefreiheit verbindlich in Lehr- und Prüfungsinhalten relevanter und angrenzender Studiengänge und Ausbildungen, wie z. B. Informatik, Verwaltung, Soziale Arbeit oder Design, zu verankern.

Schulungsangebote, Inhalte und Formate müssen für Beschäftigte mit und ohne Behinderungen gleichermaßen erreichbar, nutzbar und zugänglich sein.

6. Transparenz schaffen und Partizipation stärken

Die Ergebnisse systematischer Prüfungen durch Überwachungsstellen müssen auf der Grundlage der bestehenden Prüfkriterien öffentlich und nachvollziehbar zugänglich sein, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Im Hinblick auf das OZG ist bei der öffentlichen Dokumentation des Umsetzungsstands von Verwaltungsleistungen die Barrierefreiheit einzubeziehen.

Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache und ihre Mitwirkung an Digitalisierungsprozessen ist unverzichtbar, um Barrieren frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Partizipation ersetzt jedoch nicht die Verantwortung der zuständigen Stellen, selbst Kompetenzen aufzubauen und Barrierefreiheit umzusetzen. Die Sicherung der Beteiligungsrechte muss effizient, planvoll und nachhaltig gestaltet sein, damit Ressourcen von Menschen mit Behinderungen gezielt eingesetzt werden.

7. Analoge Alternativen flankierend vorhalten

Digitalstrategien, die vorrangig auf „digital only“ setzen, schließen Menschen von gesellschaftlicher Teilhabe aus, die über keinen barrierefreien oder ausreichenden Zugang zu digitalen Angeboten verfügen.

Digitale Verfahren müssen deshalb niedrigschwellig und barrierefrei gestaltet sein. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass analoge Zugangswege wie Telefon und Präsenztermine zunächst überall dort weiterhin flankierend zur Verfügung stehen, wo das Risiko eines Ausschlusses besteht.

Barrierefreie Technik entfaltet ihre Wirkung, wenn alle Menschen – auch in Armut – sie tatsächlich nutzen können. Dafür sind ein bezahlbarer Internetzugang, geeignete Endgeräte einschließlich assistiver Technologien sowie digitale Kompetenzen unverzichtbar.

Digitalisierung darf kein Risiko der Exklusion darstellen, sondern muss bewusst als Instrument der Inklusion gestaltet werden!

Positionspapier

Vom Bürger her denken – Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung

Positionspapier der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten

Die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder hat am 17. Juni 2025 bei ihrer Tagung in Erfurt ein Positionspapier zur Digitalisierung der Verwaltung beschlossen. Die Forderungen richten sich gleichermaßen an die Verantwortlichen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, weil die Verwaltungsdigitalisierung auf allen diesen Ebenen stattfindet.

1. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist dringend nötig

Die öffentliche Verwaltung vollzieht geltendes Recht und wendet es auf den Einzelfall an. Deshalb muss öffentliche Verwaltung zuverlässig, effizient und bürgerfreundlich funktionieren. Der Staat darf jedoch nicht weiter an Akzeptanz und Handlungsfähigkeit verlieren.

Ohne Digitalisierung sind staatliche Dienstleistungen nicht mehr befriedigend zu erbringen. Ein „digitaler Staat“, der den zeit- und ortsunabhängigen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu staatlichen Dienstleistungen ermöglicht, ist deshalb eine der Voraussetzungen einer handlungs- und zukunftsfähigen Verwaltung¹.

Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Sie muss der Handlungsfähigkeit der Verwaltung dienen.

2. Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung muss „in zwei Richtungen“ gedacht werden und stattfinden:

2.1 als Prozess „nach innen“ zur nachhaltigen Steigerung der Effektivität der Arbeit

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen setzt eine tiefgreifende Durchdringung der aktuellen (analogen) Arbeitsroutinen voraus und ist nur dann sinnvoll, wenn sie

- mit einer deutlichen Effizienzsteigerung dieser Prozesse verbunden ist,
- nachhaltig und langfristig angelegt ist,
- die Unabhängigkeit der staatlichen (hoheitlichen) Prozesse und Entscheidungen von marktwirtschaftlich agierenden Produzenten (insbesondere von Software) thematisiert und sicherstellt,
- die Kooperation von Verwaltungseinheiten und -ebenen von Anfang an mitdenkt und
- die Beschäftigten in der Verwaltung einbeziehen.

¹ Näheres unter www.normenkontrollrat.bund.de (Stichwort: Digitale Verwaltung)

Die derzeit stark fragmentierte IT-Infrastruktur führt zu Medienbrüchen, Redundanzen und einer ineffizienten Nutzung digitaler Lösungen. Viele Behörden entwickeln eigene Anwendungen ohne übergreifende Koordination, was die Zusammenarbeit erschwert und Innovation hemmt. Eine durchgängig „medienbruchfreie“ digitale Kommunikation innerhalb der Verwaltung muss selbstverständlich werden. Wenn Bürger bei der Verwaltung Unterlagen digital einreichen, die dann ausgedruckt und händisch innerhalb der Behörde weitergereicht werden, ist das keine Digitalisierung.

Verwaltungsdigitalisierung bedeutet auch die Notwendigkeit und Möglichkeit der verwaltungsinternen digitalen Kommunikation. Diese scheitert derzeit aber oft an datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie an unterschiedlichen technischen Systemen und deren Inkompatibilität. Die behördeninterne Digitalisierung muss deshalb Standardisierung und Interoperabilität in den Blick nehmen und vorhandene fragmentierte IT-Infrastruktur vereinheitlichen. Die Bereitstellung einheitlicher, von Anfang an digital entwickelter, vom Nutzer her gedachter Lösungen ist anzustreben².

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz kann ebenfalls zur Steigerung der Effektivität beitragen, wobei die Entscheidungsprozesse jederzeit nachvollziehbar, transparent und (gerichtlich) überprüfbar sein müssen.

- ⇒ **Es braucht eine Digitale Gesamtarchitektur der Verwaltungen, in der Insellösungen überwunden, einzelne Leistungen vernetzt aufgebaut und effizient von möglichst vielen Einheiten genutzt werden. Es muss zueinander passen.**
- ⇒ **Es braucht in der Umsetzung Professionalität, eine entsprechende Leitungskultur und gegebenenfalls auch gesetzliche Anpassungen.**
- ⇒ **Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass die digitale Souveränität staatlichen Handelns nicht verloren geht.**

2.2 als Prozess „nach außen“ als Kommunikationsweg mit den Bürgerinnen und Bürgern

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen findet bei den Bürgerinnen und Bürgern nur dann Akzeptanz, wenn

- damit eine weitgehend zeitsoveräne und ortsunabhängige Nutzung staatlicher Dienstleistungen erfahrbar realisiert wird,
- die Zugänge einfach und weitgehend selbsterklärend sind,
- die digitale Kommunikation transparent und nachvollziehbar ist, was auch die automatische Bestätigung des Eingangs übermittelter Daten und Unterlagen einschließt.

Der digitale Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen muss über benutzerfreundliche Portale bzw. möglichst über ein zentrales Portal erfolgen, das einfach und barrierearm funktioniert und idealerweise rund um die Uhr, an jedem Tag im Jahr, offen steht. Hierbei müsste als Grundlage das BundID Konto fungieren und sollte auch für Landesaufgaben genutzt werden.

Es braucht die gute Nachvollziehbarkeit von Anträgen und Entscheidungen, verständliche – möglichst interaktive – Formulare bzw. entsprechende Erläuterungen und Ausfüllhilfen (textlich und – wo möglich – auch visuell).

² vgl. Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Zwischenbericht, S. 31

Auch in der digitalen Kommunikation erwarten die Bürgerinnen und Bürger klare „Ansprechstellen“, die zeitnah und konkret auf (Nach-)Fragen, Hinweise o. Ä. reagieren. Gleichfalls muss die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit überzeugend kommuniziert und umgesetzt werden.

- ⇒ **Wir fordern die Etablierung eines zentralen Verwaltungszugangs für alle Dienstleistungen. Bürgerinnen und Bürger wollen eine „Tür“ für alles.**
- ⇒ **Die Kommunikation mit der Verwaltung muss verständlich und selbsterklärend sein. Bürgerinnen und Bürger wollen keine digitale Blackbox.**
- ⇒ **Die Möglichkeit zur Nachfrage muss gegeben sein (dialogisches Grundprinzip).**

3. Durch die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung darf niemand von staatlichen Dienstleistungen abgeschnitten werden.

Trotz aller Notwendigkeit einer Verwaltungsdigitalisierung muss der analoge und persönliche Zugang zur öffentlichen Verwaltung, zu Ämtern und Behörden, weiterhin möglich bleiben. Denn Menschen, die nicht digital agieren können oder wollen, dürfen nicht ausgegrenzt, benachteiligt oder diskriminiert werden.

Ein analoger und persönlicher Zugang darf kein „Zugang zweiter Klasse“ (z. B. mit längeren Bearbeitungszeiten, eingeschränkter oder stark reglementierter Erreichbarkeit usw.) sein.

- ⇒ **Alle müssen mitgenommen werden.**

4. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung muss mehr Bürgernähe, Transparenz und Akzeptanz zum Ziel haben

Jenseits der Verwaltungstätigkeit im engeren Sinn ermöglicht die fortschreitende Digitalisierung auch neue Formate und trägt damit zu mehr Bürgernähe, Transparenz und Akzeptanz staatlichen Handelns bei:

- Über ein Digitales Bürgerbüro mit Chatbot- und Live-Chat-Funktion könnten einfache Bürgeranfragen schneller bearbeitet werden.
- Online-Bürgerforen und Webinare, bei denen Bürger über aktuelle Themen informiert werden und ihre Fragen direkt an Verwaltungsmitarbeiter stellen können, fördern den Dialog der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung.
- Online-Beteiligungsplattformen bieten die Möglichkeit, sich leichter an Planungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Über diese Plattformen könnten Vorschläge eingereicht, an Umfragen teilgenommen und Kommentare zu aktuellen Projekten abgegeben werden.

- ⇒ **Bürgerbeteiligungsformen gilt es auszubauen und in die jeweiligen Prozesse einzubeziehen, denn: Beteiligung schafft Akzeptanz.**

5. Ganzheitliche Betrachtung der Digitalisierung

Komplexe föderale Strukturen führen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen und somit zu uneinheitlichen Lösungen und verhindern damit eine koordinierte Digitalisierung. Innovationen stoßen in der öffentlichen Verwaltung häufig auf rechtliche und prozedurale Hürden. Das geltende Dienst-, Haushalts- und Vergaberecht ist oft nicht auf agile, digitale Vorhaben ausgelegt. Eine Reform dieser Rahmenbedingungen ist dringend erforderlich, um Geschwindigkeit und Flexibilität bei digitalen Vorhaben zu ermöglichen.

Erfurt, den 17. Juni 2025